

93.097

**Botschaft
betreffend das zollrechtliche Übereinkommen
über die vorübergehende Verwendung**

vom 13. Dezember 1993

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir unterbreiten Ihnen unsere Botschaft betreffend das zollrechtliche Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung, das die Schweiz am 25. Juni 1991 unter Ratifikationsvorbehalt unterzeichnet hat, und beantragen Ihnen, dem beigefügten Entwurf zuzustimmen.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

13. Dezember 1993

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Ogi
Der Bundeskanzler: Couchepin



Überblick

Das Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung (bekannt unter der Bezeichnung «Übereinkommen von Istanbul») ist eine internationale Zollkonvention, deren Geltungsbereich sich auf die vorübergehende Wareneinfuhr beschränkt. Das Übereinkommen gliedert sich in zwei Teile: Der Hauptteil umfasst 34 Artikel, die die Grundsätze festlegen und verschiedene Fragen wie den Geltungsbereich, den Aufbau der Anlagen, die Sicherheit, die vorübergehende Verwendung, den Verwaltungsausschuss und das Annahme- und das Änderungsverfahren behandeln; der zweite Teil besteht aus 13 Anlagen über je eine spezifische Warenkategorie mit den dieser Warenkategorie entsprechenden besonderen Bestimmungen.

In diesem Übereinkommen werden einerseits alle Bestimmungen über die vorübergehende Verwendung aus den zahlreichen, bereits bestehenden Übereinkommen und Verträgen in einem einzigen Vertrag zusammengefasst. Andererseits werden im Interesse wirtschaftlicher, humanitärer, kultureller und touristischer Belange die Zollverfahren harmonisiert und vereinfacht.

Botschaft

1 Allgemeiner Teil

11 Einleitung

Das Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung (nachstehend Übereinkommen) wurde anlässlich der 75. und der 76. Tagung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens (Zollrat) vom 25. bis zum 28. Juni 1990 in Istanbul abgeschlossen und wird darum auch als «Übereinkommen von Istanbul» bezeichnet. Das Übereinkommen lag vom 28. Juni 1990 bis zum 30. Juni 1991 zur Unterzeichnung auf.

Zu den ersten Ländern, die das Übereinkommen schon 1990 unterzeichnet haben, gehören Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Ghana, Holland, Irland, Israel, Luxemburg, Niger, Nigeria, Portugal, Sudan, die Türkei, das Vereinigte Königreich und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft. 1991 folgten unter Ratifikationsvorbehalt Algerien, Italien, Marokko, Pakistan, die Schweiz, die Tschechoslowakei, Ungarn und Zimbabwe. Bis heute haben Australien, China und Jordanien ihre Beitrittsurkunde hinterlegt und die Anlagen A und B. 1. angenommen. Zimbabwe hat das Übereinkommen ratifiziert und die Anlagen A, B. 2., B. 3., B. 5., B. 6. und B. 9. angenommen. Auch Nigeria hat das Übereinkommen ratifiziert und alle Anlagen angenommen. Damit ist das Übereinkommen am 27. November 1993 in Kraft getreten.

12 Ausgangslage

Im Bestreben, die Zollformalitäten für die vorübergehende Verwendung zu vereinfachen und zu harmonisieren, versucht der Zollrat seit vielen Jahren, alle bestehenden Bestimmungen über Zollerleichterungen in diesem Bereich in einem einzigen Vertrag zusammenzufassen. Denn unterschiedliche und komplexe Formalitäten können die Warenverschiebung über die Grenzen verlangsamen.

In Anbetracht dieser Situation entschied sich der Zollrat im Jahre 1985 für die Durchführung einer umfassenden Studie, die alle Aspekte der Erleichterungen bei der vorübergehenden Verwendung mit einbeziehen sollte. Aus dieser Studie ging das vorliegende neue Übereinkommen hervor.

Da der Zoll für die Regelung der vorübergehenden Verwendung das Hauptorgan ist, sorgten das ständige Technische Komitee und seine Arbeitsgruppe, zwei Hilfsorgane des Zollrates, für die Durchführung und die Koordination der Arbeit. Dennoch mussten verschiedene Dienste und Organe auf nationaler und internationaler Ebene befragt und beteiligt werden.

Die Schweiz hat internationalen Massnahmen, die zur Erleichterung des internationalen Handels und zur Abschaffung der Hindernisse an den Grenzen beitragen, stets grosse Bedeutung beigemessen. Darum hat sie sich aktiv an der Ausarbeitung des Übereinkommens beteiligt.

13 Ziel des Übereinkommens

Mit dem Übereinkommen wird kein neues Zollverfahren für die vorübergehende Verwendung eingeführt. Die Pflichten der Transportunternehmer werden nicht eingeschränkt. Ebenso wenig beeinflusst das Übereinkommen die innerstaatlichen Bestimmungen über die Formalitäten bei der vorübergehenden Verwendung der einzelnen Vertragsparteien.

Ziel dieses Übereinkommens ist vielmehr, einerseits alle Bestimmungen über die vorübergehende Verwendung aus verschiedenen Konventionen und Verträgen in einem einzigen Vertrag zusammenzufassen. Andererseits werden im Interesse wirtschaftlicher, humanitärer, kultureller und touristischer Belange die Zollverfahren vereinfacht und harmonisiert.

Der Geltungsbereich des Übereinkommens umfasst allein die befristete Einfuhr von Waren.

Als Instrument des Zollrates ist das Übereinkommen von weltweiter Bedeutung und steht allen Staaten und regionalen Organisationen der Wirtschaftsintegration offen.

14 Aufbau und Inhalt des Übereinkommens

Das Übereinkommen enthält einen Ingress, fünf Kapitel und 13 Anlagen. Kapitel I umfasst die allgemeinen Bestimmungen und definiert die verwendeten Begriffe (Art. 1). Kapitel II umschreibt den Geltungsbereich und den Aufbau der Anlagen (Art. 2 und 3). Die besonderen Bestimmungen zu der vorübergehenden Verwendung sind in Kapitel III zusammengefasst (Art. 4–14). In Kapitel IV finden sich verschiedene Bestimmungen (z. B. Beschränkung der Förmlichkeiten, Erleichterungen, Verbote und Beschränkungen, Zuwiderhandlungen, Informationsaustausch) (Art. 15–21). Kapitel V umfasst die Schlussbestimmungen (Art. 22–34). Jede einzelne Anlage behandelt eine spezifische Warenkategorie und enthält die Bestimmungen, die auf diese Warenkategorie anwendbar sind. Hier die Liste der Anlagen:

- Anlage A Anlage über Zollpapiere für die vorübergehende Verwendung (Carnets ATA, Carnets CPD);
- Anlage B. 1. Anlage über Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen;
- Anlage B. 2. Anlage über Berufsausrüstung;
- Anlage B. 3. Anlage über Behälter, Paletten, Umschliessungen, Muster und andere im Rahmen eines Handelsgeschäfts eingeführte Waren;
- Anlage B. 4. Anlage über Waren, die für ein Herstellungsverfahren eingeführt werden;
- Anlage B. 5. Anlage über Waren, die für den Unterricht, für wissenschaftliche oder kulturelle Zwecke eingeführt werden;
- Anlage B. 6. Anlage über persönliche Gebrauchsgegenstände der Reisenden und zu Sportzwecken eingeführte Waren;
- Anlage B. 7. Anlage über Werbematerial für den Fremdenverkehr;
- Anlage B. 8. Anlage über Waren, die im Grenzverkehr eingeführt werden;

- Anlage B. 9. Anlage über Waren, die für humanitäre Zwecke eingeführt werden;
- Anlage C Anlage über Beförderungsmittel;
- Anlage D Anlage über Tiere;
- Anlage E Anlage über Waren, die unter teilweiser Befreiung von den Eingangsabgaben eingeführt werden.

2 Besonderer Teil Erläuterungen der Bestimmungen des Übereinkommens

21 Hauptteil des Übereinkommens

Artikel 2 sieht vor, dass die vorübergehende Verwendung von Waren (einschliesslich der Beförderungsmittel), ungeachtet der Bestimmungen der Anlage E, unter völliger Befreiung von den Eingangsabgaben und frei von Einfuhrverboten und Einfuhrbeschränkungen wirtschaftlicher Art gewährt wird. Diese Bestimmung trägt zur Bekämpfung des Protektionismus bei.

Artikel 4 legt fest, dass für die vorübergehende Verwendung von Waren ein Zollpapier und eine Sicherheitsleistung verlangt werden kann. Der Betrag der Sicherheit darf den Betrag der Einfuhrabgaben, von denen die Waren befreit sind, nicht übersteigen. Für Waren, die nach innerstaatlichem Recht Einfuhrverboten oder -beschränkungen unterliegen, kann nach den Vorschriften des innerstaatlichen Rechts eine zusätzliche Sicherheit verlangt werden. Diese Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass der Zoll heutzutage die Waren beispielsweise auf die Einhaltung der Konsumentenschutzbestimmungen oder der Luftreinhalteverordnung usw. hin kontrollieren muss.

Artikel 5 erweitert den Geltungsbereich des Carnet ATA: Die Vertragsparteien werden verpflichtet, das Carnet ATA für alle Waren – mit Ausnahme der Transportmittel –, für die dieses Übereinkommen gilt, immer dann zu anerkennen, wenn ein Zollpapier und eine Sicherheit für die vorübergehende Verwendung erforderlich sind. Diese Bestimmung bringt eine deutliche Verbesserung im Vergleich zu dem A.T.A.-Abkommen (SR 0.631.244.57), das die Warenkategorie, für die ein Carnet ATA abgegeben werden kann, nur unklar umschreibt.

Nach *Artikel 8* kann die Bewilligung für die vorübergehende Verwendung auf andere übertragen werden. Damit findet zum erstenmal eine so flexible Bestimmung Eingang in ein internationales Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung von Waren. Die nationale Gesetzgebung steht im Einklang mit dieser Übertragungsmöglichkeit.

Artikel 17 besagt, dass das vorliegende Übereinkommen Mindesteasierungen festsetzt. Es hindert die Vertragsparteien nicht, gegenwärtig oder künftig aufgrund innerstaatlicher Bestimmungen oder aufgrund zweiseitiger oder mehrseitiger Übereinkommen weitere Erleichterungen zu gewähren.

Artikel 21 regelt den Informationsaustausch zwischen den Vertragsparteien im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften. Zum erstenmal findet eine derartige Bestimmung Eingang in ein internationales Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung.

Artikel 24 sieht vor, dass jede Zoll- oder Wirtschaftsunion Vertragspartei dieses Übereinkommens werden kann. In diesem Fall dürfen sie ihre Rechte, einschliess-

lich des Stimmrechts, ausüben, die das Übereinkommen den Ländern, die Vertragsparteien sind, überträgt. Jedes Land, das Vertragspartner dieses Übereinkommens werden will, muss die Anlage A und mindestens eine weitere Anlage annehmen.

Artikel 27 sieht folgendes vor: Eine Anlage dieses Übereinkommens, die eine Ausserkraftsetzungsklausel enthält (Anlagen A, B. 1., B. 2., B. 3., B. 5., B. 6., B. 7. und C), setzt mit ihrem Inkrafttreten die Übereinkommen oder die Bestimmungen der Übereinkommen, die Gegenstand der Ausserkraftsetzungsklausel sind, in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien, die die Anlage angenommen haben und Vertragsparteien der betreffenden Übereinkommen sind, ausser Kraft und tritt an deren Stelle. Diese Regelung entspricht Artikel 30 Ziffer 4 Buchstabe b des «Wiener-Übereinkommens» vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge (SR 0.111).

Artikel 29 räumt den Vertragspartnern die Befugnis ein, Vorbehalte zu den in den Anlagen enthaltenen Bestimmungen zu erlassen. In diesem Fall prüft jede Vertragspartei mindestens alle fünf Jahre die Bestimmungen, bei denen sie Vorbehalte gemacht hat, vergleicht sie mit den Bestimmungen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften und notifiziert dem Verwahrer die Ergebnisse dieser Prüfung.

Artikel 30 umschreibt den räumlichen Geltungsbereich. Wie die anderen Zollkonventionen, welche die Schweiz angenommen hat, gilt das vorliegende Übereinkommen gemäss Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein (SR 0.631.112.514; AS 1991 2212) auch für das Fürstentum Liechtenstein, solange dieses durch eine Zollunion mit der Schweiz verbunden ist.

Artikel 31 legt fest, dass dieses Übereinkommen auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen wird. Eine Kündigung ist durch die Hinterlegung einer Urkunde beim Verwahrer zu notifizieren. Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Kündigungsurkunde beim Verwahrer wirksam.

Die Bestimmungen der restlichen Artikel bedürfen keiner besonderen Erläuterung, denn sie entsprechen denjenigen ähnlicher Abkommen, die unter der Ägide des Zollrats entstanden sind.

22 Anlagen des Übereinkommens

Sämtliche Anlagen des Übereinkommens sind ähnlich aufgebaut: sie enthalten die Definitionen der wichtigsten, in den einzelnen Anlagen verwendeten Zollbegriffe und besondere Bestimmungen zu der in der Anlage abgedeckten Warenkategorie.

Die Anlagen A, B. 1., B. 3., B. 5., C, D und E räumen den Vertragsparteien die Möglichkeit ein, Vorbehalte gegen die in diesen Anlagen enthaltenen Bestimmungen zu formulieren. Dadurch sollen möglichst viele Vertragspartner zur Annahme dieser Anlagen bewegt werden können. Die Anlagen A, B. 1., B. 2., B. 3., B. 5., B. 6., B. 7., C und D übernehmen vollumfänglich oder teilweise Bestimmungen aus früheren Zollübereinkommen oder -verträgen, deren Vertragspartei die Schweiz bereits ist.

Der Zollrat hat, wie bereits erwähnt, bis heute 13 Anlagen ausgearbeitet. Die Bestimmungen der Anlagen des vorliegenden Übereinkommens unterscheiden sich von denjenigen in bereits existierenden Zollabkommen hauptsächlich in folgenden Punkten:

Die Anlage über Zollpapiere für die vorübergehende Verwendung (Carnets ATA, Carnets CPD) (Anlage A) fasst alle drei Zollpapiere für die vorübergehende Verwendung, die aufgrund der geltenden Abkommen verwendet werden, zusammen (Zollabkommen vom 6. Dez. 1961 über das Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren, A.T.A.-Abkommen, SR 0.631.244.57; Zollabkommen vom 4. Juni 1954 über die vorübergehende Einfuhr privater Strassenfahrzeuge, SR 0.631.251.4; Zollabkommen vom 18. Mai 1956 über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Strassenfahrzeuge, SR 0.631.252.52). Sie greift die Bestimmungen des A.T.A.-Abkommens wieder auf. Ihr Ziel ist die Harmonisierung der Bedingungen für die Ausgabe, die Verwendung und die Bereinigung der Zollpapiere für die vorübergehende Verwendung.

Die Anlage über Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen (Anlage B. 1.) übernimmt die Bestimmungen des Zollabkommens vom 8. Juni 1961 über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen (SR 0.631.244.56). Im Bestreben nach Harmonisierung wird die Wiederausfuhrfrist für die Waren auf mindestens sechs Monate ab dem Tag der vorübergehenden Verwendung festgesetzt (Art. 4).

Die Anlage über Berufsausrüstung (Anlage B. 2.) nimmt die Bestimmungen des Zollabkommens vom 8. Juni 1961 über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung (SR 0.631.244.54) wieder auf. Führen öffentliche oder private Organe, die von den Zollbehörden des Gebietes der vorübergehenden Verwendung anerkannt sind, Material für Rundfunk- oder Fernsehproduktionen oder -reportagen und besondere dafür ausgestattete Transportmittel mitsamt Ausrüstung vorübergehend ein, so sind weder Zollpapiere noch Sicherheitsleistungen erforderlich (Art. 4). Ausser für die Fahrzeuge beträgt die Wiederausfuhrfrist mindestens zwölf Monate ab dem Tag der vorübergehenden Verwendung (Art. 5).

Die Anlage über Behälter, Paletten, Umschliessungen, Muster und andere im Rahmen eines Handelsgeschäfts eingeführte Waren (Anlage B. 3.) übernimmt die Bestimmungen der folgenden Abkommen: des Europäischen Abkommens vom 9. Dezember 1960 über die Zollbehandlung von Paletten, die im internationalen Verkehr verwendet werden (SR 0.631.250.12), des Zollabkommens vom 6. Oktober 1960 über die vorübergehende Einfuhr von Umschliessungen (SR 0.631.244.53), des Zollabkommens vom 2. Dezember 1972 über Behälter (SR 0.631.250.112) und des Internationalen Abkommens vom 7. November 1952 zur Erleichterung der Einfuhr von Handelsmustern und Werbematerial (SR 0.631.244.52). Die Wiederausfuhrfrist beträgt für alle in dieser Anlage erfassten Waren mindestens sechs Monate ab dem Tag der vorübergehenden Verwendung (Art. 6). Damit werden auch die Umschliessungen nicht mehr unterschiedlich behandelt, je nachdem, ob sie leer oder gefüllt eingeführt werden. Für Behälter, Paletten und Umschliessungen sind keinerlei Zollpapiere oder Sicherheiten erforderlich (Art. 5).

Die Anlage über Waren, die für ein Herstellungsverfahren eingeführt werden (Anlage B. 4.) ist ein Beispiel für die Ausdehnung auf internationale Ebene von Erleichterungen, die bisher nur einseitig gewährt wurden. Diese Anlage betrifft Materialien wie Matrizen, Klischees, Schablonen, Zeichnungen, Modelle, Mess-, Kontroll- und Prüfinstrumente, Spezialwerkzeuge und -instrumente (Art. 1), die zur Verwendung bei einem Bearbeitungsvorgang eingeführt werden. Sie deckt ebenfalls Ersatzproduktionsmittel (Instrumente, Apparate und Maschinen) ab, die einem

Kunden vom Lieferanten oder Instandsetzenden bis zur Lieferung oder Instandsetzung ähnlicher Waren zur Verfügung gestellt werden.

Die Anlage über Waren, die für den Unterricht, für wissenschaftliche oder kulturelle Zwecke eingeführt werden (Anlage B. 5.) übernimmt die Bestimmungen der folgenden Abkommen: des Zollabkommens vom 1. Dezember 1964 über Betreuungsgut für Seeleute (SR 0.631.145.273), des Zollübereinkommens vom 11. Juni 1968 über die vorübergehende Einfuhr von wissenschaftlichem Gerät (SR 0.631.242.011) und des Zollübereinkommens vom 8. Juni 1970 über die vorübergehende Einfuhr von pädagogischem Material (SR 0.631.242.012). Für die in dieser Anlage genannten Waren bedarf es keinerlei Zollpapier oder Sicherheit (Art. 4). Die Wiederausfuhrfrist für Waren, die für den Unterricht, für wissenschaftliche oder kulturelle Zwecke eingeführt wurden, beträgt mindestens zwölf Monate ab dem Tag der vorübergehenden Verwendung (Art. 5).

Die Anlage über persönliche Gebrauchsgegenstände der Reisenden und zu Sportzwecken eingeführte Waren (Anlage B. 6.) übernimmt die Bestimmungen des Abkommens vom 4. Juni 1954 über die Zollerleichterungen im Reiseverkehr (SR 0.631.250.21) teilweise. Im Vergleich zu diesem Abkommen wurde die Liste der Waren, die als persönliche Gebrauchsgegenstände betrachtet werden, vervollständigt und modernisiert. Andererseits wird die vorübergehende Verwendung von Waren, die zu Sportzwecken eingeführt werden, zum erstenmal in einem internationalen Übereinkommen geregelt. Diese Bestimmung soll den internationalen sportlichen Austausch fördern. Für Waren, die zu Sportzwecken eingeführt werden, können anstelle eines Zollpapiers oder einer Sicherheitsleistung eine Warenliste und eine schriftliche Wiederausfuhrverpflichtung anerkannt werden (Art. 4).

Die Anlage über Werbematerial für den Fremdenverkehr (Anlage B. 7.) übernimmt die Bestimmungen des Zusatzprotokolls vom 4. Juni 1954 zum Abkommen über die Zollerleichterungen im Reiseverkehr, betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr (SR 0.631.250.211).

Die Anlage über Waren, die im Grenzverkehr eingeführt werden (Anlage B. 8.) sieht Erleichterungen vor, ähnlich denjenigen, die die Schweiz bisher im Rahmen bilateraler Verträge gewährt hat. Diese bilateralen Grenzabkommen (beispielsweise das schweizerisch-deutsche Abkommen vom 5. Febr. 1958 über den Grenz- und Durchgangsverkehr, SR 0.631.256.913.61; das schweizerisch-österreichische Abkommen vom 30. April 1947 über den Grenzverkehr, SR 0.631.256.916.31; das Abkommen vom 1. Aug. 1946 zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend den Grenzverkehr, SR 0.631.256.934.91; das Abkommen vom 2. Juli 1953 zwischen der Schweiz und Italien betreffend den Grenz- und Weideverkehr, SR 0.631.256.945.41) bleiben in Kraft. Die Schweiz gab den Anstoss zur Ausarbeitung dieser Anlage, die die Vorschriften des innerstaatlichen Rechts weitgehend übernimmt.

Die Anlage über Waren, die für humanitäre Zwecke eingeführt werden (Anlage B. 9.) liefert ein weiteres Beispiel dafür, dass Erleichterungen, die bisher autonom oder in bilateralen Verträgen gewährt wurden, auf die multilaterale Ebene ausgedehnt werden. Die Anlage gilt für medizinisch-chirurgisches Material, für Labormaterial und für Hilfssendungen wie Fahrzeuge oder andere Transportmittel, Decken, Zelte, vorfabrizierte Häuser, die befördert werden, um den Opfern von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen zu helfen.

Die Anlage über Beförderungsmittel (Anlage C) übernimmt die Bestimmungen der folgenden drei Abkommen: des Zollabkommens vom 4. Juni 1954 über die vorüber-

gehende Einfuhr privater Strassenfahrzeuge (SR 0.631.251.4), des Zollabkommens vom 18. Mai 1956 über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Strassenfahrzeuge (SR 0.631.252.52) und des Zollabkommens vom 18. Mai 1956 über die vorübergehende Einfuhr von Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen zum eigenen Gebrauch (SR 0.631.251.7). Die Bestimmungen wurden allerdings auf den heutigen Stand gebracht. Die Anlage C liefert einzig und allein die Hauptelemente des Verfahrens für die vorübergehende Verwendung von Transportmitteln. Alle Vorschriften zum Carnets-System, die in den drei Abkommen enthalten sind, finden sich neu in der Anlage A. Für Wasser- und Luftfahrzeuge, die zu gewerblichen Zwecken vorübergehend eingeführt werden, sind nun auch keine Zollpapiere oder Sicherheitsleistungen mehr erforderlich (Art. 6). Wenn in Anwendung des Artikels 10b) dennoch eine Sicherheit verlangt wird, so können aber damit die Bussen nicht mehr abgedeckt werden, was in den drei erwähnten Abkommen noch möglich war. Die Anlage C ist auch hinsichtlich der Wiederausfuhrfrist präziser als die Abkommen von 1954 und 1956; denn sie zielt auf eine Harmonisierung dieser Frist ab.

Auch mit der Anlage über Tiere (Anlage D) werden Erleichterungen auf die internationale Ebene ausgedehnt, die eine bestimmte Anzahl Staaten bisher einseitig gewährten. In diesem Zusammenhang ist Artikel 19 des Hauptteils des vorliegenden Übereinkommens zu erwähnen, der die Anwendung von Verboten oder Beschränkungen zulässt, die nach nationalem Recht oder aus tiermedizinischen Gründen oder zum Schutz bedrohter Tierarten (Übereinkommen von Washington, SR 0.453) auferlegt werden müssen.

Die Anlage über Waren, die unter teilweiser Befreiung von den Eingangsabgaben eingeführt werden (Anlage E) ist im Vergleich zu den anderen Anlagen eine Ausnahme, sieht sie doch keine vollständige Befreiung von den Eingangsabgaben vor. Sie deckt ein ausserordentlich breites Spektrum an Waren ab, die zwar vorübergehend eingeführt werden können, die aber die Anforderungen für die vollständige Befreiung von den Eingangsabgaben nicht erfüllen. Aufgrund dieser Anlage sollen die gemeinsamen Vorgehensweisen vereinfacht werden.

In dieser Anlage ist vorgesehen, dass jede Vertragspartei eine Liste der Waren erstellen kann, die für die vorübergehende Verwendung unter teilweiser Befreiung in Frage kommen oder davon ausgenommen sind. Der Inhalt der Liste wird dem Verwahrer dieses Übereinkommens mitgeteilt (Art. 4). Damit die betroffenen Unternehmen die Kosten leichter berechnen können, wird in dieser Anlage festgelegt, dass die zu erhebenden Eingangsabgaben je Monat oder angefangenen Monat, während dem die Waren diesem Verfahren unterliegen, fünf Prozent der Eingangsabgaben nicht übersteigen dürfen (Art. 5).

23 Annahme der Anlagen, Vorbehalte und Notifikation

Wir haben schon an anderer Stelle dargelegt, dass das Übereinkommen in bezug auf die Annahme der Anlagen und deren Bestimmungen eine gewisse Flexibilität vorsieht. So kann jede Vertragspartei aufgrund von Artikel 29 im Zeitpunkt der Annahme oder später Vorbehalte gegenüber Bestimmungen anbringen, die sie auf ihrem Gebiet nicht anwenden kann. Sie muss allerdings dabei die Abweichungen zwischen den nationalen Vorschriften und den betreffenden Normen angeben.

Was die Schweiz betrifft, so könnte sie mit der Ratifikation des Übereinkommens alle vom Brüsseler Zollrat bisher verabschiedeten Anlagen annehmen, ausser die

Anlagen über Waren, die für ein Herstellungsverfahren eingeführt werden (Anlage B. 4.) und über Waren, die unter teilweiser Befreiung von den Eingangsabgaben eingeführt werden (Anlage E).

Die Bestimmungen der Anlage B. 4. widersprechen dem schweizerischen Recht. Dieses verlangt die Erhebung einer Steuer auf die Gegenleistung für die gewerbliche und industrielle Verwendung von Waren, die für ein Herstellungsverfahren befristet eingeführt werden. Dadurch sollen die befristet eingeführten Investitionsgüter gleich behandelt werden wie die definitiv eingeführten oder auf schweizerischem Gebiet erworbenen und demzufolge besteuerten Investitionsgüter. Demzufolge fallen auch Wettbewerbsverzerrungen weg. Unter diesen Umständen scheint eine Änderung der nationalen Vorschriften nicht angezeigt.

Die schweizerische Gesetzgebung kennt das Konzept der teilweisen Befreiung von den Eingangsabgaben für die befristet eingeführten Waren, wie sie in Anlage E vorgesehen ist, nicht. Dennoch können Waren, die von keiner der Anlagen dieses Übereinkommens erfasst werden oder nicht alle darin enthaltenen Bedingungen erfüllen, aufgrund der nationalen Gesetzgebung in der Regel befristet in die Schweiz eingeführt werden. Sie sind dann auch immer von den Eingangsabgaben befreit. In dieser Hinsicht ist die schweizerische Praxis liberaler. Anders verhält es sich mit den Waren, die von keiner der Anlagen erfasst werden und beispielsweise zu Produktionszwecken oder für die Ausführung von Arbeiten vorübergehend eingeführt werden. Die Gegenleistung für ihren gewerblichen oder industriellen Gebrauch wird nämlich besteuert. Darum ist die Annahme dieser Anlage aus denselben Gründen, die in Zusammenhang mit Anlage B. 4. aufgeführt wurden, nicht erstrebenswert.

Was die Normen in den anderen Anlagen angeht, so wird die Schweiz trotz einer gleich liberalen oder gar liberaleren Zollgesetzgebung als die empfohlene dennoch gezwungen sein, eine gewisse Anzahl Vorbehalte gegenüber denjenigen Vorschriften anzubringen, die mit den nationalen Bestimmungen nicht im Einklang stehen. Unser Land wird dann zu gegebener Zeit, der Zielsetzung des Übereinkommens entsprechend, eine Änderung verschiedener Bestimmungen der nationalen Gesetzgebung ins Auge fassen und sie an die Bestimmungen der Anlagen anpassen müssen.

Die Ratifikation des Übereinkommens beinhaltet unter anderem auch die Notifikation der Mitteilungen an den Generalsekretär des Zollrates, die in verschiedenen Bestimmungen des Übereinkommens verlangt werden (Art. 24 Ziff. 6).

24 Änderung des Übereinkommens

Artikel 22 und folgende legen fest, wie das Übereinkommen geändert werden kann. Die Vertragsparteien sind Mitglieder eines Verwaltungsausschusses (Art. 22 Ziff. 2); dieser stimmt über Änderungen des Übereinkommens ab. Mindestens zwei Drittel der anwesenden und stimmenden Mitglieder müssen sich für eine Änderung aussprechen (Art. 22 Ziff. 8). Durch die erforderliche Zweidrittelmehrheit soll allzu häufigen Änderungsbegehren vorgebeugt werden. Für die Änderungen sind zwei verschiedene Verfahren vorgesehen: einerseits die Aufnahme neuer Anlagen, die vom Verwaltungsausschuss zu beschliessen ist (Art. 22 Ziff. 1), und andererseits die Änderung des Übereinkommens und bestehender Anlagen aufgrund von Empfehlungen des Verwaltungsausschusses (Art. 32 Ziff. 1).

Anlagen, deren Aufnahme der Verwaltungsausschuss beschlossen hat, müssen von den Vertragsparteien ausdrücklich gutgeheissen und dem Verwahrer notifiziert werden (Art. 24 Ziff. 5).

Änderungen des Übereinkommens oder bestehender Anlagen, die vom Verwaltungsausschuss empfohlen werden, gelten als angenommen, wenn die Vertragsparteien nicht innerhalb einer bestimmten Frist einen Einwand dagegen vorbringen (Art. 32 Ziff. 3).

Der Unterschied zwischen den beiden Verfahren ist massgebend dafür, ob der Bundesrat oder die Bundesversammlung über die Annahme neuer Anlagen beziehungsweise über die Änderung des Übereinkommens und seiner Anlagen zu entscheiden hat.

Aufgrund von Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung müssen den eidgenössischen Räten neue Anlagen grundsätzlich zur Genehmigung unterbreitet werden.

Hingegen ist es Sache des Bundesrates, über die vom Verwaltungsausschuss empfohlenen Änderungen des Übereinkommens und seiner Anlagen zu befinden. Er entscheidet, ob innerhalb der gegebenen Frist ein Einwand geltend gemacht wird oder nicht. Im Gegensatz zum ersten Verfahren geht es hier nicht um die Anwendung der Verfassungsbestimmungen über den Abschluss völkerrechtlicher Verträge. Das heisst, ein Genehmigungsbeschluss der eidgenössischen Räte zu den Änderungen ist nicht notwendig. Der Bundesrat hat als oberste aussenpolitische Behörde die Aufgabe, die Änderungsempfehlungen des Ausschusses zur Kenntnis zu nehmen und gegebenenfalls seine Einwände zu notifizieren. Indem die eidgenössischen Räte das Übereinkommen gutheissen, erklären sie sich auch einverstanden mit dem Änderungsverfahren nach Artikel 32 – insbesondere mit den Befugnissen des Verwaltungsausschusses – und demnach auch mit dem Umstand, dass der Bundesrat die Änderungen gutheisst oder zurückweist (vgl. BBl 1982 III 917 f).

3 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Ratifikation dieses Übereinkommens wirkt sich weder auf die Bundesfinanzen noch auf den Personalbestand aus.

4 Legislaturplanung

Der Beitritt der Schweiz zu dem Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung ist im Bericht über die Legislaturplanung 1991–1995 vorgeschrieben (BBl 1992 III 1).

5 Verhältnis zum Europäischen Recht

Das vorliegende Übereinkommen wurde unter der Ägide des Zollrates, in dem namentlich alle EG- und EFTA-Staaten vertreten sind, ausgearbeitet und von der Europäischen Gemeinschaft am 28. Juni 1990 unter Ratifikationsvorbehalt unterzeichnet. Der EG-Rat hat das Übereinkommen am 15. Mai 1993 im Namen der Europäischen Gemeinschaft gutgeheissen.

Die Europäische Gemeinschaft hat allen Anlagen des Übereinkommens zugestimmt, dabei aber einige Vorbehalte angebracht, um den Erfordernissen der

Zollunion und des gegenwärtigen Standes der Vereinheitlichungsbestrebungen auf dem Gebiet der vorübergehenden Einfuhr Rechnung tragen zu können.

Im Juni 1991 haben alle EG-Staaten ausser Griechenland das Übereinkommen unter Ratifikationsvorbehalt unterzeichnet. Es kann für die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten nur gleichzeitig in Kraft treten.

Daraus lässt sich ableiten, dass das Übereinkommen keine Bestimmungen enthält, die mit dem EG-Recht unvereinbar sind.

6 Verfassungsmässigkeit

Die Verfassungsmässigkeit des Entwurfs zu einem Genehmigungsbeschluss für das Übereinkommen über vorübergehende Verwendung ergibt sich aus Artikel 8 der Bundesverfassung, der dem Bund die Kompetenz einräumt, völkerrechtliche Verträge abzuschliessen. Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung gibt der Bundesversammlung die Genehmigungskompetenz.

Laut Artikel 89 Absatz 3 der Bundesverfassung werden völkerrechtliche Verträge dem fakultativen Referendum unterstellt, wenn sie unbefristet und unkündbar sind (Bst. a), wenn sie den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen (Bst. b) oder wenn sie eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung herbeiführen (Bst. c).

Das Übereinkommen ist für unbestimmte Zeit abgeschlossen worden, kann aber jederzeit gekündigt werden (Art. 31 Ziff. 1). Die Kündigung wird sechs Monate, nachdem der Verwahrer die Kündigungsurkunde erhalten hat, wirksam (Art. 31 Ziff. 3). Das Übereinkommen sieht keinen Beitritt der Schweiz zu einer internationalen Organisation vor. Es untersteht somit nicht dem Referendum nach Artikel 89 Absatz 3 Buchstaben a und b der Bundesverfassung.

Somit stellt sich noch die Frage, ob das Übereinkommen eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung herbeiführt: Nach konstanter Praxis des Bundesrates unterliegen dem Referendum nach Artikel 89 Absatz 3 Buchstabe c der Bundesverfassung nur diejenigen Verträge, die Einheitsrecht enthalten, das im wesentlichen direkt anwendbar ist und ein bestimmtes, genau umschriebenes Rechtsgebiet umfassend regelt, das heisst, den Mindestumfang aufweist, der auch nach landesrechtlichen Massstäben die Schaffung eines separaten Gesetzes als sinnvoll erscheinen liesse (BB1 1988 II 912; 1990 III 948). Das Parlament hat die Praxis des Bundesrates präzisiert und entschieden, dass in Einzelfällen – wegen der Bedeutung und der Art der Bestimmungen oder weil internationale Kontrollorgane geschaffen werden – auch dann eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung vorliegen kann, wenn die betreffenden internationalen Normen nicht zahlreich sind (BB1 1992 III 324, 1990 III 948 mit Hinweisen). Es fragt sich nun, ob das vorliegende Übereinkommen rechtsvereinheitlichende direkt anwendbare Bestimmungen enthält. Tatsächlich beschränkt es sich nicht darauf, ein Programm aufzustellen oder Richtlinien festzulegen: Artikel 2 auferlegt allen Vertragsparteien die Pflicht, unter bestimmten Voraussetzungen die befristete Einfuhr von Waren, die Gegenstand der Anlagen ist, zuzulassen. Die Artikel 9–14 regeln, wie die befristete Einfuhr durchgeführt wird. Artikel 20 bestimmt, dass jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Übereinkommens im Gebiet der Vertragspartei, in dem die Zuwiderhandlung geschehen ist, nach dem Recht dieser Vertragspartei geahndet wird. Das Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung ist so präzise, dass es die Verwaltungsbehörden direkt anwenden können. Überdies räumt das Übereinkommen den

Betroffenen den Anspruch auf vorübergehende Verwendung ein unter der Voraussetzung, dass die Bedingungen erfüllt sind. Daraus lässt sich ableiten, dass die Bestimmungen des Übereinkommens im wesentlichen direkt auf Einzelpersonen angewendet werden können. Von einer umfassenden Regelung eines bestimmten Rechtsgebietes kann aber nicht die Rede sein. Ebenso wenig regelt das Übereinkommen Fragen von derart fundamentaler Bedeutung, dass von einer multilateralen Rechtsvereinheitlichung gesprochen werden müsste. Die vereinbarten Erleichterungen sind vielmehr blosser Ausfluss einer Lösung, die sich unter dem Gesichtspunkt der Einfuhrabgaben als sinnvoll und praktikabel erwiesen hat. Die Schweiz hat denn auch die Erleichterungen zum grössten Teil autonom oder aufgrund internationaler Übereinkommen schon seit geraumer Zeit gewährt. In diesem Zusammenhang kann ebenfalls darauf hingewiesen werden, dass die in den bisherigen Übereinkommen verankerten Bestimmungen, die auch den Hauptteil des neuen Übereinkommens ausmachen, nur geringfügig «geändert» wurden (BB1 1992 II 1198). Das Übereinkommen führt folglich auch keine multilaterale Rechtsvereinheitlichung im Sinne von Artikel 89 Absatz 3 Buchstabe c der Bundesverfassung herbei.

Somit untersteht der Bundesbeschluss, der Ihnen zur Genehmigung vorliegt, nicht dem fakultativen Referendum.

Bundesbeschluss betreffend das zollrechtliche Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 13. Dezember 1993¹⁾,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Genehmigt werden:

- a. das Übereinkommen vom 26. Juni 1990 über die vorübergehende Verwendung;
- b. die Anlagen A, B.1., B.2., B.3., B.5., B.6., B.7., B.8., B.9., C und D dieses Übereinkommens unter folgenden Vorbehalten:

Anlage B.3.

– *Vorbehalt zu Artikel 2 Buchstabe g in Anwendung von Artikel 7 Buchstabe a:*

Filme, Magnetbänder, Magnetfilme und andere Ton- oder Bildträger für Überspielung von Ton oder Nachsynchronisation unterliegen den normalen Formalitäten für die Überführung in die vorübergehende Verwendung.

– *Vorbehalt zu Artikel 5 Ziffer 1 in Anwendung von Artikel 7 Buchstabe b:*

Für neue Umschliessungen, die leer eingeführt und mehrfach verwendet werden sollen, ist ein Zolldokument vorzulegen und eine Garantie zu leisten.

Anlage B.5.

– *Vorbehalt zu Artikel 4 in Anwendung von Artikel 6:*

Für die vorübergehende Verwendung von wissenschaftlichem Gerät und Lehrmaterial ist ein Zolldokument vorzulegen.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Übereinkommen mit den Anlagen nach Absatz 1 Buchstabe b und den dort genannten Vorbehalten zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung

Präambel

Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens, das im Rahmen des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens ausgearbeitet worden ist,

im Hinblick darauf, dass der gegenwärtige Zustand angesichts der wachsenden Zahl und der Zersplitterung internationaler Zollübereinkommen über die vorübergehende Verwendung unbefriedigend ist,

in der Erwägung, dass sich dieser Zustand künftig noch verschlimmern kann, wenn neue Gruppen der vorübergehenden Verwendung international zu regeln sind,

in Anbetracht der von Vertretern des Handels und von anderen interessierten Kreisen unterbreiteten Vorschläge, die Beachtung der Förmlichkeiten für die vorübergehende Verwendung zu erleichtern,

in der Erwägung, dass die Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren und insbesondere die Einführung eines einzigen internationalen Vertrags, der alle bestehenden Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung zusammenfasst, den Zugang zu internationalen Regelungen für die vorübergehende Verwendung erleichtern und zur Entwicklung des internationalen Handels und anderer Formen des internationalen Verkehrs wirksam beitragen können,

in der Überzeugung, dass ein internationaler Vertrag, der einheitliche Bestimmungen über die vorübergehende Verwendung enthält, dem internationalen Warenverkehr beträchtliche Vorteile bringen und eine weitgehende Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren gewährleisten kann und damit zu einem der Hauptziele des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens führen würde,

entschlossen, die vorübergehende Verwendung durch Vereinfachung und Harmonisierung der Verfahren im Interesse wirtschaftlicher, humanitärer, kultureller, sozialer und touristischer Belange zu erleichtern,

in der Erwägung, dass die Einführung standardisierter Muster der Papiere für die vorübergehende Verwendung als internationale Zollpapiere mit internationaler Sicherheit zur Erleichterung der Verfahren den vorübergehenden Verwendung in den Fällen beiträgt, in denen ein Zollpapier und Sicherheitsleistung erforderlich sind,

sind wie folgt übereingekommen:

¹⁾ Übersetzung des französischen Originaltextes

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet:

- a) «vorübergehende Verwendung»
das Zollverfahren, nach dem bestimmte Waren (einschliesslich Beförderungsmittel) unter Aussetzung der Eingangsabgaben und frei von Einfuhrverboten und Einfuhrbeschränkungen wirtschaftlicher Art für einen bestimmten Zweck in ein Zollgebiet verbracht werden dürfen, um innerhalb einer bestimmten Frist und, von der normalen Wertminderung der Ware infolge ihrer Verwendung abgesehen, in unverändertem Zustand wieder ausgeführt zu werden.
- b) «Eingangsabgaben»
Zölle und alle anderen Abgaben, Steuern, Gebühren und sonstigen Belastungen, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr der Waren (einschliesslich Beförderungsmittel) erhoben werden, ohne die Gebühren und Belastungen, die dem Betrag nach ungefähr auf die Kosten der erbrachten Dienstleistungen beschränkt sind;
- c) «Sicherheit»
eine Massnahme, die nach dem Ermessen des Zolls die Erfüllung einer ihm gegenüber bestehenden Verpflichtung gewährleistet. Es handelt sich um eine «globale» Sicherheit, wenn sie die Erfüllung von Verpflichtungen aus mehreren Vorgängen gewährleistet;
- d) «Zollpapier für die vorübergehende Verwendung»
das als Zolldeklaration gültige internationale Zollpapier, durch das die Nämlichkeit der Waren (einschliesslich Beförderungsmittel) gesichert werden kann und das eine international gültige Sicherheit für die Entrichtung der Eingangsabgaben einschliesst;
- e) «Zoll- oder Wirtschaftsunion»
eine von in Artikel 24 Absatz 1 genannten Mitgliedern errichtete und aus diesen Mitgliedern bestehende Union, die befugt ist, ihre eigenen für alle Mitglieder verbindlichen Rechtsvorschriften in bezug auf die in diesem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten zu erlassen und gemäss ihren internen Verfahrensvorschriften über die Unterzeichnung und die Ratifikation des Übereinkommens oder den Beitritt zu entscheiden;
- f) «Personen»
sowohl natürliche als auch juristische Personen, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt;
- g) «Rat»
die Organisation, die durch das am 15. Dezember 1950 in Brüssel geschlossene Abkommen über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens geschaffen worden ist;

- h) «Ratifikation»
die eigentliche Ratifikation, die Annahme oder die Genehmigung.

Kapitel II

Geltungsbereich des Übereinkommens

Artikel 2

- (1) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, die in den Anlagen aufgeführten Waren (einschliesslich Beförderungsmittel) nach den Bestimmungen dieses Übereinkommens zur vorübergehenden Verwendung zuzulassen.
- (2) Unbeschadet der Bestimmungen der Anlage E wird die vorübergehende Verwendung unter vollständiger Aussetzung der Eingangsabgaben und frei von Einfuhrverboten und Einfuhrbeschränkungen wirtschaftlicher Art gewährt.

Aufbau der Anlagen

Artikel 3

Jede Anlage zu diesem Übereinkommen besteht grundsätzlich aus

- a) Definitionen der wichtigsten Zollobegriffe, die in dieser Anlage verwendet werden;
- b) besonderen Bestimmungen für die in der Anlage genannten Waren (einschliesslich Beförderungsmittel).

Kapitel III

Besondere Bestimmungen

Dokumente und Sicherheit

Artikel 4

- (1) Wird in einer Anlage nichts anderes bestimmt, so ist jede Vertragspartei berechtigt, für die vorübergehende Verwendung von Waren (einschliesslich Beförderungsmittel) die Vorlage eines Zollpapiers und die Leistung einer Sicherheit zu verlangen.
- (2) Wird eine Sicherheitsleistung nach Absatz 1 verlangt, so kann Personen, die das Verfahren der vorübergehenden Verwendung regelmässig in Anspruch nehmen, bewilligt werden, eine globale Sicherheit zu leisten.
- (3) Wird in einer Anlage nichts anderes bestimmt, so darf der Betrag der Sicherheit den Betrag der Eingangsabgaben, deren Erhebung ausgesetzt wird, nicht übersteigen.
- (4) Für Waren (einschliesslich Beförderungsmittel), die nach innerstaatlichem Recht Einfuhrverboten oder Einfuhrbeschränkungen unterliegen, kann nach den Vorschriften des innerstaatlichen Rechts eine zusätzliche Sicherheit verlangt werden.

Zollpapiere für die vorübergehende Verwendung

Artikel 5

Unbeschadet der vorübergehenden Verwendung nach Anlage E erkennt jede Vertragspartei anstelle ihrer innerstaatlichen Zollpapiere und als gültige Sicherheit für die Entrichtung der in Artikel 8 der Anlage A genannten Beträge das für ihr Gebiet gültige Zollpapier für die vorübergehende Verwendung an, das nach der genannten Anlage für Waren (einschliesslich Beförderungsmittel) ausgestellt und verwendet wird, die aufgrund der anderen von der Vertragspartei angenommenen Anlagen dieses Übereinkommens vorübergehend eingeführt werden.

Nämlichkeitssicherung

Artikel 6

Jede Vertragspartei kann bei der vorübergehenden Verwendung von Waren (einschliesslich Beförderungsmittel) verlangen, dass sich deren Nämlichkeit bei Beendigung der vorübergehenden Verwendung feststellen lässt.

Frist für die Wiederausfuhr

Artikel 7

(1) In die vorübergehende Verwendung übergeführte Waren (einschliesslich Beförderungsmittel) sind innerhalb einer bestimmten Frist, die für den Zweck der vorübergehenden Verwendung als ausreichend gilt, wiederauszuführen. Diese Frist wird in jeder Anlage gesondert bestimmt.

(2) Die Zollbehörden können entweder eine längere Frist gewähren, als in der jeweiligen Anlage vorgesehen ist, oder die ursprüngliche Frist verlängern.

(3) Können in die vorübergehende Verwendung übergeführte Waren (einschliesslich Beförderungsmittel) wegen einer Beschlagnahme nicht wiederausgeführt werden und ist diese Beschlagnahme nicht von einer Privatperson veranlasst worden, so wird der Fristablauf für die Wiederausfuhr für die Dauer der Beschlagnahme gehemmt.

Übertragung der vorübergehenden Verwendung

Artikel 8

Jede Vertragspartei kann auf Antrag die Übertragung der Bewilligung der vorübergehenden Verwendung auf jede andere Person genehmigen, wenn diese Person

- a) die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt und
- b) die Verpflichtungen des ursprünglichen Begünstigten der vorübergehenden Verwendung übernimmt.

Beendigung der vorübergehenden Verwendung

Artikel 9

Die vorübergehende Verwendung wird in der Regel durch die Wiederausfuhr der in die vorübergehende Verwendung übergeführten Waren (einschliesslich Beförderungsmittel) beendet.

Artikel 10

Vorübergehend verwendete Waren (einschliesslich Beförderungsmittel) können in einer Sendung oder in mehreren Sendungen wiederausgeführt werden.

Artikel 11

Vorübergehend verwendete Waren (einschliesslich Beförderungsmittel) können über eine andere als die Einfuhrzollstelle wiederausgeführt werden.

Andere Möglichkeiten der Beendigung

Artikel 12

Die vorübergehende Verwendung kann mit Zustimmung der zuständigen Behörden dadurch beendet werden, dass die Waren (einschliesslich Beförderungsmittel) im Hinblick auf ihre spätere Ausfuhr oder sonstige zulässige Bestimmung in Freihäfen oder Freizonen verbracht, in Zollager eingelagert oder in ein Transitverfahren übergeführt werden.

Artikel 13

Die vorübergehende Verwendung kann durch Überführung der Waren in den freien Verkehr beendet werden, falls die Umstände es rechtfertigen und die nationalen Rechtsvorschriften es erlauben, vorausgesetzt, dass die hierfür geltenden Bedingungen und Formalitäten eingehalten werden.

Artikel 14

(1) Die vorübergehende Verwendung kann dadurch beendet werden, dass durch Unfall oder höhere Gewalt stark beschädigte Waren (einschliesslich Beförderungsmittel) je nach der Entscheidung der Zollbehörden

- a) den Eingangsabgaben unterworfen werden, die an dem Tag gelten, an dem die Waren in beschädigtem Zustand dem Zoll zur Beendigung der vorübergehenden Verwendung gestellt werden;
- b) unentgeltlich den zuständigen Behörden des Landes der vorübergehenden Verwendung überlassen werden, wobei der Begünstigte der vorübergehenden Verwendung von der Entrichtung der Eingangsabgaben befreit wird;
- c) unter zollamtlicher Überwachung auf Kosten der Beteiligten vernichtet oder zerstört werden und die Abfälle und geborgenen Teile bei der Überführung in

den freien Verkehr den Eingangsabgaben unterworfen werden, die für sie in dem Zeitpunkt und in dem Zustand gelten, in dem sie nach Unfall oder höherer Gewalt gestellt werden.

(2) Die vorübergehende Verwendung kann auch beendet werden, wenn auf Antrag des Beteiligten die Waren (einschliesslich Beförderungsmittel) je nach der Entscheidung der Zollbehörden einer Bestimmung nach Absatz 1 Buchstabe b) oder c) zugeführt werden.

(3) Die vorübergehende Verwendung kann ferner auf Antrag des Beteiligten beendet werden, wenn dieser den Zollbehörden nachweist, dass die Waren (einschliesslich Beförderungsmittel) infolge Unfalls oder höherer Gewalt vernichtet oder zerstört oder untergegangen sind. In diesem Fall wird der Begünstigte der vorübergehenden Verwendung von der Entrichtung der Eingangsabgaben befreit.

Kapitel IV

Verschiedene Bestimmungen

Verringerung der Formalitäten

Artikel 15

Jede Vertragspartei beschränkt die Zollförmlichkeiten, die im Zusammenhang mit den in diesem Übereinkommen vorgesehenen Erleichterungen zu erfüllen sind, auf ein Mindestmass; sie veröffentlicht so rasch wie möglich alle die Formalitäten betreffenden Vorschriften.

Vorherige Bewilligung

Artikel 16

(1) Ist für die vorübergehende Verwendung eine vorherige Bewilligung erforderlich, so wird diese von der zuständigen Zollstelle so rasch wie möglich erteilt.

(2) Ist in Ausnahmefällen eine andere als eine zollamtliche Bewilligung erforderlich, so wird diese so rasch wie möglich erteilt.

Mindesterleichterungen

Artikel 17

Dieses Übereinkommen setzt nur Mindesteasierungen fest; es hindert die Vertragsparteien nicht, gegenwärtig oder künftig auf Grund nationaler Bestimmungen oder auf Grund zweiseitiger oder mehrseitiger Übereinkünfte weitergehende Erleichterungen zu gewähren.

Zoll- oder Wirtschaftsunionen

Artikel 18

(1) Für die Zwecke dieses Übereinkommens können die Gebiete der Vertragsparteien, die eine Zoll- oder Wirtschaftsunion bilden, als ein einziges Gebiet angesehen werden.

(2) Dieses Übereinkommen hindert die eine Zoll- oder Wirtschaftsunion bildenden Vertragsparteien nicht, besondere Bestimmungen für Vorgänge der vorübergehenden Verwendung auf dem Gebiet dieser Union zu erlassen, soweit diese Bestimmungen die Erleichterungen dieses Übereinkommens nicht einschränken.

Verbote und Beschränkungen

Artikel 19

Dieses Übereinkommen hindert nicht die Anwendung von Verboten und Beschränkungen, die nach nationalen Gesetzen und sonstigen Vorschriften aus anderen als wirtschaftlichen Gründen wie zum Beispiel Gründen der öffentlichen Moral oder Ordnung, öffentlichen Sicherheit, öffentlichen Hygiene oder Gesundheit, aus veterinärpolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Gründen oder zum Schutz gefährdeter Arten freilebender Tiere und Pflanzen oder von Urheberrechten oder gewerblichem Eigentum auferlegt wurden.

Zuwiderhandlungen

Artikel 20

(1) Jeder Verstoss gegen dieses Übereinkommen wird nach den Rechtsvorschriften des Gebietes der Vertragspartei geahndet, in dem die Zuwiderhandlung begangen worden ist.

(2) Kann nicht ermittelt werden, wo die Unregelmässigkeit begangen worden ist, so gilt sie als im Gebiet der Vertragspartei begangen, in dem sie festgestellt worden ist.

Austausch von Auskünften

Artikel 21

Auf Ersuchen und im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften erteilen die Vertragsparteien einander die für die Durchführung dieses Übereinkommens erforderlichen Auskünfte.

Kapitel V

Schlussbestimmungen

Verwaltungsausschuss

Artikel 22

(1) Um die Durchführung dieses Übereinkommens, die zu seiner einheitlichen Auslegung und Anwendung geeigneten Massnahmen und etwaige Änderungsvorschläge zu prüfen, wird ein Verwaltungsausschuss eingesetzt. Der Verwaltungsausschuss beschliesst über die Einbeziehung neuer Anlagen in dieses Übereinkommen.

(2) Die Vertragsparteien sind Mitglieder des Verwaltungsausschusses. Der Ausschuss kann beschliessen, die zuständigen Verwaltungen der in Artikel 24 bezeichneten Mitglieder, Staaten oder Zollgebiete, die keine Vertragsparteien sind, oder die Vertreter internationaler Organisationen an seinen Tagungen als Beobachter teilnehmen zu lassen, wenn Fragen behandelt werden, die sie interessieren.

(3) Der Rat übernimmt für den Ausschuss die Sekretariatsaufgaben.

(4) Der Ausschuss wählt auf jeder Tagung einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Die zuständigen Verwaltungen der Vertragsparteien übermitteln dem Rat ihre Vorschläge zur Änderung des Übereinkommens unter Angabe der Gründe sowie ihre Wünsche wegen der Aufnahme von Fragen in die Tagesordnung der Ausschusstagungen. Der Rat unterrichtet davon die zuständigen Verwaltungen der Vertragsparteien und der in Artikel 24 bezeichneten Mitglieder, Staaten oder Zollgebiete, die keine Vertragsparteien sind.

(6) Der Rat beruft den Ausschuss zu einem vom Ausschuss festgelegten Zeitpunkt und auch auf Antrag der zuständigen Verwaltungen von mindestens zwei Vertragsparteien ein. Er übermittelt den zuständigen Verwaltungen der Vertragsparteien und der in Artikel 24 bezeichneten Mitglieder, Staaten oder Zollgebiete, die keine Vertragsparteien sind, den Entwurf der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor der Tagung des Ausschusses.

(7) Liegt ein Beschluss des Ausschusses nach Absatz 2 vor, so fordert der Rat die zuständigen Verwaltungen der in Artikel 24 bezeichneten Mitglieder, Staaten oder Zollgebiete, die keine Vertragsparteien sind, und die betreffenden internationalen Organisationen auf, sich bei den Tagungen des Ausschusses durch Beobachter vertreten zu lassen.

(8) Über Vorschläge wird abgestimmt. Jede Vertragspartei, die auf der Tagung vertreten ist, hat eine Stimme. Vorschläge, die keine Vorschläge zur Änderung dieses Übereinkommens sind, werden vom Ausschuss mit der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder angenommen. Vorschläge zur Änderung dieses Übereinkommens werden mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder angenommen.

(9) In den Fällen des Artikels 24 Absatz 7 haben die Zoll- oder Wirtschaftsunionen, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, bei Abstimmungen nur die Stimmenzahl, die der Gesamtzahl der Stimmen entspricht, die ihren Mitgliedern zustehen, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind.

- (10) Vor Abschluss der Tagung nimmt der Ausschuss einen Bericht an.
- (11) Soweit dieser Artikel keine einschlägigen Bestimmungen enthält, gilt die Geschäftsordnung des Rates, es sei denn, dass der Ausschuss etwas anderes beschliesst.

Beilegung von Streitigkeiten

Artikel 23

- (1) Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens werden nach Möglichkeit durch unmittelbare Verhandlungen zwischen diesen Parteien beigelegt.
- (2) Streitigkeiten, die nicht durch unmittelbare Verhandlungen beigelegt werden, werden von den an den Streitigkeiten beteiligten Parteien dem Verwaltungsausschuss vorgelegt, der sie prüft und Empfehlungen für ihre Beilegung erteilt.
- (3) Die streitenden Parteien können im voraus vereinbaren, die Empfehlungen des Verwaltungsausschusses als verbindlich anzunehmen.

Unterzeichnung, Ratifikation und Beitritt

Artikel 24

- (1) Die Mitglieder des Rates sowie die Mitglieder der Vereinten Nationen oder ihrer Sonderorganisationen können Vertragsparteien dieses Übereinkommens werden,
- a) durch Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Ratifikation;
 - b) durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunde, nachdem sie das Übereinkommen unter dem Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet haben;
 - c) durch Beitritt.
- (2) Dieses Übereinkommen liegt bis zum 30. Juni 1991 für die in Absatz 1 bezeichneten Mitglieder entweder während der Tagungen des Rates, bei denen es angenommen wird, oder danach am Sitz des Rates in Brüssel zur Unterzeichnung auf. Danach steht es zum Beitritt offen.
- (3) Die Staaten und die Regierungen gesonderter Zollgebiete, die von einer für die formelle Wahrnehmung ihrer diplomatischen Beziehungen verantwortlichen Vertragspartei vorgeschlagen werden, die aber bei der Wahrnehmung ihrer handelspolitischen Beziehungen autonom sind, die keine Mitglieder der in Absatz 1 bezeichneten Organisationen sind und an die auf Ersuchen des Verwaltungsausschusses eine entsprechende Einladung seitens des Verwahrers ergangen ist, können Vertragsparteien dieses Übereinkommens werden, indem sie ihm nach dem Inkrafttreten beitreten.
- (4) Die Mitglieder, Staaten oder Zollgebiete, die in Absatz 1 oder 3 bezeichnet sind, nennen im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Übereinkommens ohne Vorbehalt der Ratifikation, der Ratifikation oder des Beitritts zu dem Übereinkommen die von ihnen angenommenen Anlagen, wobei in jedem Fall die Anlage A und mindestens eine weitere Anlage anzunehmen sind. Dem Verwahrer kann anschlies-

send die Annahme einer weiteren Anlage oder mehrerer solcher Anlagen notifiziert werden.

(5) Vertragsparteien, die alle neuen Anlagen annehmen, die der Verwaltungsausschuss in dieses Übereinkommen einzubeziehen beschliesst, notifizieren dies dem Verwahrer nach Absatz 4.

(6) Die Vertragsparteien notifizieren dem Verwahrer die Bedingungen für die Anwendung der folgenden Bestimmungen und die auf Grund dieser Bestimmungen erforderlichen Auskünfte: Artikel 8 und Artikel 24 Absatz 7 sowie Anlage A Artikel 2 Absätze 2 und 3 und Anlage E Artikel 4. Sie notifizieren auch jede Änderung bei der Anwendung dieser Bestimmungen.

(7) Nach den Absätzen 1, 2 und 4 kann jede Zoll- oder Wirtschaftsunion Vertragspartei dieses Übereinkommens werden. Die Zoll- oder Wirtschaftsunion unterrichtet den Verwahrer über ihre Zuständigkeiten in bezug auf die durch dieses Übereinkommen erfassten Bereiche. Die Zoll- oder Wirtschaftsunion, die Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, übt die Rechte in den in ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen im eigenen Namen aus und erfüllt die Verpflichtungen, die das Übereinkommen ihren Mitgliedern überträgt, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind. In diesen Fällen sind die Mitglieder nicht berechtigt, diese Rechte einschliesslich des Stimmrechts individuell auszuüben.

Verwahrer

Artikel 25

(1) Dieses Übereinkommen, alle Unterzeichnungen mit und ohne Vorbehalt der Ratifikation sowie alle Ratifikations- und Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär des Rates hinterlegt.

(2) Der Verwahrer

- a) erhält die Urschriften dieses Übereinkommens zur Aufbewahrung;
- b) stellt beglaubigte Abschriften dieses Übereinkommens aus und übermittelt sie den in Artikel 24 Absätze 1 und 7 bezeichneten Mitgliedern und Zoll- oder Wirtschaftsunionen;
- c) erhält alle Unterzeichnungen mit und ohne Vorbehalt der Ratifikation, Ratifikations- und Beitrittsurkunden und die dieses Übereinkommen betreffenden Urkunden, Notifikationen und Mitteilungen zur Aufbewahrung;
- d) prüft, ob die Unterzeichnungen, Urkunden, Notifikationen oder Mitteilungen in bezug auf dieses Übereinkommen in guter und gehöriger Form gehalten sind, und bringt die Angelegenheit gegebenenfalls der betreffenden Vertragspartei zur Kenntnis;
- e) notifiziert den Vertragsparteien dieses Übereinkommens, den anderen Unterzeichnern, den Mitgliedern des Rates, die keine Vertragsparteien sind sowie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen:
 - die Unterzeichnungen, Ratifikationen, Beitritte und die Annahme von Anlagen nach Artikel 24;

Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung

- die neuen Anlagen, die der Verwaltungsausschuss in dieses Übereinkommen einzubeziehen beschliesst;
- den Tag, an dem dieses Übereinkommen und seine einzelnen Anlagen nach Artikel 26 in Kraft treten;
- den Eingang der Notifikationen nach den Artikeln 24, 29, 30 und 32;
- den Eingang der Kündigungen nach Artikel 31;
- die nach Artikel 32 als angenommen geltenden Änderungen und den Tag ihres Inkrafttretens.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einer Vertragspartei und dem Verwahrer über die Ausübung seiner Tätigkeit wird die Angelegenheit vom Verwahrer oder dieser Partei den anderen Vertragsparteien und den Unterzeichnern oder gegebenenfalls dem Rat zur Kenntnis gebracht.

Inkrafttreten

Artikel 26

(1) Dieses Übereinkommen tritt drei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem fünf der in Artikel 24 Absätze 1 und 7 bezeichneten Mitglieder oder Zoll- oder Wirtschaftsunionen es ohne Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet oder ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben.

(2) Für jede Vertragspartei, die dieses Übereinkommen ohne Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet, es ratifiziert oder ihm beiträgt, nachdem fünf Mitglieder oder Zoll- oder Wirtschaftsunionen es ohne Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet oder ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben, tritt das Übereinkommen drei Monate nach Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Ratifikation oder Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(3) Jede Anlage zu diesem Übereinkommen tritt drei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem fünf Mitglieder oder Zoll- oder Wirtschaftsunionen diese Anlage angenommen haben.

(4) Für jede Vertragspartei, die eine Anlage annimmt, nachdem fünf Mitglieder oder Zoll- oder Wirtschaftsunionen sie angenommen haben, tritt diese Anlage drei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem diese Vertragspartei die Annahme notifiziert hat. Eine Anlage tritt für eine Vertragspartei jedoch erst dann in Kraft, wenn das Übereinkommen für diese Vertragspartei in Kraft getreten ist.

Ausserkraftsetzung

Artikel 27

Eine Anlage dieses Übereinkommens, die eine Ausserkraftsetzungsklausel enthält, setzt mit ihrem Inkrafttreten die Übereinkommen oder die Bestimmungen der Übereinkommen, die Gegenstand der Ausserkraftsetzungsklausel sind, in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien, die die Anlage angenommen haben und Vertragsparteien der betreffenden Übereinkommen sind, ausser Kraft und tritt an deren Stelle.

Übereinkommen und Anlagen

Artikel 28

(1) Für Zwecke dieses Übereinkommens bilden die für eine Vertragspartei geltenden Anlagen einen Bestandteil dieses Übereinkommens; für diese Vertragspartei bedeutet daher jede Bezugnahme auf dieses Übereinkommen auch eine Bezugnahme auf diese Anlagen.

(2) Für die Abstimmung im Verwaltungsausschuss gilt jede Anlage als ein Übereinkommen für sich.

Vorbehalte

Artikel 29

(1) Nimmt eine Vertragspartei eine Anlage an, so gelten auch alle Bestimmungen in dieser Anlage als von ihr angenommen, wenn sie nicht im Zeitpunkt der Annahme der Anlage oder später dem Verwahrer die Bestimmungen notifiziert, bei denen sie, soweit es diese Anlage ermöglicht, Vorbehalte einlegt, wobei sie die Abweichung ihrer nationalen Rechtsvorschriften von den betreffenden Bestimmungen angibt.

(2) Jede Vertragspartei prüft mindestens alle fünf Jahre die Bestimmungen, bei denen sie Vorbehalte eingelegt hat, vergleicht sie mit den Bestimmungen ihrer nationalen Rechtsvorschriften und notifiziert dem Verwahrer die Ergebnisse dieser Prüfung.

(3) Jede Vertragspartei, die Vorbehalte eingelegt hat, kann sie jederzeit ganz oder teilweise durch Notifikation an den Verwahrer widerrufen, wobei sie den Tag angibt, an dem dieser Widerruf wirksam wird.

Erstreckung des räumlichen Geltungsbereichs

Artikel 30

(1) Jede Vertragspartei kann bei Unterzeichnung dieses Übereinkommens ohne Vorbehalt der Ratifikation oder bei Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde oder in jedem späteren Zeitpunkt durch Notifikation an den Verwahrer erklären, dass dieses Übereinkommen auch für alle oder für einzelne Gebiete gilt, deren internationale Beziehungen sie wahrnimmt. Diese Notifikation wird drei Monate nach ihrem Eingang beim Verwahrer wirksam. Das Übereinkommen findet jedoch auf die in der Notifikation genannten Gebiete erst dann Anwendung, wenn es für die betreffende Vertragspartei in Kraft getreten ist.

(2) Jede Vertragspartei, die dieses Übereinkommen durch Notifikation nach Absatz 1 auf ein Gebiet erstreckt hat, dessen internationale Beziehungen sie wahrnimmt, kann dem Verwahrer nach Artikel 31 notifizieren, dass dieses Gebiet das Übereinkommen nicht mehr anwendet.

Kündigung

Artikel 31

- (1) Dieses Übereinkommen wird auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen. Jede Vertragspartei kann jedoch das Übereinkommen jederzeit nach dem Tag, an dem es gemäss Artikel 26 in Kraft getreten ist, kündigen.
- (2) Die Kündigung wird durch Hinterlegung einer Urkunde beim Verwahrer notifiziert.
- (3) Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Kündigungsurkunde beim Verwahrer wirksam.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für die Anlagen zu diesem Übereinkommen, wobei jede Vertragspartei jederzeit nach dem Tag, an dem die Anlagen nach Artikel 26 in Kraft getreten sind, die Annahme einer Anlage oder mehrerer Anlagen zurückziehen kann. Zieht eine Vertragspartei die Annahme aller Anlagen zurück, so gilt dies als Kündigung des Übereinkommens. Zieht eine Vertragspartei die Annahme der Anlage A zurück, so gilt dies ebenfalls als Kündigung des Übereinkommens, auch wenn sie die anderen Anlagen beibehält.

Verfahren zur Änderung dieses Übereinkommens

Artikel 32

- (1) Der nach Artikel 22 tagende Verwaltungsausschuss kann Änderungen zu diesem Übereinkommen und seinen Anlagen empfehlen.
- (2) Der Verwahrer übermittelt den Vertragsparteien dieses Übereinkommens, den anderen Unterzeichnern und den Mitgliedern des Rates, die keine Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, den Wortlaut jeder auf diese Weise empfohlenen Änderung.
- (3) Jede nach Absatz 2 mitgeteilte Änderungsempfehlung tritt für alle Vertragsparteien sechs Monate nach Ablauf einer Frist von 12 Monaten nach dem Datum der Mitteilung der Änderungsempfehlung in Kraft, wenn nicht während dieser Frist eine Vertragspartei dem Verwahrer einen Einwand gegen die Änderungsempfehlung notifiziert hat.
- (4) Ist dem Verwahrer ein Einwand gegen die Änderungsempfehlung vor Ablauf der in Absatz 3 bezeichneten Frist von zwölf Monaten notifiziert worden, so gilt die Änderung als nicht angenommen und bleibt ohne jede Wirkung.
- (5) Für Zwecke der Notifizierung eines Einwands gilt jede Anlage als ein Übereinkommen für sich.

Annahme von Änderungen

Artikel 33

- (1) Ratifiziert eine Vertragspartei dieses Übereinkommen oder tritt sie ihm bei, so gelten die Änderungen, die im Zeitpunkt der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft sind, als von ihr angenommen.

(2) Nimmt eine Vertragspartei eine Anlage an und legt sie keine Vorbehalte nach Artikel 29 ein, so gelten die Änderungen dieser Anlage, die im Zeitpunkt der Notifikation dieser Annahme an den Verwahrer in Kraft sind, als von dieser Vertragspartei angenommen.

Registrierung und verbindlicher Wortlaut

Artikel 34

Nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird dieses Übereinkommen auf Antrag des Verwahrers beim Sekretariat der Vereinten Nationen registriert.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Istanbul am 28. Juni neunzehnhundertneunzig in einer Urschrift in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Der Verwahrer wird ersucht, verbindliche Übersetzungen in arabischer, chinesischer, russischer und spanischer Sprache anzufertigen und zu verteilen.

Es folgen die Unterschriften

Anlage über Zollpapiere für die vorübergehende Verwendung (Carnets ATA, Carnets CPD)

Kapitel I Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Im Sinne dieser Anlage bedeutet,

- (a) «Zollpapier für die vorübergehende Verwendung»:
das als Zolldeklaration gültige internationale Zollpapier, durch das die Nämlichkeit der Waren (einschliesslich Beförderungsmittel) gesichert werden kann und das eine international gültige Sicherheit für die Entrichtung der Eingangsabgaben einschliesst;
- (b) «Carnet ATA»:
das Zollpapier für die vorübergehende Verwendung, das für die vorübergehende Verwendung von Waren, ausgenommen Beförderungsmittel, verwendet wird;
- (c) «Carnet CPD»:
das Zollpapier für die vorübergehende Verwendung, das für die vorübergehende Verwendung von Beförderungsmitteln verwendet wird;
- (d) «Bürgschaftskette»:
ein von einer internationalen Organisation verwaltetes Bürgschaftssystem, dem bürgende Verbände angehören;
- (e) «internationale Organisation»:
eine Organisation, der nationale Verbände angehören, die berechtigt sind, für Zollpapiere für die vorübergehende Verwendung zu bürgen und sie auszustellen;
- (f) «bürgender Verband»:
einen Verband, der von den Zollbehörden einer Vertragspartei zur Bürgschaftsleistung für die in Artikel 8 dieser Anlage genannten Beträge im Gebiet dieser Vertragspartei zugelassen ist und einer Bürgschaftskette angehört;
- (g) «ausgebender Verband»:
einen Verband, der von den Zollbehörden zur Ausstellung von Zollpapieren für die vorübergehende Verwendung zugelassen ist und unmittelbar oder mittelbar einer Bürgschaftskette angehört;
- (h) «zuständiger ausgebender Verband»:
einen in einer anderen Vertragspartei errichteten und derselben Bürgschaftskette angehörenden ausgebenden Verband;
- (i) «Transitverfahren»:
das Zollverfahren, in dem Waren unter zollamtlicher Überwachung von einer Zollstelle zu einer anderen Zollstelle befördert werden.

Kapitel II Geltungsbereich

Artikel 2

(1) Jede Vertragspartei erkennt nach Artikel 5 des Übereinkommens anstelle ihrer nationalen Zollpapiere und als gültige Sicherheit für die Entrichtung der in Artikel 8 dieser Anlage genannten Beträge die für ihr Gebiet gültigen Zollpapiere für die vorübergehende Verwendung an, die nach dieser Anlage für Waren (einschliesslich Beförderungsmittel) ausgestellt und verwendet werden, die nach den anderen von der Vertragspartei angenommenen Anlagen des Übereinkommens vorübergehend eingeführt werden.

(2) Jede Vertragspartei kann unter denselben Voraussetzungen ausgestellte und verwendete Zollpapiere für die vorübergehende Verwendung auch für Verfahren der vorübergehenden Verwendung nach ihren nationalen Gesetzen oder sonstigen Vorschriften anerkennen.

(3) Jede Vertragspartei kann unter denselben Voraussetzungen ausgestellte und verwendete Zollpapiere für die vorübergehende Verwendung für das Transitverfahren anerkennen.

(4) Zur Veredelung oder Reparatur bestimmte Waren (einschliesslich Beförderungsmittel) dürfen nicht mit Zollpapieren für die vorübergehende Verwendung eingeführt werden.

Artikel 3

(1) Die Zollpapiere für die vorübergehende Verwendung entsprechen den Mustern in den Anhängen zu dieser Anlage, das Carnet ATA dem Anhang I, das Carnet CPD dem Anhang II.

(2) Die Anhänge zu dieser Anlage gelten als Bestandteil der Anlage.

Kapitel III Bürgschaft und Ausgabe von Zollpapieren für die vorübergehende Verwendung

Artikel 4

(1) Jede Vertragspartei kann gegen Sicherheiten und unter Bedingungen, die sie festsetzt, bürgenden Verbänden die Bewilligung erteilen, die Bürgschaft zu übernehmen und entweder selbst oder durch ausgebende Verbände Zollpapiere für die vorübergehende Verwendung auszugeben.

(2) Ein bürgender Verband wird von einer Vertragspartei nur zugelassen, wenn seine Bürgschaft sich auf die im Gebiet dieser Vertragspartei entstandenen Verbindlichkeiten aus Vorgängen mit Waren (einschliesslich Beförderungsmittel) erstreckt, für die Zollpapiere für die vorübergehende Verwendung von den zuständigen ausgebenden Verbänden ausgegeben worden sind.

Artikel 5

(1) Die ausgebenden Verbände dürfen nur Zollpapiere für die vorübergehende Verwendung ausstellen, deren Gültigkeitsdauer ein Jahr vom Tag der Ausstellung an nicht überschreitet.

(2) Die Angaben des ausgebenden Verbandes in den Zollpapieren für die vorübergehende Verwendung dürfen nur mit Zustimmung des ausgebenden oder des bürgenden Verbandes geändert werden. Nach der Annahme der Zollpapiere durch die Zollbehörden des Gebietes der vorübergehenden Verwendung dürfen Änderungen in den Zollpapieren nicht ohne Zustimmung dieser Behörden vorgenommen werden.

(3) Nach Aushändigung eines Carnet ATA darf in die Warenliste auf der Rückseite des Umschlagblattes und gegebenenfalls auf Zusatzblättern (Allgemeine Liste) keine Ware mehr aufgenommen werden.

Artikel 6

Das Zollpapier für die vorübergehende Verwendung muss folgende Angaben enthalten:

- den Namen des ausgebenden Verbandes;
- den Namen der internationalen Bürgerschaftskette;
- die Länder und Zollgebiete, in denen das Zollpapier gültig ist; und
- den Namen der bürgenden Verbände der betreffenden Länder und Zollgebiete.

Artikel 7

Die Wiederausfuhrfrist für die mit einem Zollpapier für die vorübergehende Verwendung eingeführten Waren (einschliesslich Beförderungsmittel) darf die Gültigkeitsdauer des Zollpapiers nicht überschreiten.

**Kapitel IV
Bürgerschaft****Artikel 8**

(1) Jeder bürgende Verband verpflichtet sich gegenüber den Zollbehörden der Vertragspartei, in deren Gebiet er seinen Sitz hat, zur Entrichtung der Eingangsabgaben und der sonstigen Beträge mit Ausnahme der in Artikel 4 Absatz 4 des Übereinkommens genannten Beträge, die bei Nichterfüllung der für die vorübergehende Verwendung oder das Transitverfahren geltenden Bedingungen für Waren (einschliesslich Beförderungsmittel) zu zahlen sind, die mit einem vom zuständigen ausgebenden Verband ausgestellten Zollpapier für die vorübergehende Verwendung in dieses Gebiet verbracht werden. Er haftet mit den Personen, die die vorgenannten Beträge schulden, solidarisch für die Entrichtung dieser Beträge.

(2) *Carnet ATA*

Der bürgende Verband ist nicht verpflichtet, einen die Eingangsabgaben um mehr als 10 vom Hundert übersteigenden Betrag zu entrichten.

Carnet CPD

Der vom bürgenden Verband verlangte Betrag darf nicht höher sein als die Summe der zu entrichtenden Eingangsabgaben zuzüglich etwaiger Zinsen.

(3) Haben die Zollbehörden des Gebietes der vorübergehenden Verwendung ein Zollpapier für die vorübergehende Verwendung für bestimmte Waren (einschliesslich Beförderungsmittel) vorbehaltlos erledigt, so können sie vom bürgenden Verband für diese Waren (einschliesslich Beförderungsmittel) die Entrichtung der in Absatz 1 genannten Beträge nicht mehr verlangen. Dagegen kann eine Forderung dem bürgenden Verband gegenüber noch geltend gemacht werden, wenn nachträglich festgestellt wird, dass die Erledigung des Zollpapiers nicht ordnungsgemäss oder auf betrügerische Weise erwirkt worden ist oder dass die für die vorübergehende Verwendung oder das Transitverfahren geltenden Bestimmungen verletzt worden sind.

(4) Carnet ATA

Die Zollbehörden können die Entrichtung der in Absatz 1 genannten Beträge vom bürgenden Verband nicht mehr verlangen, wenn ein solcher Anspruch nicht innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Carnets ATA bei diesem Verband geltend gemacht worden ist.

Carnet CPD

Die Zollbehörden können die Entrichtung der in Absatz 1 genannten Beträge vom bürgenden Verband nicht mehr verlangen, wenn dem bürgenden Verband die Nichterledigung des Carnets CPD nicht innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Gültigkeitsdauer dieses Carnets mitgeteilt worden ist. Ausserdem liefern die Zollbehörden dem bürgenden Verband innerhalb eines Jahres nach Mitteilung der Nichterledigung Einzelheiten über die Berechnung der Eingangsabgaben. Werden diese Auskünfte nicht innerhalb eines Jahres geliefert, so erlischt die Haftung des bürgenden Verbandes für diese Beträge.

Kapitel V**Erledigung der Zollpapiere für die vorübergehende Verwendung****Artikel 9***(1) Carnet ATA*

- a) Die bürgenden Verbände können innerhalb einer Frist von sechs Monaten von dem Tag, an dem die Zollbehörden die Entrichtung der in Artikel 8 Absatz 1 dieser Anlage genannten Beträge verlangen, nachweisen, dass die Waren gemäss dieser Anlage wiederausgeführt worden sind oder das Carnet ATA auf andere Weise ordnungsgemäss erledigt worden ist.
- b) Wird dieser Nachweis innerhalb der vorgesehenen Frist nicht erbracht, so hat der bürgende Verband diese Beträge sofort zu hinterlegen oder vorläufig zu entrichten. Die hinterlegten oder vorläufig entrichteten Beträge werden nach Ablauf von drei Monaten vom Tag der Hinterlegung oder Entrichtung an endgültig vereinnahmt. Während dieser Zeit kann der bürgende Verband noch

den Nachweis nach Buchstabe a) erbringen, um die Erstattung der hinterlegten oder entrichteten Beträge zu erwirken.

- c) Bei Vertragsparteien, deren Gesetze und sonstige Vorschriften die Hinterlegung oder vorläufige Entrichtung von Eingangsabgaben nicht vorsehen, gelten die nach Buchstabe b) entrichteten Beträge als endgültig vereinnahmt; sie werden jedoch zurückgezahlt, wenn der Nachweis nach Buchstabe a) innerhalb von drei Monaten vom Tag der Entrichtung an erbracht wird.

(2) *Carnet CPD*

- a) Die bürgenden Verbände können innerhalb einer Frist von einem Jahr von dem Tag der Mitteilung über die Nichterledigung der Carnets CPD nachweisen, dass die Beförderungsmittel gemäss dieser Anlage wiederausgeführt worden sind oder das Carnet CPD auf andere Weise ordnungsgemäss erledigt ist. Diese Frist gilt jedoch erst vom Tage des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des Carnets CPD an. Erkennen die Zollbehörden die Gültigkeit des Nachweises nicht an, so haben sie den bürgenden Verband innerhalb eines Jahres entsprechend zu unterrichten.
- b) Wird dieser Nachweis innerhalb der vorgeschenen Frist nicht erbracht, so hat der bürgende Verband die zu entrichtenden Eingangsabgaben innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten zu hinterlegen oder vorläufig zu entrichten. Die hinterlegten oder vorläufig entrichteten Eingangsabgaben werden nach Ablauf eines Jahres vom Tag der Hinterlegung oder Entrichtung an endgültig vereinnahmt. Während dieses Zeitraums kann der bürgende Verband noch den Nachweis nach Buchstabe a) erbringen, um die Erstattung der hinterlegten oder entrichteten Beträge zu erwirken.
- c) Bei Vertragsparteien, deren Gesetze und sonstige Vorschriften die Hinterlegung oder vorläufige Entrichtung von Eingangsabgaben nicht vorsehen, gelten die nach Buchstabe b) entrichteten Beträge als endgültig vereinnahmt; sie werden jedoch zurückgezahlt, wenn der Nachweis nach Buchstabe a) innerhalb eines Jahres vom Tag der Entrichtung an erbracht wird.

Artikel 10

(1) Die Wiederausfuhr der mit einem Zollpapier für die vorübergehende Verwendung eingeführten Waren (einschliesslich Beförderungsmittel) ist durch das ordnungsgemäss ausgefüllte und mit dem Stempel der Zollbehörden des Gebiets der vorübergehenden Verwendung versehene Wiederausfuhrblatt (Stammabschnitt) nachzuweisen.

(2) Ist die Wiederausfuhr nicht nach Absatz 1 bescheinigt worden, so können die Zollbehörden des Gebiets der vorübergehenden Verwendung auch nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Zollpapiers für die vorübergehende Verwendung als Nachweis der Wiederausfuhr anerkennen:

- a) die von den Zollbehörden einer anderen Vertragspartei im Zollpapier für die vorübergehende Verwendung bei der Einfuhr oder Wiedereinfuhr vorgenommenen Eintragungen oder eine Bescheinigung dieser Behörden auf Grund von Eintragungen in einem vom Zollpapier bei der Einfuhr oder Wiedereinfuhr in ihr Gebiet entnommenen Trennabschnitt, sofern sich diese Eintragungen auf

eine Einfuhr oder Wiedereinfuhr beziehen, die feststellbar später als die nachzuweisende Wiederausfuhr stattgefunden hat;

b) jedes andere Beweismittel dafür, dass sich die Waren (einschliesslich Beförderungsmittel) ausserhalb des genannten Gebiets befinden.

(3) Verzichten die Zollbehörden einer Vertragspartei auf die Wiederausfuhr bestimmter, mit einem Zollpapier für die vorübergehende Verwendung in ihr Gebiet eingeführter Waren (einschliesslich Beförderungsmittel), so wird der bürgerliche Verband erst dann von seinen Verpflichtungen frei, wenn diese Behörden im Zollpapier bescheinigt haben, dass die Zollbehandlung dieser Waren (einschliesslich Beförderungsmittel) ordnungsgemäss erledigt worden ist.

Artikel 11

In den Fällen des Artikels 10 Absatz 2 dieser Anlage sind die Zollbehörden berechtigt, für die Erledigung eine Gebühr zu erheben.

Kapitel VI Verschiedene Bestimmungen

Artikel 12

Die am Arbeitsplatz der Zollstellen während der Öffnungszeiten erteilten Bescheinigungen in den nach dieser Anlage verwendeten Zollpapieren für die vorübergehende Verwendung sind gebührenfrei.

Artikel 13

Bei Vernichtung oder Zerstörung, Verlust oder Diebstahl eines Zollpapiers für die vorübergehende Verwendung von Waren (einschliesslich Beförderungsmittel), die sich im Gebiet einer Vertragspartei befinden, erkennen die Zollbehörden dieser Vertragspartei auf Antrag des ausgebenden Verbandes vorbehaltlich der von ihnen festgesetzten Bedingungen ein Ersatzpapier an, dessen Gültigkeit am gleichen Tag abläuft wie die des ersetzten Zollpapiers.

Artikel 14

(1) Ist vorzusehen, dass die vorübergehende Verwendung die Gültigkeitsdauer des Zollpapiers für die vorübergehende Verwendung überschreitet, weil der Inhaber des Papiers die Waren (einschliesslich Beförderungsmittel) innerhalb dieses Zeitraums nicht wiederausführen kann, so kann der ausgebende Verband ein Ersatzpapier ausstellen. Dieses Ersatzpapier ist den Zollbehörden der betreffenden Vertragsparteien zur Prüfung vorzulegen. Bei Annahme des Ersatzpapiers erledigen die betreffenden Zollbehörden das ersetzte Papier.

(2) Die Gültigkeitsdauer der Carnets CPD kann nur einmal für höchstens ein Jahr verlängert werden. Nach Ablauf dieser Frist ist ein neues Carnet CPD als Ersatz für das abgelaufene auszustellen und von den Zollbehörden anzuerkennen.

Artikel 15

In den Fällen des Artikels 7 Absatz 3 des Übereinkommens benachrichtigen die Zollbehörden nach Möglichkeit den bürgenden Verband, wenn von ihnen oder auf ihre Veranlassung mit einem Zolllpapier in die vorübergehende Verwendung übergeführte Waren (einschliesslich Beförderungsmittel) beschlagnahmt worden sind, für deren Eingangsabgaben dieser Verband haftet; sie teilen ihm ausserdem die beabsichtigten Massnahmen mit.

Artikel 16

Im Fall eines Zollvergehens, einer anderen Zuwiderhandlung oder eines Missbrauchs sind die Vertragsparteien ungeachtet der Bestimmungen dieser Anlage berechtigt, gegen die Benutzer eines Zollpapiers für die vorübergehende Verwendung die erforderlichen Massnahmen zur Erhebung der zu entrichtenden Eingangsabgaben und sonstigen Beträge und zur Verhängung von Strafen oder Bussen zu treffen, die diese Personen verwirkt haben. In diesen Fällen haben die Verbände den Zollbehörden ihre Unterstützung zu gewähren.

Artikel 17

Zolllpapiere für die vorübergehende Verwendung oder Teile davon, die in dem Gebiet, in das sie eingeführt werden, ausgegeben wurden oder zur Ausgabe in diesem Gebiet bestimmt sind und die einem ausgebenden Verband von einem bürgenden Verband, von einer internationalen Organisation oder von den Zollbehörden einer Vertragspartei zugesandt werden, sind von Eingangsabgaben sowie von Einfuhrverboten und Einfuhrbeschränkungen befreit. Entsprechende Erleichterungen gelten auch für die Ausfuhr.

Artikel 18

(1) Die Vertragsparteien können einen Vorbehalt nach Artikel 29 des Übereinkommens in bezug auf die Anerkennung von Carnets ATA für den Postverkehr einlegen.

(2) Andere Vorbehalte zu dieser Anlage sind nicht zulässig.

Artikel 19

(1) Diese Anlage setzt mit ihrem Inkrafttreten gemäss Artikel 27 des Übereinkommens das Zollabkommen über das Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren (A.T.A.-Abkommen), Brüssel, 6. Dezember 1961, in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien, die diese Anlage angenommen haben und die Vertragsparteien des genannten Übereinkommens sind, ausser Kraft und tritt an dessen Stelle.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 1 sind Carnets ATA, die vor Inkrafttreten dieser Anlage nach dem A.T.A.-Abkommen ausgestellt worden sind, anzuerkennen, bis die Vorgänge, für die sie ausgestellt wurden, abgeschlossen sind.

*Anhang I zu Anlage A**Appendix I to Annex A***Vordruck des Carnets ATA**

Das Carnet ATA wird in englischer oder französischer Sprache und im Bedarfsfall in einer zweiten Sprache gedruckt.

Die Masse des Carnets ATA sind 396×210 mm und die der Trennabschnitte 297×210 mm.

Model of ATA carnet

The ATA carnet shall be printed in English or French and may also be printed in a second language.

The size of the ATA carnet shall be 396×210 mm and that of the vouchers 297×210 mm.

Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung

Issuing Association
Association émettrice

Issuing Association
Association émettrice

INTERNATIONAL GUARANTEE CHAIN
CHAÎNE DE GARANTIE INTERNATIONALE

INTERNATIONAL GUARANTEE CHAIN
CHAÎNE DE GARANTIE INTERNATIONALE

CARNET ATA CARNET
FOR TEMPORARY ADMISSION OF GOODS
POUR L'ADMISSION TEMPORAIRE DES MARCHANDISES

CONVENTION ON TEMPORARY ADMISSION
CONVENTION RELATIVE A L'ADMISSION TEMPORAIRE

(Before completing the Carnet, please read Notes on cover page 3)
(Avant de remplir le carnet, lire le notice en page 3 de la couverture)

TO BE RETURNED TO OFFICE OF ISSUE AFTER USE

A. HOLDER AND ADDRESS/TITULAIRE et adresse	FOR ISSUING ASSOCIATION USE/Réservé à l'Association émettrice FROMT COVER/Couverture
	(a) ATA CARNET No./Carnet ATA n°
B. REPRESENTED BY/Représenté par	(b) ISSUED BY/Émis par
C. INTENDED USE OF GOODS/ Utilisation prévue des marchandises	(c) VALID UNTIL/Valable jusqu'au

This Carnet may be used in the following countries/Customs territories under the guarantee of the following associations/
Ce carnet est valable dans les pays/territoires douaniers ci-après, sous la garantie des associations suivantes:

The holder of this Carnet and his representative will be held responsible for compliance with the laws and regulations of the country of departure and the countries of importation/A charge pour le titulaire et son représentant de se conformer aux lois et règlements du pays de départ et des pays d'importation

<p>CERTIFICATE BY CUSTOMS AUTHORITIES/ Attestation des autorités douanières</p> <p>(a) Identification marks have been affixed as indicated in column 7 against the following item No(s) of the General List/ Apposé les marques d'identification mentionnées dans le colonne 7 en regard du (des) numéro(s) d'ordre suivant(s) de la liste générale.</p> <p>(b) Goods examined?/Vérifié les marchandises? Yes/Oui <input type="checkbox"/> No/Non <input type="checkbox"/></p> <p>(c) Registered under Reference No./ Enregistré sous le numéro</p>		<p>Signature of authorized official and stamp of the Issuing Association/Signature de l'officier et timbre de l'association émettrice</p> <p>Place and Date of Issue (year/month/day) Lieu et date d'émission (année/mois/jour)</p>
<p>(d) Customs office Place Date (year/month/day) Signature and Stamp Bureau de douane Lieu Date (année/mois/jour) Signature et Timbre</p>		<p>X Signature of Holder/Signature du titulaire X</p>

* If applicable/ Si y a lieu

Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung

Identification marks have been affixed as indicated in column 7 against the following items No(s) of the General List/Apposés les marques d'identification mentionnées dans la colonne 7, en regard du(des) numéro(s) d'ordre suivant(s) de la liste générale

Customs office Bureau de douane	Place (City)	Date (year/month/day) Date (année/mois/jour)	Signature and Stamp Signature et Timbre	
------------------------------------	-----------------	---	--	--

Identification marks have been affixed as indicated in column 7 against the following items No(s) of the General List/Apposés les marques d'identification mentionnées dans la colonne 7, en regard du(des) numéro(s) d'ordre suivant(s) de la liste générale.

Customs office Bureau de douane	Place (City)	Date (year/month/day) Date (année/mois/jour)	Signature and Stamp Signature et Timbre	
------------------------------------	-----------------	---	--	--

GENERAL LIST/LISTE GÉNÉRALE

Item No. N° d'ordre	Title description of goods and marks and numbers, if any/ Description commerciale des marchandises et le cas échéant, marques et numéros	Number of Pieces Nombre de pièces	Weight or volume: Poids ou volume	Value** Valeur	Country of origin/ Pays d'origine	For Customs use Réserve à la douane
1	2	3	4	5	6	7
TOTAL or CARRIED OVER/TOTAL ou A REPORTER						

* Commercial value in country/Customs territory of issue in this currency, unless stated differently./ valeur commerciale dans le pays/territoire douanier d'émission et dans sa monnaie, sauf indication contraire
 ** Show country of origin, if different from country/Customs territory of issue of the Carnet, using ISO country codes./** indiquer le pays d'origine s'il est différent du pays territoire douanier d'émission du carnet, en utilisant le code international des pays ISO

Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung

VOUCHER No. _____		CONTINUATION SHEET No. _____		ATA/CARNET No. _____			
VOLET DE _____ N° _____		FEUILLE SUPPLÉMENTAIRE N° _____		CARNET ATA N° _____			
Item No./ N° d'ordre	Trade description of goods and marks and numbers, if any/ Désignation commerciale des marchandises et le cas échéant, marques et numéros	Number of Pieces/ Nombre de pièces	Weight or Volume/ Poids ou volume	Value* Valeur	Country of origin Pays d'origine	For Customs use/ Réservé à la douane	
1	2	3	4	5	6	7	
TOTAL CARRIED OVER/REPORT							
TOTAL or CARRIED OVER/TOTAL ou A REPORTER							

* Commercial value in country/Customs territory of issue in this currency, unless stated differently./* Valeur commerciale dans le pays/territoire douanier d'émission et dans sa monnaie, sauf indication contraire.

** Show country of origin if different from country/Customs territory of issue of the Carnet, using ISO country codes./** Indiquer le pays d'origine si il est différent du pays/territoire douanier d'émission du carnet, en utilisant le code international des pays ISO.

Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung

Item No./ N° d'ordre	Trade description of goods and marks and numbers, if any/ Désignation commerciale des marchandises et le cas échéant, marques et numéros	Number of Pieces/ Nombre de pièces	Weight or Volume/ Poids ou volume	Value* Valeur	** Country of origin/ Pays d'origine	For Customs use/ Réserve à la douane
1	2	3	4	5	6	7
TOTAL CARRIED OVER/REPORT						
TOTAL or CARRIED OVER/TOTAL ou A REPORTER						

* Commercial value in country/Customs territory of issue in this currency, unless stated differently. / Valeur commerciale dans le pays/territoire douanier d'émission et dans sa monnaie, sauf indication contraire.

** Show country of origin if different from country/Customs territory of issue of the Carnet, using ISO country codes. / ** Indiquer le pays d'origine s'il est différent du pays/territoire douanier d'émission du carnet, en utilisant le code international des pays ISO.

Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung

EXPORTATION COUNTERFOIL No. SOUCHE D'EXPORTATION N°		ATA CARNET No. CARNET ATA N°	
1. The goods described in the General List under item No.(s) Les marchandises énumérées à la liste générale sous le(s) n°(s)			Have been exported, ont été exportées
2. Final date for duty-free re-importation*/Date limite pour la réimportation en franchise*			Year / mois / day / jour
3. Other remarks*/Autres mentions*			T.
A. Customs office Bureau de douane	B. Place Lieu	C. Date (year/month/day) Date (année/mois/jour)	D. Signature and Stamp Signature et Timbre

* If applicable/Si s'y applique

F3

E X P O R T A T I O N	A. HOLDER AND ADDRESS/Titulaire et adresse	FOR ISSUING ASSOCIATION USE/Réservé à l'Association émettrice
	B. REPRESENTED BY*/Rapporteur par*	G. EXPORTATION VOUCHER No. Volet d'exportation n°
	C. INTENDED USE OF GOODS/ L'utilisation prévue des marchandises	(a) ATA CARNET No./ Carnet ATA n°
	D. MEANS OF TRANSPORT*/Moyens de transport*	(b) ISSUED BY/Déclaré par
	E. PACKAGING DETAILS (number, kind, marks, etc.)*/ Détails d'emballage (nombre, nature, marques, etc.)*	(c) VALID UNTIL/Valable jusqu'au
	F. TEMPORARY EXPORTATION DECLARATION/ Déclaration d'exportation temporaire	(d) Other remarks*/Autres mentions*:
I, duty authorized*/Je soussigné, dûment autorisé:	FOR CUSTOMS USE ONLY/Réservé à la douane	
(a) déclare that the goods enumerated in the list overleaf and described in the General List under item No.(s)*/ déclare que les marchandises énumérées à la liste figurant au verso et reprises à la liste générale sous le(s) n°(s)	H. CLEARANCE ON EXPORTATION/Dédouanement à l'exportation	
(b) undertake to re-import the goods within the period stipulated by the Customs office or regularize their status in accordance with the laws and regulations of the country/Customs territory of temporary ad- mission./m s'engage à réimporter ces marchandises dans le délai fixé par le bureau de douane ou à régulariser leur situation selon les lois et règlements du pays/territoire d'admission temporaire.	(a) The goods referred to in the above declaration have been exported./Les marchandises faisant l'objet de la déclaration ci-contre ont été exportées.	
(c) confirm that the information given is true and com- plete./certifie sincères et complètes les indications portées sur le présent volet.	(b) Final date for duty-free re-importation*/Date limite pour la réimportation en franchise:	
	(c) This voucher must be forwarded to the Customs Office at*/Le présent volet doit être transmis au bureau de douane de:	
	(d) Other remarks*/Autres mentions*:	
	AA/A	
	Customs office/Bureau de douane	
	Date (year/month/day) / Signature and Stamp Date (année/mois/jour) / Signature et Timbre	
	Place / Date (year/month/day) Lieu / Date (année/mois/jour)	
	Name / Nom	
	Signature X / X	

* If applicable/Si s'y applique

F3

Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung

Item No./ N° d'ordre	Trade description of goods and marks and numbers, if any/ Désignation commerciale des marchandises et le cas échéant, marques et numéros	Number of Pieces/ Nombre de pièces	Weight or Volume/ Poids ou volume	Value** Valeur	**Country of origin/ Pays d'origine	For Customs use/ Réserve à la douane
1	2	3	4	5	6	7
TOTAL or CARRIED OVER/TOTAL ou A REPORTER						

* Commercial value in country/Customs territory of issue in this currency, unless stated differently.*/ Valeur commerciale dans le pays/territoire douanier d'émission et dans sa monnaie, sauf indication contraire.

** Show country of origin if different from country/Customs territory of issue of the Carnet, using ISO country codes.*** Indiquer le pays d'origine s'il est différent du pays/territoire douanier d'émission du carnet, en utilisant le code international des pays ISO

Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung

IMPORTATION COUNTERFOIL No. SOUCHE D'IMPORTATION N°	ATA CARNET No. CARNET ATA N°	
1. The goods described in the General List under item No (a) / Les marchandises énumérées à la liste générale sous l'item n°		
have been temporarily imported. ont été temporairement importées.		
2. Final date for re-exportation/production to the Customs of goods* / Date limite pour la réexportation/la réimpression à la douane des marchandises*		
3. Registered under reference No* / Enregistré sous le n°*		
4. Other remarks* / Autres mentions*		
5. Customs office Bureau de douane	6. Place Lieu	7. Date (year/month/day) Date (année/mois/jour)
Signature and Stamp Signature et Timbre		

* If applicable (S/N) / si applicable (S/N) FS

I M P O R T A T I O N	A. HOLDER AND ADDRESS/ Titulaire et adresse	FOR ISSUING ASSOCIATION USE/ Réservé à l'Association émettrice
	B. REPRESENTED BY/ Représenté par*	G. IMPORTATION VOUCHER No. N°let d'importation n°
	C. INTENDED USE OF GOODS/ Utilisation prévue des marchandises	(a) ATA CARNET No./ Carnet ATA n°
	D. MEANS OF TRANSPORT/ Moyens de transport*	(b) ISSUED BY/ Délivré par
	E. PACKAGING DETAILS (number, kind, marks, etc.)*/ Détails d'emballage (nombre, nature, marques, etc.)*	(c) VALID UNTIL/ Valable jusqu'au: year / month / day (month) / day (month)
	F. TEMPORARY IMPORTATION DECLARATION/ Déclaration d'importation temporaire	H. CLEARANCE ON IMPORTATION/ Dédouanement à l'importation
I, duly authorized/ Je suis autorisé, dûment autorisé	(a) The goods referred to in the above declaration have been temporarily imported. / Les marchandises faisant l'objet de la déclaration ci-contre ont été temporairement importées.	
(a) déclare that I am temporarily importing in compliance with the conditions laid down in the laws and regulations of the country/Customs territory of importation, the goods enumerated in the list annexed and described in the General List under item No. (a) / déclare temporairement, dans les conditions prévues par les lois et règlements du pays territoire douanier d'importation, les marchandises énumérées à la liste figurant au verso et reprises à la liste générale sous l'item n° (a)	(b) Final date for re-exportation/production to the Customs*/ Date limite pour la réexportation/la réimpression à la douane des marchandises*.	
(b) declare that the said goods are intended for use at declare que les marchandises sont destinées à être utilisées à	(c) Registered under reference No.*/ Enregistré sous le n°*	
(c) undertake to comply with these laws and regulations and to reexport the said goods within the period stipulated by the Customs office or regularize their status in accordance with the laws and regulations of the country/Customs territory of importation. / m'engage à obtempérer ces lois et règlements et à réexporter ces marchandises dans les délais fixés par le bureau de douane ou à régulariser leur situation selon les lois et règlements du pays territoire douanier d'importation.	(d) Other remarks*/ Autres mentions*	
(d) confirm that the information given is true and complete. / confirmer que les renseignements et données les indications mentionnés sur le présent volet.	A/A Customs office/ Bureau de douane	
	Date (year/month/day) Date (année/mois/jour)	Signature and Stamp Signature et Timbre
	Place Lieu	Date (year/month/day) Date (année/mois/jour)
	Name Nom	Signature X Signature

* If applicable (S/N) / si applicable (S/N) FS

Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung

Item No./ N° d'ordre	Trade description of goods and marks and numbers, if any/ Désignation commerciale des marchandises et le cas échéant, marques et numéros	Number of Pieces/ Nombre de pièces	Weight or Volume/ Poids ou volume	Value** Valeur	** Country of origin/ Pays d'origine	For Customs use/ Réserve à la douane
1	2	3	4	5	6	7
TOTAL or CARRIED OVER/TOTAL ou A REPORTER						

* Commercial value in country/Customs territory of issue in its currency, unless stated differently.* Valeur commerciale dans le pays/territoire émetteur d'émission et dans sa monnaie, sauf indication contraire.

** Show country of origin if different from country/Customs territory of issue of the Carnet, using ISO country codes.** Indiquer le pays d'origine s'il est différent du pays/territoire émetteur d'émission du carnet, en utilisant le code international des pays ISO.

Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung

RE-EXPORTATION COUNTERFOIL NO. SOUCHE DE REEXPORTATION N°	ATA CARNET NO. CARNET ATA N°
1. The goods described in the General List under item No.(s) Les marchandises énumérées à la liste générale sous les n° temporarily imported under cover of Importation Voucher(s) No.(s) importés temporairement sous le couvert d'un(s) Voucher(s) d'importation n° of this Carnet have been re-exported / ou présentés comme ont été réexportés	
2. Action taken in respect of goods produced but not re-exported* Mesures prises à l'égard des marchandises représentées mais non réexportées*	
3. Action taken in respect of goods not produced and not intended for later re-exportation* Mesures prises à l'égard des marchandises non représentées et non destinées à une réexportation ultérieure*	
4. Registered under reference No. / Émargé sous le n°	
5. Customs office Bureau de douane	6. Place Lieu
Date (year/month/day) Date (année/mois/jour)	Signature and Stamp Signature et Timbre

* If applicable / Si applicable

RE-EXPORTATION	A. HOLDER AND ADDRESS / Titulaire et adresse	FOR ISSUING ASSOCIATION USE / Réserve à l'Association émettrice G. RE-EXPORTATION VOUCHER NO. Valeur de réexportation n°
	B. REPRESENTED BY / Représenté par	(a) ATA CARNET No. / Carnet ATA n°
	C. INTENDED USE OF GOODS / Utilisation prévue des marchandises	(b) ISSUED BY / Délivré par
	D. MEANS OF TRANSPORT / Moyens de transport	(c) VALID UNTIL / Valable jusqu'au year / année month / mois day (month) / jour (mois)
	E. PACKAGING DETAILS (number, kind, marks, etc.) Détails d'emballage (nombre, nature, marques, etc.)	FOR CUSTOMS USE ONLY / Réserve à la douane H. CLEARANCE ON RE-EXPORTATION / Dédouanement à la réexportation
	F. RE-EXPORTATION DECLARATION / Déclaration de réexportation I. duly authorized / Je soussigné, dûment autorisé	(a) The goods referred to in paragraph F (a) of the holder's declaration have been re-exported / Les marchandises visées au paragraphe F (a) de la déclaration ont été réexportées
	(a) declare that I am re-exporting the goods enumerated in the list overleaf and described in the General List under item No.(s) / Je déclare réexporter les marchandises énumérées à la liste figurant au verso et représentées à la liste ci-dessous sous les n°	(b) Action taken in respect of goods produced but not re-exported* / Mesures prises à l'égard des marchandises représentées mais non réexportées
	which were temporarily imported under cover of Importation Voucher(s) No.(s) / qui ont été importés temporairement sous le couvert d'un(s) Voucher(s) d'importation n°	(c) Action taken in respect of goods NOT produced and NOT intended for later re-exportation* / Mesures prises à l'égard des marchandises non représentées et non destinées à une réexportation ultérieure
	of this Carnet / ou présent Carnet	(d) Registered under reference No. / Enregistré sous le n°
	(b) declare that goods produced against the following item No.(s) are not intended for re-exportation: / Je déclare que les marchandises représentées et réexportées sous les n° suivants ne sont pas destinées à la réexportation	(e) This voucher must be forwarded to the Customs office etc. / Le présent volet devra être transmis au bureau de douane de
(c) declare that goods of the following item No.(s) not produced, are not intended for later re-exportation: / Je déclare que les marchandises non représentées et réexportées sous les n° suivants ne seront pas réexportées ultérieurement	(f) Other remarks* / Autres mentions	
(d) in support of this declaration present the following documents / En soutien de mes déclarations je présente les documents suivants	A/A Customs office / Bureau de douane Date (year/month/day) / Date (année/mois/jour) Signature and Stamp / Signature et Timbre	
(e) confirm that the information given is true and complete / certifie sincères et complètes les indications données sur le présent volet	Place / Lieu Name / Nom Signature X / Signature X	

Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung

Item No./ N° d'ordre	Trade description of goods and marks and numbers, if any/ Description commerciale des marchandises et le cas échéant, marques et numéros	Number of Pieces/ Nombre de pièces	Weight or Volume/ Poids ou volume	Value/* Valeur	* Country of origin Pays d'origine	For Customs use/ Réserve à la douane
1	2	3	4	5	6	7
TOTAL or CARRIED OVER/TOTAL ou A REPORTER						

* Commercial value in country/Customs territory of issue in its currency, unless stated differently. ** Valeur commerciale dans le pays/territoire douanier d'émission et dans sa monnaie, sauf indication contraire.

** Show country of origin if different from country/Customs territory of issue of the Carnet, using ISO country codes.*** Indiquer le pays d'origine s'il est différent du pays/territoire douanier d'émission du carnet, en utilisant le code international des pays ISO.

Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung

TRANSIT COUNTERFOIL No. SOUCHE DE TRANSIT N°	ATA CARNET No. CARNET ATA N°		
Certificate for transit/Déclaration pour le transit 1. The goods described in the General List under Item No.(s) (Les marchandises énumérées à la liste générale sous les (s) n°) have been despatched in transit to the Customs office as per the address on transit sur le bureau de douane de _____ Date (year/month/day) / /			
2. Final date for re-exportation/production to the Customs goods* (Date limite pour la réexportation/production à la douane des marchandises*) _____			
4. Customs office (Bureau de douane) _____	5. Place (Lieu) _____	6. Date (year/month/day) (Date (année/mois/jour)) _____	7. Signature and Stamp (Signature et Timbre) _____
Certificate of discharge by the Customs office of destination/Certificat de relâche au bureau de destination 1. The goods specified in paragraph 1 have been re-exported/produced* (Les marchandises visées au paragraphe 1 ont été réexportées/produites*) _____		2. Other remarks/Autres mentions _____	
4. Customs office (Bureau de douane) _____	5. Place (Lieu) _____	6. Date (year/month/day) (Date (année/mois/jour)) _____	7. Signature and Stamp (Signature et Timbre) _____

T R A N S I T	A. HOLDER AND ADDRESS/Titulaire et adresse _____	FOR BILLING ASSOCIATION USE/Reservé à l'Association américaine G. TRANSIT VOUCHER No. Volet de transit n° _____ (a) ATA CARNET No./Carnet ATA n° _____
	B. REPRESENTED BY/Répondre par _____	(b) ISSUED BY/Délivré par _____
	C. INTENDED USE OF GOODS/Utilisation prévue des marchandises _____	(c) VALID UNTIL/Valable jusqu'au _____ Date (year/month/day) / /
	D. MEANS OF TRANSPORT/Moyens de transport _____	FOR CUSTOMS USE ONLY/Reservé à la douane H. CLEARANCE FOR TRANSIT/Déclaration pour le transit (b) The goods referred to in the above declaration have been cleared for transit to the Customs office as per the merchandise receipt/Copie de la déclaration conforme ont été déclarées pour le transit sur le bureau de douane de _____ (c) Final date for re-exportation/production to the Customs* (Date limite pour la réexportation/production à la douane des marchandises*) _____ (d) Registered under reference No./N° registre sous le n° _____ (e) Customs seals applied/Scelléments douaniers appliqués _____
E. PACKAGING DETAILS (number, kind, marks, etc.)/Détails d'emballage (nombre, nature, marques, etc.) _____	(f) This voucher must be forwarded to the Customs office as to the declaration in-force ont été déclarées pour le transit sur le bureau de douane de _____ (g) Other remarks/Autres mentions _____	
F. DECLARATION OF DESPATCH IN TRANSIT/Déclaration d'expédition en transit I, duly authorized/Je soussigné, déclare autoriser: (a) declare that I am despatching les/declare expédier à _____ In compliance with the conditions laid down in the laws and regulations of the country of transit, the goods enumerated in the list enclosed and described in the General List under Item No.(s) dans les conditions prévues par les lois et règlements du pays de transit, les marchandises énumérées à la liste figurant au verso de ce carnet et décrites dans la liste générale sous les (s) n° _____ (b) undertake to comply with the laws and regulations of the country of transit and to produce these goods with assent (if any) intact, and this Carnet to the Customs office of destination within the period stipulated by the Customs./m'engage à observer les lois et règlements du pays de destination et à représenter ces marchandises, le cas échéant sous scelléments intacts, en même temps que le présent carnet au bureau de douane de destination dans le délai fixé par la douane. (c) confirm that the information given is true and complete./certifie sincères et complètes les indications portées sur le présent volet _____	(f) The goods referred to in the above declaration have been re-exported/produced** as merchandise receipt/Copie de la déclaration conforme ont été réexportées/produites** (g) Other remarks/Autres mentions _____ AWA Customs Office/Bureau de douane _____ Date (year/month/day) (Date (année/mois/jour)) _____ Signature and Stamp (Signature et Timbre) _____ AWA Customs office/Bureau de douane _____ Date (year/month/day) (Date (année/mois/jour)) _____ Signature and Stamp (Signature et Timbre) _____	
	Place (Lieu) _____ Name (Nom) _____ Signature X (Signature) _____ X	

Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung

Item No./ N° d'ordre	Trade description of goods and marks and numbers, if any/ Désignation commerciale des marchandises et le cas échéant, marques et numéros	Number of Pieces/ Nombre de pièces	Weight or Volume/ Poids ou volume	Value/* Valeur	** Country of origin/ Pays d'origine	For Customs Use/ Réserve à la douane
1	2	3	4	5	6	7
TOTAL or CARRIED OVER/TOTAL ou A REPORTER						

* Commercial value in country/Customs territory of issue in its currency, unless stated differently.*/ Valeur commerciale dans le pays/territoire d'émission d'origine et dans sa monnaie, sauf indication contraire.

** Show country of origin if different from country/Customs territory of issue of the Carnet, using ISO country code.*/** Indiquer le pays d'origine s'il est différent du pays/territoire d'émission au Carnet, en utilisant le code international des pays ISO.

Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung

TRANSIT COUNTERFOIL No. SOUCHE DE TRANSIT N°			ATA CARNET No. CARNET ATA N°	
<p>Clearance for transit/ Déclaration pour le transit</p> <p>1. The goods described in the General List under Item No.(s) / Les marchandises énumérées à la note générale sous les n°(s) have been despatched in transit to the Customs office at / ont été expédiées en transit sur le bureau de douane de</p> <p>2. Final date for re-exportation/production to the Customs goods* / Date limite pour la réexportation/la production à la douane des marchandises*</p> <p>3. Registered under reference No."/Enregistré sous le n°"</p>				
A. Customs office Bureau de douane	B. Place Lieu	C. Date (year/month/day) Date (année/mois/jour)	Signature and Stamp Signature et Timbre	
<p>Certificate of discharge by the Customs office at destination/Certificat de décharge au bureau de destination</p> <p>1. The goods specified in paragraph 1 above have been re-exported/reproduced* / Les marchandises visées au paragraphe 1 ci-dessus ont été réexportées/réproduites*</p> <p>2. Other remarks*/Autres mentions*</p>				
A.	B.	C.	Signature and Stamp Signature et Timbre	

T R A N S I T	<p>A. HOLDER AND ADDRESS/ Titulaire et adresse</p>	<p>FOR ISSUING ASSOCIATION USE/ Réservé à l'Association émettrice</p> <p>G. TRANSIT VOUCHER No. Volet de transit n°</p> <p>(a) ATA CARNET No./ Carnet ATA n°</p>
	<p>B. REPRESENTED BY/ Représenté par*</p>	<p>(b) ISSUED BY/ Délivré par</p>
	<p>C. INTENDED USE OF GOODS*/ Utilisation prévue des marchandises*</p>	<p>(c) VALID UNTIL/ Valable jusqu'au</p> <p style="text-align: center;">year / mois / day (month) année / mois / jour (mois)</p>
	<p>D. MEANS OF TRANSPORT/ Moyens de transport*</p>	<p>FOR CUSTOMS USE ONLY/ Réservé à la douane</p> <p>H. CLEARANCE FOR TRANSIT/ Déclaration pour le transit</p> <p>(1) The goods referred to in the above declaration have been cleared for transit to the Customs office at/ Les marchandises visées à l'objet de la déclaration ci-dessus ont été adossées pour le transit sur le bureau de douane de</p> <p>(2) Final date for re-exportation/production to the Customs/ Date limite pour la réexportation/la production à la douane des marchandises*</p> <p>(3) Registered under reference No."/Enregistré sous le n°"</p> <p>(4) Customs seals applied*/ Sceaux/étiquettes douaniers apposés*</p>
<p>E. PACKAGING DETAILS (number, kind, marks, etc.)*/ Détails d'emballage (nombre, nature, marques, etc.)*</p>	<p>(b) Final date for re-exportation/production to the Customs/ Date limite pour la réexportation/la production à la douane des marchandises*</p> <p>(3) Registered under reference No."/Enregistré sous le n°"</p> <p>(4) Customs seals applied*/ Sceaux/étiquettes douaniers apposés*</p>	
<p>F. DECLARATION OF DESPATCH IN TRANSIT/ Déclaration d'expédition en transit</p> <p>I, duly authorized/ Je soussigné, dûment autorisé:</p> <p>(a) declare that I am despatching/Je déclare expédier à:</p> <p>In compliance with the conditions laid down in the laws and regulations of the country of transit, the goods enumerated in the list covered and described in the General List under Item No.(s)/ dans les conditions prévues par les lois et règlements du pays de transit, les marchandises énumérées à la liste figurant au verso et reprises à la liste générale sous le(s) n°(s)</p> <p>(b) undertake to comply with the laws and regulations of the country of transit and to produce these goods with seals (1) intact, and this Carnet to the Customs office of destination within the period stipulated by the Customs/ m'engage à observer les lois et règlements du pays de transit et à présenter ces marchandises, le cas échéant sous scelllements intacts, en même temps que le présent carnet au bureau de douane de destination dans le délai fixé par la douane</p> <p>(c) confirm that the information given is true and complete/ certifie sincères et complètes les indications portées sur le présent volet.</p>	<p>(a) This voucher must be forwarded to the Customs office at/ Le présent volet devra être remis au bureau de douane de</p> <p>A/A Customs Office/ Bureau de douane</p> <p>Date (year/month/day) Date (année/mois/jour)</p> <p>Signature and Stamp Signature et Timbre</p> <p>Certificate of discharge by the Customs office at destination/ Certificat de décharge au bureau de destination</p> <p>(1) The goods referred to in the above declaration have been re-exported/produced* in compliance with the declaration of customs and its responsibilities/ont été réexportées/réproduites*</p> <p>(g) Other remarks*/ Autres mentions*</p> <p>A/A Customs office/ Bureau de douane</p> <p>Date (year/month/day) Date (année/mois/jour)</p> <p>Signature and Stamp Signature et Timbre</p> <p>Place Lieu</p> <p>Name Nom</p> <p>Signature X Signature</p>	

Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung

Item No./ N° d'ordre	Trade description of goods and marks and numbers, if any/ Désignation commerciale des marchandises et, le cas échéant, marques et numéros	Number of Pieces/ Nombre de pièces	Weight or volume/ Poids ou Volume	Value* Valeur	** Country of origin Pays d'origine	For Customs use/ Réserve à la douane
1	2	3	4	5	6	7
TOTAL or CARRIED OVER/TOTAL ou A REPORTER						

* Commercial value in country/Customs territory of issue in its currency, unless stated differently.*/ Valeur commerciale dans le pays/territoire douanier d'émission et dans sa monnaie, sauf indication contraire

** Show country of origin if different from country/customs territory of issue of the Carnet, using ISO country codes.*/ Indiquer le pays d'origine s'il est différent du pays/territoire douanier d'émission du carnet, en utilisant le code international des pays ISO

Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung

RE-IMPORTATION COUNTERFOIL No. SOUCHE DE REIMPORTATION N°		ATA CARNET No. CARNET ATA N°	
1. The goods described in the General List under item No.(s) / Les marchandises énumérées à la liste générale sous le(s) n°(s)			
which were temporarily exported under cover of exportation voucher(s) No.(s) / exportées temporairement sous le couvert de(s) volet(s) d'exportation n°(s)		of this Carnet from type re-imported / de présent Carnet ont été réimportés	
2. Other remarks / Autres mentions*			
3. Customs office / Bureau de douane	4. Place / Lieu	Date (month/year/day) / Date (mois/année/jour)	Signature and Stamp / Signature et Timbre

* If applicable / Si y a lieu.

F5

RE-IMPORTATION	A. HOLDER AND ADDRESS / Titulaire et adresse	FOR ISSUES ASSOCIATION USE / Réservé à l'Association Américaine
	B. REPRESENTED BY / Représenté par*	C. RE-IMPORTATION VOUCHER No. Volet de réimportation n°
	C. INTENDED USE OF GOODS / Utilisation prévue des marchandises*	(a) ATA CARNET No.: Carnet ATA n°
	D. MEANS OF TRANSPORT / Moyens de transport*	(b) ISSUED BY / Délivré par
	E. PACKAGING DETAILS (number, kind, marks, etc.)* Détails d'emballage (nombre, nature, marques, etc.)*	(c) VALID UNTIL / Valable jusqu'au
	F. RE-IMPORTATION DECLARATION / Déclaration de réimportation I, duly authorized / Je soussigné, dûment autorisé:	FOR CUSTOMS USE ONLY / Réservé à la douane H. CLEARANCE ON RE-IMPORTATION / Déclaration à la réimportation
(a) declares that the goods enumerated in the list overleaf and described in the General List under item No.(s) / déclare que les marchandises énumérées à la liste figurant au verso et reprises à la liste générale sous le(s) n°(s)	(a) The goods referred to in paragraph F (a) and (b) of the holder's declaration have been re-imported. / Les marchandises visées aux paragraphes F (a) et (b) de la déclaration ci-contre ont été réimportées.	
were temporarily exported under cover of exportation voucher(s) No.(s) / ont été exportées temporairement sous le couvert de(s) volet(s) d'exportation n°(s)	(b) This voucher must be forwarded to the Customs office at/ils présent volet devra être transmis au bureau de douane de:	
request duty-free re-importation of the said goods / demande la réimportation en franchise de ces marchandises.	(c) Other remarks / Autres mentions:	
(b) declares that the said goods have NOT undergone by any process abroad, except for those described under No.(s) / déclare que lesdites marchandises n'ont subi aucune opération à l'étranger, sauf celles énumérées sous le(s) n°(s):	A/A Customs office / Bureau de douane	
(c) declares that goods of the following item No.(s) have not been re-exported / déclare que les marchandises reprises ci-dessous sous le(s) n°(s) n'ont pas été réexportées:	Date (year/month/day) / Date (année/mois/jour)	
(d) confirm that the information given is true and complete. / certifie sincères et complètes les indications portées sur le présent volet.	Signature and Stamp / Signature et Timbre	
Place / Lieu	Date (year/month/day) / Date (année/mois/jour)	
Name / Nom	Signature X / Signature	

* If applicable / Si y a lieu.

F5

Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung

Item No./ N° d'ordre	Trade description of goods and marks and numbers, if any/ Désignation commerciale des marchandises et le cas échéant, marques et numéros	Number of Pieces/ Nombre de pièces	Weight or Volume/ Poids ou volume	Value/* Valeur	**Country of origin/ Pays d'origine	For Customs use/ Réserve à la douane
1	2	3	4	5	6	7
TOTAL or CARRIED OVER/TOTAL ou A REPORTER						

* Commercial value in country/Customs territory of issue in its currency, unless stated differently./* Valeur commerciale dans le pays/territoire douanier d'émission et dans sa monnaie, sauf indication contraire

** Show country of origin if different from country/Customs territory of issue of the Carnet, using ISO country codes./** Indiquer le pays d'origine s'il est différent du pays/territoire douanier d'émission du carnet, en utilisant le code international des pays ISO

Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung

NOTES ON THE USE OF THE
ATA CARNET

- All goods covered by the Carnet shall be entered in columns 1 to 6 of the General List. If the space provided for the General List on the reverse of the front covers is insufficient, continuation sheets conforming to the official model shall be used.
- In order to close the General List, the totals of columns 3 and 5 shall be entered at the end of the list in figures and in writing. If the General List consists of several pages, the number of continuation sheets used shall be stated in figures and in writing at the foot of the list on the reverse of the front cover.
The lists on the vouchers shall be treated in the same way.
- Each item shall be given an item number which shall be entered in column 1.
Goods comprising several separate parts (including spare parts and accessories) may be given a single item number. If so, the nature, the value and, if necessary, the weight of each separate part shall be entered in column 2 and only the total weight and value should appear in columns 4 and 5.
- When making out the lists on the vouchers, the same item numbers shall be used as on the General List.
- To facilitate Customs control, it is recommended that the goods (including separate parts thereof) be clearly marked with the corresponding item number.
- Items answering to the same description may be grouped provided that each item so grouped is given a separate item number. If the items grouped are not of the same value, or weight, their respective values, and, if necessary, weights shall be specified in column 2.
- If the goods are for exhibition, the importer is advised in his own interest to enter in C. of the importation voucher the name and address of the exhibition and of its organiser.
- The Carnet shall be completed legibly and indelibly.
- All goods covered by the Carnet should be examined and registered in the country/Customs territory of departure and for this purpose should be presented, together with the Carnet, to the Customs authorities there, except in cases where the Customs regulations of that country/Customs territory do not provide for such examination.
- If the Carnet has been completed in a language other than that of the country/Customs territory of importation, the Customs authorities may require a translation.
- Expired Carnets and Carnets which the holder does not intend to use again shall be returned by him to the issuing association.
- Arabic numerals shall be used throughout.
- In accordance with ISO Standard 8601, dates must be entered in the following order: year/month/day.
- When blue Customs transit sheets are used, the holder is required to present the Carnet to the Customs office placing the goods in Customs transit and subsequently, within the time limit prescribed for Customs transit, to the specified Customs office of destination. Customs must stamp and sign the Customs transit vouchers and counterfoils appropriately at each stage.



INTERNATIONAL CHAMBER OF COMMERCE
INTERNATIONAL BUREAU OF
CHAMBERS OF COMMERCE



CHAMBRE DE COMMERCE INTERNATIONALE
BUREAU INTERNATIONAL DES
CHAMBRES DE COMMERCE

NOTICE CONCERNANT L'UTILISATION DU
CARNET ATA

- Toutes les marchandises placées sous le couvert du carnet doivent figurer dans les colonnes 1 à 6 de la liste générale. Lorsque l'espace réservé à cette liste sur le verso de la couverture, n'est pas suffisant, il y a lieu d'utiliser des feuilles supplémentaires conformes au modèle officiel.
- A l'effet d'arrêter la liste générale, on doit mentionner à la fin, en chiffres et en toutes lettres, les totaux des colonnes 3 et 5. Si la liste générale comporte plusieurs pages, le nombre de feuilles supplémentaires doit être indiqué en chiffres et en toutes lettres au bas du verso de la couverture. Les mêmes méthodes doivent être suivies pour les listes des volets.
- Chaque des marchandises doit être affectée d'un numéro d'ordre qui doit être indiqué dans la colonne 1. Les marchandises comportant des parties séparées (y compris les pièces de rechange et les accessoires) peuvent être affectées d'un seul numéro d'ordre. Dans ce cas il y a lieu de préciser, dans la colonne 2, la nature, la valeur et, en tant que de besoin, le poids de chaque partie, seuls le poids total et la valeur totale devant figurer dans les colonnes 4 et 5.
- Lors de l'établissement des listes des volets, on doit utiliser les mêmes numéros d'ordre que ceux de la liste générale.
- Pour faciliter le contrôle douanier, il est recommandé d'indiquer clairement sur chaque marchandise (y compris les parties séparées) le numéro d'ordre correspondant.
- Les marchandises de même nature peuvent être groupées, à condition qu'un numéro d'ordre soit affecté à chacune d'entre elles. Si les marchandises groupées ne sont pas de même valeur ou poids, on doit indiquer leur valeur et, s'il y a lieu, leur poids respectif dans la colonne 2.
- Dans le cas de marchandises destinées à une exposition, il est conseillé à l'importateur, dans son propre intérêt, d'indiquer en C. du volet d'importation, le nom de l'exposition et le lieu où elle se tient ainsi que le nom et l'adresse de son organisateur.
- Le carnet doit être rempli de manière lisible et indélébile.
- Toutes les marchandises couvertes par le carnet doivent être vérifiées et prises en charge dans le pays/territoire douanier de départ et y être présentées à cette fin, en même temps que le carnet, aux autorités douanières, sauf dans les cas où cet examen n'est pas prescrit par la réglementation douanière de ce pays/territoire douanier.
- Lorsque le carnet est rempli dans une autre langue que celle du pays/territoire douanier d'importation, les autorités douanières peuvent exiger une traduction.
- Le titulaire restitué à l'association émettrice les carnets périmés ou dont il n'a plus l'usage.
- Toute indication chiffrée doit être exprimée en chiffres arabes.
- Conformément à la Norme ISO 8601, les dates doivent être indiquées dans l'ordre suivant: année/mois/jour.
- Lorsqu'il est fait utilisation des feuilles bleues pour une opération de transit douanier, le titulaire est tenu de présenter son carnet au bureau de mise en transit douanier et ultérieurement, dans les délais fixés pour cette opération, au bureau désigné comme «bureau de destination» de l'opération de transit douanier. Les services douaniers ont l'obligation de donner aux souches et aux volets de ces feuilles la suite qui convient.

Anhang II zu Anlage A

Appendix II to Annex A

Vordruck des Carnets CPD

Alle vorgedruckten Angaben im Carnet CPD sind in englischer und französischer Sprache abzufassen.

Die Masse des Carnets CPD sind 21×29,7 cm.

Der ausgebende Verband hat auf jedem Blatt seinen Namen und anschliessend die Anfangsbuchstaben der internationalen Bürgschaftskette zu vermerken, der er angehört.

Model of CPD carnet

The CPD carnet is printed in English and French.

The size of the CPD carnet shall be 21×29,7 cm.

The issuing association shall insert its name on each voucher and shall include the initials of the international guaranteeing chain to which it belongs.

Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung

1	Holder and address / Titulaire et adresse	CPD No./n°	1
2		Valid for not more than one year, that is until / Validité n'excédant pas un an, soit jusqu'au	2
3	 inclusive / inclus	3
4	Issued by / Délivré par	The validity of this carnet is subject to compliance by the holder during this period with the customs laws and regulations of the countries/Customs territories visited / Ce carnet reste valable sous réserve que le titulaire ne cesse de remplir, pendant cette période, les conditions prévues par les lois et règlements douaniers du pays/territoire douanier visité	4
5		Validity extended until / Validité prolongée jusqu'au *	5
6	INTERNATIONAL GUARANTEE CHAIN CHAÎNE DE GARANTIE INTERNATIONALE		
7	CARNET CPD CARNET		
8	FOR MEANS OF TRANSPORT / POUR MOYENS DE TRANSPORT		
9	CONVENTION ON TEMPORARY ADMISSION CONVENTION RELATIVE À L'ADMISSION TEMPORAIRE		
10	This carnet is issued for the means of transport registered in / Ce carnet est délivré pour le moyen de transport immatriculé en		
11	under No. / sous le n°		
12	This carnet may be used in the countries/Customs territories listed on the back cover of this document, under the guarantee of the approved associations indicated.		
13	It is issued on condition that the holder re-exports the means of transport within a specified period and complies with the customs laws and regulations relating to the temporary admission of means of transport in the countries/Customs territories visited under the guarantee, in each country/Customs territory where the document is valid, of the approved association affiliated to the undersigned international guarantee chain ON EXPIRY, THE CARNET MUST BE RETURNED TO THE ISSUING ASSOCIATION. /		
14	Ce carnet peut être utilisé dans les pays/territoires douaniers qui figurent au dos de la couverture de ce document, sous la garantie des associations agréées indiquées.		
15	A charge pour le titulaire de réexporter le moyen de transport dans un délai imparti et de se conformer aux lois et règlements douaniers sur l'admission temporaire des moyens de transport dans les pays/territoires douaniers visités, sous la garantie, dans chaque pays/territoire douanier où le document est valable, de l'Association agréée, affiliée à la chaîne de garantie internationale soussignée. À L'EXPIRATION, LE CARNET DOIT ÊTRE RESTITUÉ À L'ASSOCIATION ÉMETTRICE.		
16	Issued at / Délivré à		
17	the / le		
18	Signature of International guarantee chain / Signature de la chaîne de garantie internationale	Signature of Issuing Association / Signature de l'Association émettrice	Holder's signature / Signature du titulaire
19			

(*) See reverse side / Voir verso

Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung

DESCRIPTION OF MEANS OF TRANSPORT / SIGNALÉMENT DU MOYEN DE TRANSPORT	
4 Registered in / Immatriculé en	under No. / sous le n°
5 Year of manufacture / Année de construction	For official use / Réserve à l'administration
6 Net weight (kg) / Poids net (kg)	
7 Value / Valeur	
8 Chassis No. / Châssis n°	
9 Make / Marque	
10 Engine No. / Moteur n°	
11 Make / Marque	
12 No. of cylinders / Nombre de cylindres	
13 Horsepower / Nombre de chevaux	
14 Chassiswork / Carrosserie	
15 Type (car, motor, ... / voiture, camion, ...)	
16 Colour / Couleur	
17 Upholstery / Garnitures intérieures	
18 No. of seats or carrying capacity / Nombre de places ou C. U.	
19 Equipment / Équipement	
20 Radio (make) / Appareil radio (marque)	
21 Spare tyres / Pneus de rechange	
22 Other particulars / Divers	
23	

Extension of validity / Prolongation de la validité

Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung

CARNET CPD, CARNET
CONTREFOIL
SOUCHE

①

1	Importation into / L'entrée en	CPD No./n°	Valid until / Valable jusqu'au
2	of the means of transport described in this carnet / du moyen de transport décrit dans ce carnet		
3	took place on / a eu lieu le	Exportation from / La sortie de	
4	at the customs office of / par le bureau de douane de	took place on / a eu lieu le	
5		at the customs office of / par le bureau de douane de	
6	Stamp Timbre		Stamp Timbre
7	Customs officer's signature / Signature de l'agent de la douane	Customs officer's signature / Signature de l'agent de la douane	

CARNET CPD, CARNET
EXPORTATION VOUCHER
VOLET DE SORTIE

①

1	Holder (name, address) / Titulaire (nom, adresse)	CPD No./n°	Valid until / Valable jusqu'au
2			Inclusive / inclus
3		Issued by / Délivré par	
4	DESCRIPTION OF MEANS OF TRANSPORT / SIGNALÈMENT DU MOYEN DE TRANSPORT		
5	Registered in / Immatriculé en	under No. / sous le n°	
6	Year of manufacture / Année de construction		
7	Net weight (kg) / Poids net (kg)		
8	Value / Valeur	Date of exportation / Date de sortie	Customs office of exportation / Bureau de douane de sortie
9	Chassis No. / Châssis n°		
10	Make / Marque	Voucher registered under No. / Volet enregistré sous le n°	
11	Engine No. / Moteur n°		
12	Make / Marque		
13	No. of cylinders / Nombre de cylindres		
14	Horsepower / Nombre de chevaux		
15	Coachwork / Carrosserie		Stamp Timbre
16	Type (car, lorry... / voiture, camion...)		
17	Colour / Couleur		
18	Upholstery / Garnitures intérieures		
19	No. of seats or carrying capacity / Nombre de places ou C.U.	Customs officer's signature / Signature de l'agent de la douane	
20	Equipment / Equipement		
21	Radio (make) / Appareil radio (marque)	To be returned to the customs office of importation at A retourner au bureau de douane d'entrée de	
22	Spare tyres / Pneus de rechange		
23	Other particulars / Divers	where the carnet was registered under No. / où le carnet a été pris en charge sous le n°	

CARNET CPD, CARNET
IMPORTATION VOUCHER
VOLET D'ENTRÉE

①

1	Holder (name, address) / Titulaire (nom, adresse)	CPD No./n°	Valid until / Valable jusqu'au
2			Inclusive / inclus
3		Issued by / Délivré par	
4	DESCRIPTION OF MEANS OF TRANSPORT / SIGNALÈMENT DU MOYEN DE TRANSPORT		
5	Registered in / Immatriculé en	under No. / sous le n°	
6	Year of manufacture / Année de construction		
7	Net weight (kg) / Poids net (kg)		
8	Value / Valeur	Date of importation / Date d'entrée	Customs office of importation / Bureau de douane d'entrée
9	Chassis No. / Châssis n°		
10	Make / Marque	Voucher registered under No. / Volet enregistré sous le n°	
11	Engine No. / Moteur n°		
12	Make / Marque		
13	No. of cylinders / Nombre de cylindres		
14	Horsepower / Nombre de chevaux		
15	Coachwork / Carrosserie		Stamp Timbre
16	Type (car, lorry... / voiture, camion...)		
17	Colour / Couleur		
18	Upholstery / Garnitures intérieures		
19	No. of seats or carrying capacity / Nombre de places ou C.U.	Customs officer's signature / Signature de l'agent de la douane	
20	Equipment / Equipement		
21	Radio (make) / Appareil radio (marque)		
22	Spare tyres / Pneus de rechange		
23	Other particulars / Divers	M. & The customs officer must fill in the lines indicated on the above exportation voucher. / La douane d'entrée doit remplir le volet de sortie ci-dessus aux lignes indiquées.	

Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung

This carnet may be used in the following countries/Customs territories under the guarantee of the following associations: /

Ce carnet peut être utilisé dans les pays/territoires douaniers suivants, sous la garantie des associations suivantes:

(LIST OF COUNTRIES/CUSTOMS TERRITORIES AND APPROVED ASSOCIATIONS)
(LISTE DES PAYS/TERRITOIRES DOUANIERS ET ASSOCIATIONS AGRÉÉES)

Anlage B.1.

Anlage über Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen

Kapitel I Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Im Sinne dieser Anlage bedeutet

«Veranstaltung»

1. Ausstellungen, Messen und ähnliche Leistungsschauen des Handels, der Industrie, der Landwirtschaft oder des Handwerks;
2. Ausstellungen oder Veranstaltungen, die in erster Linie karitativen Zwecken dienen;
3. Ausstellungen oder Veranstaltungen, die in erster Linie der Förderung der Wissenschaft, der Technik, des Handwerks, der Kunst, der Erziehung oder der Kultur, des Sports, der Religion, des Kultes, des Fremdenverkehrs oder der Völkerverständigung dienen;
4. Treffen von Vertretern internationaler Organisationen oder internationaler Gruppen von Organisationen;
5. Treffen oder Gedächtnisfeiern offiziellen Charakters;
ausgenommen davon sind Ausstellungen privater Natur, die in Verkaufsstellen oder Geschäftsräumen zum Verkauf ausländischer Waren durchgeführt werden.

Kapitel II Geltungsbereich

Artikel 2

(1) Zur vorübergehenden Verwendung werden nach Artikel 2 des Übereinkommens zugelassen:

- a) Waren, die auf einer Veranstaltung ausgestellt oder vorgeführt werden sollen, einschliesslich der in den Anlagen zum Abkommen über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters, UNESCO, New York, 22. November 1950, und dem dazugehörigen Protokoll, Nairobi, 26. November 1976, genannten Gegenstände;
- b) Waren, die im Zusammenhang mit der Ausstellung ausländischer Erzeugnisse auf einer Veranstaltung verwendet werden sollen, wie
 - (i) Waren, die zur Vorführung der ausgestellten ausländischen Maschinen oder Apparate benötigt werden,
 - (ii) Konstruktions- und Ausstattungsmaterial, einschliesslich der elektrotechnischen Ausrüstung für die für eine begrenzte Zeit zu errichtenden Stände ausländischer Aussteller,

- (iii) Werbe- und Anschauungsmaterial, das offensichtlich zur Werbung für die ausgestellten ausländischen Waren verwendet werden soll, wie Ton- und Videoaufnahmen, Filme und Diapositive sowie die zu ihrer Vorführung erforderlichen Apparate;
- c) Gegenstände, einschliesslich Übersetzungseinrichtungen, Ton- und Videoaufnahmegeräte und Filme erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters, die auf internationalen Treffen, Konferenzen oder Kongressen verwendet werden sollen.
- (2) Um die in dieser Anlage genannten Erleichterungen in Anspruch nehmen zu können,
- muss Anzahl oder Menge jeder eingeführten Ware ihrer Zweckbestimmung angemessen sein;
 - muss den Zollbehörden des Gebietes der vorübergehenden Verwendung glaubhaft gemacht werden, dass die Bedingungen dieses Übereinkommens erfüllt werden.

Kapitel III

Verschiedene Bestimmungen

Artikel 3

Die in die vorübergehende Verwendung übergeführten Waren dürfen, solange sie die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Erleichterungen geniessen, nicht

- verliehen, vermietet oder sonst gegen Entgelt verwendet werden oder
 - von dem Veranstaltungsgelände entfernt werden,
- es sei denn, dass das nationale Recht des Landes der vorübergehenden Verwendung dies gestattet.

Artikel 4

(1) Die Wiederausfuhrfrist für Waren, die eingeführt werden, um auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet zu werden, beträgt mindestens sechs Monate ab dem Tag der Überführung in die vorübergehende Verwendung.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 lassen die Zollbehörden zu, dass Waren, die auf einer späteren Veranstaltung ausgestellt oder verwendet werden sollen, im Gebiet der vorübergehenden Verwendung verbleiben dürfen, sofern die in den Gesetzen und sonstigen Vorschriften dieses Gebietes vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt und die Waren innerhalb eines Jahres nach dem Tag der Überführung in die vorübergehende Verwendung wiederausgeführt werden.

Artikel 5

(1) Nach Artikel 13 des Übereinkommens werden folgende Waren frei von Eingangsabgaben und frei von Einfuhrverboten und Einfuhrbeschränkungen zum freien Verkehr übergeführt:

Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung

- a) kleine Muster einschliesslich Kostproben von Lebensmitteln und Getränken, die auf der Veranstaltung ausgestellte ausländische Waren darstellen und entweder als fertige Muster eingeführt oder erst auf der Veranstaltung aus nicht abgepackt eingeführten Waren hergestellt worden sind, wenn
- (i) sie unentgeltlich aus dem Ausland geliefert und nur auf der Veranstaltung an die Besucher zu ihrer persönlichen Verwendung oder zu ihrem persönlichen Verbrauch unentgeltlich verteilt werden,
 - (ii) sie als Werbemuster erkennbar sind und nur einen geringen Einzelwert haben,
 - (iii) sie für kommerzielle Zwecke ungeeignet und gegebenenfalls in Mengen abgepackt sind, die erheblich kleiner als die kleinsten im Einzelhandel verkauften Mengen sind,
 - (iv) die nicht in Packungen nach Nummer (iii) verteilten Kostproben von Lebensmitteln und Getränken auf der Veranstaltung verzehrt werden,
 - (v) Gesamtwert und Gesamtmenge der Muster nach Ansicht der Zollbehörden des Landes der vorübergehenden Verwendung der Art der Veranstaltung, der Zahl ihrer Besucher und dem Ausmass der Beteiligung des Ausstellers angemessen sind;
- b) Waren, die ausschliesslich zu ihrer Vorführung oder zur Vorführung der auf der Veranstaltung ausgestellten ausländischen Maschinen und Apparate eingeführt und im Verlauf der Vorführung verbraucht, vernichtet oder zerstört werden, sofern Gesamtwert und Gesamtmenge der Waren nach Ansicht der Zollbehörden des Gebietes der vorübergehenden Verwendung der Art der Veranstaltung, der Zahl ihrer Besucher und dem Ausmass der Beteiligung des Ausstellers angemessen sind;
- c) Waren mit geringem Wert, die bei der Errichtung, Einrichtung und Ausstattung der für eine begrenzte Zeit zu errichtenden Stände ausländischer Aussteller verbraucht werden, wie Farben, Lacke und Tapeten;
- d) Drucksachen, Kataloge, Prospekte, Preislisten, Werbeplakate, Kalender (auch mit Bildern) und ungerahmte Lichtbilder, die offensichtlich zur Werbung für die ausgestellten ausländischen Waren verwendet werden sollen, wenn
- (i) diese Waren unentgeltlich aus dem Ausland geliefert und nur auf der Veranstaltung an die Besucher unentgeltlich verteilt werden, und
 - (ii) Gesamtwert und Gesamtmenge dieser Waren nach Ansicht der Zollbehörden des Landes der vorübergehenden Verwendung der Art der Veranstaltung, der Zahl ihrer Besucher und dem Ausmass der Beteiligung des Ausstellers angemessen sind.
- e) Akten, schriftliche Aufzeichnungen, Formblätter und sonstige Schriftstücke, die zur Verwendung als solche auf oder im Zusammenhang mit internationalen Treffen, Konferenzen oder Kongressen eingeführt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für alkoholische Getränke, Tabak, Tabakwaren sowie Brenn- und Treibstoffe.

Artikel 6

(1) Bei der Einfuhr und Wiederausfuhr von Waren, die auf einer Veranstaltung ausgestellt oder verwendet werden sollen oder ausgestellt oder verwendet worden sind, werden die Zollbeschau und die Zollabfertigung in allen Fällen, in denen dies möglich und zweckmässig ist, auf dem Veranstaltungsgelände vorgenommen.

(2) Jede Vertragspartei wird sich bemühen, innerhalb des Geländes einer auf ihrem Gebiet stattfindenden Veranstaltung für eine angemessene Zeitdauer jeweils eine Zollstelle einzurichten, wenn sie dies wegen der Bedeutung und Grösse der Veranstaltung für zweckmässig hält.

Artikel 7

Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten auch für Erzeugnisse, die im Verlauf der Veranstaltung bei der Vorführung ausgestellter Maschinen oder Apparate aus vorübergehend eingeführten Waren anfallen.

Artikel 8

Jede Vertragspartei kann einen Vorbehalt nach Artikel 29 des Übereinkommens in bezug auf die Bestimmungen des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe a) dieser Anlage einlegen.

Artikel 9

Diese Anlage setzt mit ihrem Inkrafttreten gemäss Artikel 27 des Übereinkommens das Zollabkommen über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen, Brüssel, 8. Juni 1961, in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien, die diese Anlage angenommen haben und die Vertragsparteien des genannten Zollabkommens sind, ausser Kraft und tritt an dessen Stelle.

Anlage über Berufsausrüstung

Kapitel I Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Im Sinne dieser Anlage bedeutet «Berufsausrüstung»

1. Ausrüstung für Presse, Rundfunk und Fernsehen, welche Vertreter der Presse, des Rundfunks oder des Fernsehens benötigen, die zur Berichterstattung oder für Aufnahmen oder Sendungen im Rahmen bestimmter Programme in ein anderes Land einreisen. Eine erläuternde Liste ist im Anhang I enthalten;
2. kinematographische Ausrüstung, die eine Person benötigt, die zur Herstellung eines bestimmten Films oder mehrerer bestimmter Filme in ein anderes Land einreist. Eine erläuternde Liste ist im Anhang II enthalten;
3. jede andere Ausrüstung, die eine Person, welche zur Durchführung einer bestimmten Aufgabe in ein anderes Land einreist, zur Ausübung ihres Gewerbes oder Berufs benötigt. Dazu gehört nicht die Ausrüstung, die zur gewerblichen Herstellung, zum Abpacken von Waren oder (soweit es sich nicht um Handwerkszeuge handelt) zur Ausbeutung von Bodenschätzen, für die Errichtung, Instandsetzung oder Instandhaltung von Gebäuden, zu Erdarbeiten oder zu ähnlichen Zwecken verwendet werden soll. Eine erläuternde Liste ist im Anhang III enthalten;
4. das jeweilige Hilfsgerät zu der in den Ziffern 1, 2 und 3 genannten Ausrüstung und das Zubehör.

Kapitel II Geltungsbereich

Artikel 2

Zur vorübergehenden Verwendung werden nach Artikel 2 des Übereinkommens zugelassen:

- a) Berufsausrüstung;
- b) Ersatzteile, die zur Instandsetzung von Berufsausrüstung eingeführt werden, die bereits nach Buchstabe a) in die vorübergehende Verwendung übergeführt worden ist.

Kapitel III Verschiedene Bestimmungen

Artikel 3

(1) Um die in dieser Anlage genannten Erleichterungen in Anspruch nehmen zu können, muss die Berufsausrüstung

Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung

- a) im Eigentum einer Person stehen, die ihren Wohnsitz oder Sitz ausserhalb des Gebietes der vorübergehenden Verwendung hat;
- b) von einer Person eingeführt werden, die ihren Wohnsitz oder Sitz ausserhalb des Gebietes der vorübergehenden Verwendung hat;
- c) nur von der in das Gebiet der vorübergehenden Verwendung einreisenden Person oder unter ihrer persönlichen Aufsicht benutzt werden.

(2) Absatz 1 Buchstabe c) gilt nicht für eine Ausrüstung, die für die Herstellung eines Films, einer Fernsehendung oder audiovisueller Arbeiten im Rahmen eines Vertrages über eine Gemeinschaftsproduktion eingeführt wird, der mit einer Person, die ihren Sitz im Gebiet der vorübergehenden Verwendung hat, geschlossen worden ist und den die zuständigen Behörden dieses Gebietes auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über die Gemeinschaftsproduktion genehmigt haben.

(3) Die kinematographische Ausrüstung und die Ausrüstung für Presse, Rundfunk und Fernsehen dürfen nicht Gegenstand eines Miet- oder ähnlichen Vertrages sein, der mit einer Person geschlossen worden ist, die ihren Sitz im Gebiet der vorübergehenden Verwendung hat; dies gilt jedoch nicht im Falle von gemeinsamen Rundfunk- und Fernsehendungen.

Artikel 4

(1) Für die vorübergehende Verwendung von Ausrüstung für Rundfunk und Fernsehen sowie von Rundfunk- und Fernsehübertragungswagen und ihrer Ausrüstung, die von für diesen Zweck durch die Zollbehörden des Gebietes der vorübergehenden Verwendung anerkannten öffentlichen oder privaten Einrichtungen eingeführt werden, wird weder die Vorlage eines Zollpapiers noch eine Sicherheitsleistung verlangt.

(2) Die Zollbehörden können die Vorlage einer Liste oder eines genauen Verzeichnisses der in Absatz 1 genannten Ausrüstung mit einer schriftlichen Wiederausfuhrverpflichtung verlangen.

Artikel 5

Die Wiederausfuhrfrist für Berufsausrüstung beträgt mindestens zwölf Monate ab dem Tag der Überführung in die vorübergehende Verwendung. Für Fahrzeuge kann die Wiederausfuhrfrist jedoch je nach Zweck und beabsichtigter Aufenthaltsdauer im Gebiet der vorübergehenden Verwendung festgesetzt werden.

Artikel 6

Jede Vertragspartei ist berechtigt, die vorübergehende Verwendung der in den Anhängen I bis III genannten Fahrzeuge zu verweigern oder die Bewilligung zu widerrufen, wenn die Fahrzeuge auf dem Gebiet der Vertragspartei Personen gegen Entgelt aufnehmen oder Waren laden, um innerhalb desselben Gebietes die Personen wieder abzusetzen beziehungsweise die Waren wieder auszuladen, auch wenn dies nur gelegentlich geschieht.

Artikel 7

Die Anhänge dieser Anlage sind Bestandteil dieser Anlage.

Artikel 8

Diese Anlage setzt mit ihrem Inkrafttreten gemäss Artikel 27 des Übereinkommens das Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung, Brüssel, 8. Juni 1961, in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien, die diese Anlage angenommen haben und die Vertragsparteien des genannten Zollabkommens sind, ausser Kraft und tritt an dessen Stelle.

*Anhang I***Ausrüstung für Presse, Rundfunk und Fernsehen****Erläuternde Liste****A. Presseausrüstung, wie**

- Personal Computer;
- Telefax-Geräte;
- Schreibmaschinen;
- Aufnahmeapparate aller Art (Filmkameras und elektronische Kameras);
- Apparate zum Senden, Aufnehmen oder Wiedergeben von Ton und Bild (Tonbandgeräte, Videoaufnahme- und Videowiedergabegeräte, Mikrophone, Mischpulte, Lautsprecher);
- unbespielte oder bespielte Ton- oder Bildträger;
- Instrumente und Apparate für technische Prüfungen und Messungen (Oszillographen, Test- und Prüfgeräte für Tonbandgeräte und Videogeräte, Multimeter, Werkzeugkoffer und Werkzeugtaschen, Vektorskope, Generatoren zur Erzeugung von Videosignalen usw.);
- Beleuchtungsgeräte (Scheinwerfer, Transformatoren, Stative);
- Betriebszubehör (Kassetten, Belichtungsmesser, Objektive, Stative, Akkumulatoren, Antriebsriemen, Batterieladegeräte, Monitoren).

B. Rundfunkausrüstung, wie

- Fernmeldegeräte, wie Sende-Empfangsgeräte oder Sender, Terminals für Netz- oder Kabelanschluss, Satellitenverbindungen;
- Geräte zur Erzeugung von Tonfrequenzen (Geräte für die Aufnahme, Aufzeichnung und Wiedergabe von Ton);
- Instrumente und Apparate für technische Prüfungen und Messungen (Oszillographen, Test- und Prüfgeräte für Tonbandgeräte und Videogeräte, Multimeter, Werkzeugkoffer und Werkzeugtaschen, Vektorskope, Geräte zur Erzeugung von Videosignalen usw.);
- Betriebszubehör (Uhren, Stoppuhren, Kompass, Mikrophone, Mischpulte, Tonbänder, Stromaggregate, Transformatoren, Batterien und Akkumulatoren, Batterieladegeräte, Heiz-, Belüftungs- und Entlüftungsgeräte usw.);
- unbespielte oder bespielte Tonträger.

C. Fernsehausrüstung, wie

- Fernsehkameras;
- telekinematographische Geräte;
- Instrumente und Apparate für technische Prüfungen und Messungen;
- Sende- und Wiederaussendegeräte;

Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung

- Fernmeldegeräte;
- Apparate zur Aufnahme oder Wiedergabe von Ton oder Bild (Tonbandgeräte, Videoaufnahme- und Videowiedergabegeräte, Mikrophone, Mischpulte, Lautsprecher);
- Beleuchtungsgeräte (Scheinwerfer, Transformatoren, Stative);
- Schneidausrüstung;
- Betriebszubehör (Uhren, Stoppuhren, Kompass, Objektive, Belichtungsmesser, Stative, Batterieladegeräte, Kassetten, Stromaggregate, Transformatoren, Batterien und Akkumulatoren, Heiz-, Belüftungs- und Entlüftungsgeräte usw.);
- unbespielte oder bespielte Ton- oder Bildträger (Vor- oder Nachspann, Stations-Erkennungszeichen, Musikeinblendungen usw.);
- Probekopien;
- Musikinstrumente, Kostüme, Kulissen und andere Bühnenrequisiten, Bühnen, Masken und Schminkmaterial, Haartrockner.

D. Für die vorstehenden Zwecke gebaute oder besonders hergerichtete Fahrzeuge, wie Fahrzeuge für

- Fernsehübertragungen;
- Fernsehzubehör;
- Aufzeichnung von Videosignalen;
- Tonaufzeichnungen und Tonwiedergabe;
- Zeitlupenaufnahmen;
- Beleuchtung.

*Anhang II***Kinematographische Ausrüstung****Erläuternde Liste****A. Ausrüstung, wie**

- Aufnahmeapparate aller Art (Filmkameras und elektronische Kameras);
- Instrumente und Apparate für technische Prüfungen und Messungen (Oszillographen, Test- und Prüfgeräte für Tonbandgeräte und Videogeräte, Multimeter, Werkzeugkoffer und Werkzeugtaschen, Vektorskope, Generatoren zur Ergänzung von Videosignalen usw.);
- Fährbare Stative für Bildaufnahmeapparate und Kräne;
- Beleuchtungsgeräte (Scheinwerfer, Transformatoren, Stative);
- Schneidausrüstung;
- Apparate zur Aufnahme oder Wiedergabe von Ton oder Bild (Tonbandgeräte, Videoaufnahme- und Videowiedergabegeräte, Mikrophone, Mischpulte, Lautsprecher);
- unbespielte oder bespielte Ton- oder Bildträger (Vor- oder Nachspann, Stations-Erkennungszeichen, Musikeinblendungen usw.);
- Probekopien;
- Betriebszubehör (Uhren, Stoppuhren, Kompass, Mikrophone, Mischpulte, Tonbänder, Stromaggregate, Transformatoren, Batterien und Akkumulatoren, Batterieladegeräte, Heiz-, Belüftungs- und Entlüftungsgeräte usw.);
- Musikinstrumente, Kostüme, Kulissen und andere Bühnenrequisiten, Bühnen, Masken und Schminkmaterial, Haartrockner.

B. Für die vorstehenden Zwecke gebaute oder besonders hergerichtete Fahrzeuge.

Andere Ausrüstung**Erläuternde Liste**

A. Ausrüstung für die Montage, Erprobung, Inbetriebnahme, Prüfung, Überwachung, Instandhaltung oder Instandsetzung von Maschinen, Anlagen, Beförderungsmitteln usw., wie

- Werkzeuge;
- Apparate und Instrumente für Messungen, Prüfungen oder Überwachungen (von Temperatur, Druck, Entfernung, Höhe, Oberfläche, Geschwindigkeit usw.) einschliesslich elektrotechnischer Geräte (Voltmeter, Ampèremeter, Messkabel, Komparatoren, Transformatoren, Registriergeräte usw.) und Lehren;
- Apparate und Ausrüstung zum Photographieren von Maschinen und Anlagen während oder nach ihrer Montage;
- Apparate für die technische Überwachung von Schiffen.

B. Ausrüstung, die Geschäftsleute, Betriebsberater, Sachverständige für Produktivitätsfragen, Buchprüfer und Angehörige ähnlicher Berufe benötigen, wie

- Personal Computer;
- Schreibmaschinen;
- Ton- und Bildsende-, Ton- und Bildaufnahme- oder Ton- und Bildwiedergabegeräte;
- Rechengeräte und Rechenapparate.

C. Ausrüstung, die Sachverständige benötigen, welche topographische Untersuchungen oder geophysikalische Schürfarbeiten auszuführen haben, wie

- Messgeräte und Messapparate;
- Bohrausrüstung;
- Sende- und Fernmeldegerät.

D. Geräte, die für Sachverständige im Kampf gegen die Umweltverschmutzung bestimmt sind.

E. Instrumente und Apparate, die Ärzte, Chirurgen, Tierärzte, Hebammen und Angehörige ähnlicher Berufe benötigen.

F. Ausrüstung, die Archäologen, Paläontologen, Geographen, Zoologen und andere Wissenschaftler benötigen.

G. Ausrüstung, die Artisten, Schauspielertruppen und Orchester benötigen, einschliesslich aller bei öffentlichen oder privaten Aufführungen verwendeten Gegenstände (Musikinstrumente, Kulissen, Kostüme usw.).

H. Ausrüstung, die Vortragsreisende zur Veranschaulichung ihrer Vorträge benötigen.

I. Geräte, die bei Fotoreisen benötigt werden (Aufnahmeapparate aller Art, Kassetten, Belichtungsmesser, Objektive, Stative, Akkumulatoren, Antriebsriemen, Batterieladegeräte, Monitoren, Beleuchtungsgeräte, Modeartikel und Modezubehör für Mannequins usw.).

J. Für die vorstehenden Zwecke gebaute oder besonders hergerichtete Fahrzeuge, wie bewegliche Prüfeinheiten, fahrbare Werkstätten und fahrbare Laboratorien.

Anlage B.3.

Anlage über Behälter, Paletten, Umschliessungen, Muster und andere im Rahmen eines Handelsgeschäfts eingeführte Waren

Kapitel I Begriffsbestimmungen

Artikel I

Im Sinne dieser Anlage bedeutet

- a) «im Rahmen eines Handelsgeschäfts eingeführte Waren»
Behälter, Paletten, Umschliessungen, Muster, Werbefilme sowie im Rahmen eines Handelsgeschäfts eingeführte Waren aller Art, deren Einfuhr aber kein Handelsgeschäft an sich darstellt;
- b) «Umschliessungen»
alle Gegenstände und Materialien, die in dem Zustand, in dem sie eingeführt werden, als Umschliessung, als Schutz, zum Stauen oder Teilen von Waren dienen oder dienen sollen; ausgenommen ist als Massengut eingeführtes Umschliessungsmaterial wie Stroh, Papier, Glaswolle, Spänc usw. Ausgenommen sind auch Behälter und Paletten im Sinne der Buchstaben c) und d);
- c) «Behälter»
eine Transportausrüstung (Möbeltransportbehälter, abnehmbarer Tank oder anderes ähnliches Gerät), die
- (i) einen zur Aufnahme von Waren bestimmten ganz oder teilweise geschlossenen Hohlkörper darstellt;
 - (ii) von dauerhafter Beschaffenheit und daher genügend widerstandsfähig ist, um wiederholt verwendet werden zu können;
 - (iii) besonders dafür gebaut ist, um die Beförderung von Waren durch einen oder mehrere Verkehrsträger ohne Umladung des Inhalts zu erleichtern;
 - (iv) so gebaut ist, dass es leicht gchandhabt werden kann, insbesondere bei der Umladung von einem Verkehrsträger auf einen anderen;
 - (v) so gebaut ist, dass es leicht beladen und entladen werden kann, und
 - (vi) einen Rauminhalt von mindestens einem Kubikmeter hat.

Der Begriff «Behälter» schliesst das Zubehör und die Ausrüstung des Behälters je nach seiner Art ein, sofern Zubehör und Ausrüstung mit dem Behälter zusammen befördert werden.

Der Begriff «Behälter» schliesst weder Fahrzeuge noch deren Zubehör oder Ersatzteile noch Umschliessungen oder Paletten ein.

Abnehmbare Karosserien gelten als Behälter;

- d) «Palette»
eine Vorrichtung, auf deren Boden sich eine gewisse Gütermenge zu einer Verladeeinheit zusammenfassen lässt, um als solche befördert oder mit mechanischen Geräten bewegt oder gestapelt zu werden. Diese Vorrichtung besteht entweder aus zwei durch Stützen miteinander verbundenen Böden oder aus einem auf Füßen ruhenden Boden; ihre Gesamthöhe ist möglichst niedrig

Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung

gehalten, ohne dass dadurch die Handhabung mit Gabelstaplern oder Palettenwagen behindert wird; sie kann auch mit einem Aufsetzrahmen versehen sein;

- e) «Muster»
Gegenstände, die eine bestimmte Art bereits hergestellter Waren darstellen oder die Modelle von Waren sind, deren Herstellung vorgesehen ist; ausgenommen hiervon sind jedoch gleichartige Erzeugnisse, die in solchen Mengen von derselben Person eingeführt oder an denselben Empfänger gesandt werden, dass sie insgesamt gesehen keine Muster im handelsüblichen Sinne darstellen;
- f) «Werbefilme»
bespielte Bildträger, mit oder ohne Tonstreifen, die im wesentlichen Bilder wiedergeben, welche die Art von Erzeugnissen oder die Arbeitsweise von Betriebsausrüstungsgegenständen zeigen, die von einer Person, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Gebiet einer anderen Vertragspartei hat, zum Verkauf oder zur Vermietung angeboten werden, vorausgesetzt, dass sie ihrer Art nach nur für Vorführungen vor etwaigen Kunden, nicht aber für öffentliche Vorführungen geeignet sind und in einem Packstück eingeführt werden, das nur eine Kopie jedes Films enthält und nicht zu einer grösseren Sendung von Filmen gehört;
- g) «Binnenverkehr»
die Beförderung von Waren, die innerhalb des Zollgebiets einer Vertragspartei eingeladen werden, um auch innerhalb des Zollgebiets dieser Vertragspartei wieder ausgeladen zu werden.

Kapitel II Geltungsbereich

Artikel 2

Die folgenden im Rahmen eines Handelsgeschäfts eingeführten Waren werden nach Artikel 2 des Übereinkommens zur vorübergehenden Verwendung zugelassen:

- a) Umschliessungen mit Inhalt, die leer oder mit Inhalt wiederausgeführt oder die leer eingeführt werden, um mit Inhalt wiederausgeführt zu werden;
- b) beladene und unbeladene Behälter sowie Behälterzubehör und Behälterausrüstung, die zusammen mit einem Behälter vorübergehend verwendet werden, um gesondert oder zusammen mit einem anderen Behälter wiederausgeführt zu werden, oder die gesondert vorübergehend eingeführt werden, um zusammen mit einem Behälter wiederausgeführt zu werden;
- c) Ersatzteile, die zur Instandsetzung der in die vorübergehende Verwendung nach Buchstabe b) übergeführte Behälter bestimmt sind;
- d) Paletten;
- e) Muster;
- f) Werbefilme;
- g) alle anderen Waren, die für einen der im Anhang I zu dieser Anlage aufgeführten Zwecke im Rahmen eines Handelsgeschäfts eingeführt werden, deren Einfuhr aber kein Handelsgeschäft an sich darstellt.

Artikel 3

Diese Anlage berührt nicht die Zollvorschriften der Vertragsparteien über die Einfuhr von Waren in Behältern oder Umschliessungen oder auf Paletten.

Artikel 4

(1) Um die in dieser Anlage genannten Erleichterungen in Anspruch nehmen zu können,

- a) müssen die Umschliessungen ausschliesslich von der Person wiederausgeführt werden, der die vorübergehende Verwendung bewilligt worden ist. Die Umschliessungen dürfen nicht – auch nicht gelegentlich – zur Warenbeförderung im Binnenverkehr verwendet werden;
- b) müssen die Behälter nach Massgabe des Anhangs II dieser Anlage gekennzeichnet sein. Sie können zur Warenbeförderung im Binnenverkehr verwendet werden, wobei jede Vertragspartei berechtigt ist, die Verwendung von folgenden Voraussetzungen abhängig zu machen:
 - der Behälter muss auf dem zumutbar kürzesten Weg an den Ort oder näher an den Ort befördert werden, an dem der Behälter mit Ausfuhrwaren beladen oder leer wiederausgeführt werden soll;
 - der Behälter wird vor seiner Wiederausfuhr nur ein einziges Mal im Binnenverkehr verwendet.
- c) müssen Paletten oder die gleiche Anzahl Paletten von gleichem Typ und annähernd gleichem Wert vorher ausgeführt worden sein oder müssen später ausgeführt oder wiederausgeführt werden;
- d) müssen Muster und Werbefilme einer Person mit Wohnsitz oder Sitz ausserhalb des Gebietes der vorübergehenden Verwendung gehören und dürfen nur eingeführt werden, um Ausstellungs- oder Vorführzwecken im Gebiet der vorübergehenden Verwendung zu dienen mit dem Ziel, Aufträge für Waren einzuholen, die in dieses Gebiet eingeführt werden sollen. Sie dürfen, solange sie sich im Gebiet der vorübergehenden Verwendung befinden, weder verkauft noch ihrem normalen Gebrauch – ausser zu Vorführzwecken – zugeführt noch vermietet oder sonst in irgendeiner Weise entgeltlich verwendet werden;
- e) dürfen die in den Nummern 1 und 2 des Anhangs I bezeichneten Waren nicht gewinnbringend verwendet werden.

(2) Jede Vertragspartei ist berechtigt, Behälter, Paletten oder Umschliessungen, die Gegenstand eines Kaufs, Mietkaufs, einer Vermietung oder eines ähnlichen Vertrages durch eine Person waren, die in ihrem Gebiet ihren Wohnsitz oder Sitz hat, nicht zur vorübergehenden Verwendung zuzulassen.

Artikel 5

(1) Die vorübergehende Verwendung wird für Behälter, Paletten und Umschliessungen bewilligt, ohne dass die Vorlage eines Zollpapiers oder die Leistung einer Sicherheit verlangt wird.

(2) Statt Vorlage eines Zollpapiers und anstelle einer Sicherheitsleistung für die Behälter kann von der Person, der die vorübergehende Verwendung bewilligt worden ist, verlangt werden, sich schriftlich zu verpflichten,

- (i) den Zollbehörden auf Verlangen genaue Angaben über die Bewegungen jedes in die vorübergehende Verwendung übergeführten Behälters einschliesslich des Tages und des Ortes der Einfuhr und der Wiederausfuhr zu machen oder eine Aufstellung der Behälter zusammen mit einer Wiederausfuhrverpflichtung vorzulegen;
- (ii) die Eingangsabgaben zu entrichten, die gefordert werden können, wenn die Voraussetzungen für die vorübergehende Verwendung nicht erfüllt sind.

(3) Statt Vorlage eines Zollpapiers und anstelle einer Sicherheitsleistung für die Paletten und Umschliessungen kann von der Person, der die vorübergehende Verwendung bewilligt worden ist, verlangt werden, sich gegenüber den Zollbehörden schriftlich zur Wiederausfuhr zu verpflichten.

(4) Personen, die das Verfahren der vorübergehenden Verwendung regelmässig in Anspruch nehmen, sind berechtigt, eine Globalverpflichtung abzugeben.

Artikel 6

Die Wiederausfuhrfrist für im Rahmen eines Handelsgeschäfts eingeführte Waren beträgt mindestens sechs Monate ab dem Tag der Überführung in die vorübergehende Verwendung.

Artikel 7

Jede Vertragspartei kann nach Artikel 29 des Übereinkommens einen Vorbehalt

- a) für höchstens drei Warenarten nach Artikel 2,
- b) zu Artikel 5 Absatz 1 dieser Anlage einlegen.

Artikel 8

Die Anhänge dieser Anlage sind Bestandteil dieser Anlage.

Artikel 9

Diese Anlage setzt mit ihrem Inkrafttreten gemäss Artikel 27 des Übereinkommens die folgenden Abkommen und Bestimmungen in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien, die diese Anlage angenommen haben und Vertragsparteien der genannten Abkommen sind, ausser Kraft und tritt an deren Stelle:

- Europäisches Abkommen über die Zollbehandlung von Paletten, die im internationalen Verkehr verwendet werden, Genf, 9. Dezember 1960;
- Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr von Umschliessungen, Brüssel, 6. Oktober 1960;
- Artikel 2 bis 11 und Anlagen I (Absätze 1 und 2) bis 3 des Zollabkommens über Behälter, Genf, 2. Dezember 1972;
- Artikel 3, 5 und 6 (1.b und 2) des Internationalen Abkommens zur Erleichterung der Einfuhr von Handelsmustern und Werbematerial, Genf, 7. November 1952.

Aufstellung der Waren nach Artikel 2 Buchstabe g)

1. Waren, die für Prüf- oder Kontrollzwecke, für Versuche oder Vorführungen eingeführt werden.
2. Waren zur Verwendung bei Prüfungen, Kontrollen, Versuchen oder Vorführungen.
3. Belichtete und entwickelte kinematographische Filme, Positivfilme und andere bespielte Bildträger, die vor ihrer kommerziellen Verwendung vorgeführt werden sollen.
4. Filme, Magnetbänder, Magnetfilme und andere Ton- oder Bildträger für Überspielung von Ton, Nachsynchronisation oder Wiedergabe.
5. Unentgeltlich gelieferte Datenträger zur Verwendung bei der elektronischen Datenverarbeitung.
6. Gegenstände (einschliesslich Fahrzeuge), die ihrer Natur nach lediglich zur Werbung für bestimmte Waren oder bestimmte Zwecke verwendet werden können.

Vorschriften über die Kennzeichnung der Behälter

(1) Die Behälter müssen an einer geeigneten, gut sichtbaren Stelle eine dauerhafte Aufschrift mit den folgenden Angaben tragen:

- a) die Bezeichnung des Eigentümers oder Halters;
- b) die dem Behälter vom Eigentümer oder Halter gegebenen Erkennungszeichen und Erkennungsnummern;
- c) das Eigengewicht des Behälters einschliesslich der fest angebrachten Ausrüstung.

(2) Das Land, in dem der Behälter beheimatet ist, kann ausgeschrieben oder mit dem Ländercode ISO Alpha-2 nach der Internationalen Norm ISO 3166 oder mit dem im internationalen Kraftfahrzeugverkehr verwendeten Nationalitätszeichen angegeben werden. Jedes Land kann die Verwendung seines Namens oder seines Zeichens auf dem Behälter von der Beachtung seiner nationalen Rechtsvorschriften abhängig machen. Der Eigentümer oder Halter kann entweder mit seinem vollen Namen oder mit einer feststehenden Kennzeichnung ausgewiesen werden, wobei aber Sinnbilder wie Embleme oder Flaggen ausgeschlossen sind.

(3) Damit die Erkennungszeichen und Erkennungsnummern auf den Behältern bei Verwendung von Kunststoffolien als dauerhaft gelten können, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) es ist ein Hochleistungsklebemittel zu verwenden. Nach dem Auftragen muss die Zerreissfestigkeit der Folie geringer sein als die endgültige Haftfähigkeit, so dass die Folie beim Entfernen zerstört wird. Eine nach der Gussmethode hergestellte Folie erfüllt diese Voraussetzungen. Eine nach der Kalandermethode hergestellte Folie darf nicht verwendet werden;
- b) sind Erkennungszeichen und Erkennungsnummern zu ändern, so ist die zu ersetzende Folie zunächst vollständig zu entfernen, bevor die neue Folie aufgetragen wird; das Aufbringen einer neuen Folie über einer bestehenden Folie ist nicht gestattet.

(4) Die in Absatz 3 festgelegten Voraussetzungen für die Verwendung von Kunststoffolie bei der Kennzeichnung von Behältern schliessen die Möglichkeit der Anwendung anderer Methoden zur dauerhaften Kennzeichnung nicht aus.

Anlage über Waren, die für ein Herstellungsverfahren eingeführt werden

Kapitel I Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Im Sinne dieser Anlage bedeutet

1. «Waren, die für ein Herstellungsverfahren eingeführt werden»
 - a) Matrizen, Klischees, Platten, Formen, Zeichnungen, Pläne, Modelle und ähnliche Gegenstände,
 - b) Geräte zum Messen, Überprüfen oder Überwachen und ähnliche Gegenstände,
 - c) Spezialwerkzeuge und Spezialinstrumente, die zur Verwendung in einem Herstellungsverfahren eingeführt werden, und
2. «Austauschproduktionsmittel»
Instrumente, Apparate und Maschinen, die einem Kunden vom Lieferanten oder Instandsetzenden bis zur Lieferung oder Instandsetzung ähnlicher Waren zur Verfügung gestellt werden.

Kapitel II Geltungsbereich

Artikel 2

Für ein Herstellungsverfahren eingeführte Waren werden nach Artikel 2 des Übereinkommens zur vorübergehenden Verwendung zugelassen.

Kapitel III Verschiedene Bestimmungen

Artikel 3

Um die in dieser Anlage genannten Erleichterungen in Anspruch nehmen zu können,

- a) müssen die für ein Herstellungsverfahren eingeführten Waren im Eigentum einer Person stehen, die ihren Sitz ausserhalb des Gebietes der vorübergehenden Verwendung hat, und müssen für eine Person mit Sitz in diesem Gebiet bestimmt sein;
- b) müssen die Erzeugnisse, die sich aus der Verwendung der für ein Herstellungsverfahren gemäss Artikel 1 Absatz 1 eingeführten Waren ergeben, ganz oder teilweise – je nach den nationalen Rechtsvorschriften – aus dem Gebiet der vorübergehenden Verwendung ausgeführt werden;

- c) müssen der Person mit Sitz in dem Gebiet der vorübergehenden Verwendung vom oder durch den Lieferanten der Produktionsmittel, deren Lieferung sich verzögert oder die instandzusetzen sind, vorübergehend und unentgeltlich Austauschproduktionsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 4

(1) Die Wiederausfuhrfrist für die in Artikel 1 Absatz 1 bezeichneten Waren beträgt mindestens zwölf Monate ab dem Tag der Überführung in die vorübergehende Verwendung.

(2) Die Wiederausfuhrfrist für die Austauschproduktionsmittel beträgt mindestens sechs Monate ab dem Tag der Überführung in die vorübergehende Verwendung.

Anlage über Waren, die für den Unterricht, für wissenschaftliche oder kulturelle Zwecke eingeführt werden

Kapitel I Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Im Sinne dieser Anlage bedeutet

- a) «Waren, die für den Unterricht, für wissenschaftliche oder kulturelle Zwecke eingeführt werden»
wissenschaftliches Gerät und Lehrmaterial, Betreuungsgut für Seeleute sowie alle sonstigen Sachen, die im Rahmen einer unterrichtenden, wissenschaftlichen oder kulturellen Betätigung eingeführt werden;
- b) in Buchstabe a)
 - (i) «wissenschaftliches Gerät und Lehrmaterial»
alle Modelle, Instrumente, Apparate, Maschinen und Zubehör, die zur wissenschaftlichen Forschung, zum Unterricht oder für die Berufsausbildung verwendet werden;
 - (ii) Betreuungsgut für Seeleute»
die Sachen, die der kulturellen oder unterrichtenden Betätigung, der Freizeitgestaltung sowie der religiösen und sportlichen Betätigung der Personen dienen, die Aufgaben wahrnehmen, die im Falle eines ausländischen, im internationalen Verkehr eingesetzten Schiffes mit dem Schiffsbetrieb oder Schiffsdienst auf See zusammenhängen.

Erläuternde Listen des «Lehrmaterials», des «Betreuungsguts für Seeleute» und «aller sonstigen Waren, die im Rahmen einer unterrichtenden, wissenschaftlichen oder kulturellen Betätigung eingeführt werden» sind in den Anhängen I, II und III enthalten.

Kapitel II Geltungsbereich

Artikel 2

Zur vorübergehenden Verwendung werden nach Artikel 2 des Übereinkommens zugelassen:

- a) Waren, die ausschliesslich für den Unterricht, für wissenschaftliche oder kulturelle Zwecke eingeführt werden;
- b) Ersatzteile für das nach Buchstabe a) in die vorübergehende Verwendung übergeführte wissenschaftliche Gerät und Lehrmaterial sowie Werkzeuge, die eigens zur Instandhaltung, Prüfung, Einstellung oder Instandsetzung dieses Geräts oder Materials hergestellt worden sind.

Kapitel III

Verschiedene Bestimmungen

Artikel 3

Um die in dieser Anlage genannten Erleichterungen in Anspruch nehmen zu können,

- a) müssen die Waren, die für den Unterricht, für wissenschaftliche oder kulturelle Zwecke eingeführt werden, einer Person mit Sitz ausserhalb des Gebietes der vorübergehenden Verwendung gehören und von zugelassenen Einrichtungen in Mengen eingeführt werden, die ihrer Zweckbestimmung angemessen sind. Sie dürfen nicht für gewerbliche Zwecke verwendet werden;
- b) das Betreuungsgut für Seeleute muss an Bord von ausländischen, im internationalen Verkehr eingesetzten Schiffen verwendet oder aus einem Schiff zum vorübergehenden Gebrauch durch die Schiffsbesatzung an Land ausgeladen werden, oder es muss eingeführt werden, um in Heimen, Klubs und Erholungsstätten für Seeleute verwendet zu werden, die von amtlichen Stellen oder von kirchlichen oder anderen nicht auf Gewinnerzielung gerichteten Organisationen verwaltet werden sowie in Gotteshäusern, in denen regelmässig Gottesdienste für Seeleute abgehalten werden.

Artikel 4

Für die vorübergehende Verwendung von wissenschaftlichem Gerät und Lehrmaterial sowie von an Bord eines Schiffes verwendetem Betreuungsgut für Seeleute wird weder die Vorlage eines Zollpapiers noch eine Sicherheitsleistung verlangt. Gegebenenfalls kann für das wissenschaftliche Gerät und das Lehrmaterial ein Verzeichnis und eine schriftliche Wiederausfuhrverpflichtung verlangt werden.

Artikel 5

Die Wiederausfuhrfrist für die für den Unterricht, für wissenschaftliche oder kulturelle Zwecke eingeführten Waren beträgt mindestens zwölf Monate ab dem Tag der Überführung in die vorübergehende Verwendung.

Artikel 6

Jede Vertragspartei kann für das wissenschaftliche Gerät und das Lehrmaterial einen Vorbehalt nach Artikel 29 des Übereinkommen in bezug auf die Bestimmungen des Artikels 4 dieser Anlage einlegen.

Artikel 7

Die Anhänge dieser Anlage sind Bestandteil dieser Anlage.

Artikel 8

Diese Anlage setzt mit ihrem Inkrafttreten gemäss Artikel 27 des Übereinkommens das Zollabkommen über Betreuungsgut für Seeleute, Brüssel, 1. Dezember 1964, das Zollübereinkommen über die vorübergehende Einfuhr von wissenschaftlichem

Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung

Gerät, Brüssel, 11. Juni 1968, und das Zollübereinkommen über die vorübergehende Einfuhr von pädagogischem Material, Brüssel, 8. Juni 1970, in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien, die diese Anlage angenommen haben und Vertragsparteien der genannten Zollabkommen sind, ausser Kraft und tritt an deren Stelle.

Erläuternde Liste

- a) Apparate zur Aufnahme oder Wiedergabe von Ton oder Bild, wie
- Projektionsapparate für Diapositive und Bildstreifen;
 - Kinematographische Projektionsapparate;
 - Rückprojektoren und Episkope;
 - Tonbandgeräte, Videogeräte und Videoausrüstung;
 - Ausrüstung für Ringleitungs-(Kabel-)Fernsehen.
- b) Ton- und Bildträger, wie
- Diapositive, Bildstreifen und Mikrofilme;
 - Kinematographische Filme;
 - Tonaufnahmen (Magnetbänder, Schallplatten);
 - Videobänder.
- c) Spezialmaterial, wie
- Bibliographisches und audiovisuelles Material für Bibliotheken;
 - fahrbare Bibliotheken;
 - Sprachlabore;
 - Simultandolmetsch-Anlagen;
 - mechanische oder elektronische Geräte für den programmierten Unterricht;
 - eigens für den Unterricht oder die Berufsausbildung von Behinderten gestaltete Gegenstände.
- d) Anderes Material, wie
- Wandbilder, Modelle, Schaubilder, Landkarten, Pläne, Photographien und Zeichnungen;
 - Instrumente, Apparate und Modelle für den Anschauungsunterricht;
 - Sammlungen von Gegenständen mit optischer oder akustischer didaktischer Information zur Aneignung eines Unterrichtsstoffs (Lehrmittelsätze);
 - Instrumente, Apparate, Werkzeuge und Werkzeugmaschinen zum Erlernen eines praktischen Berufs;
 - Ausrüstung, einschliesslich für Rettungseinsätze gebauter oder besonders hergerichteter Fahrzeuge, die für die Ausbildung der bei Rettungseinsätzen eingesetzten Personen eingeführt wird.

Erläuternde Liste

- a) Druckschriften, wie
 - Bücher aller Art;
 - Fernlehrgänge;
 - Zeitungen und Zeitschriften;
 - Broschüren mit Angaben über die in den Häfen vorhandenen Betreuungsdienste.

- b) Bild- und Tonmaterial, wie
 - Apparate zur Wiedergabe von Ton und Bild;
 - Tonbandgeräte;
 - Rundfunk-, Fernsehempfangsgeräte;
 - Projektoren;
 - Aufnahmen auf Schallplatten oder Tonbändern (Sprachkurse, Rundfunksendungen, Glückwünsche, Musik und Unterhaltung);
 - belichtete und entwickelte Filme;
 - Diapositive;
 - Videobänder.

- c) Sportartikel, wie
 - Sportkleidung;
 - Bälle;
 - Schläger und Netze;
 - Deckspiele;
 - Geräte für Leicht- und Schwerathletik;
 - Gymnastikgeräte.

- d) Gegenstände zum Zeitvertreib, wie
 - Gesellschaftsspiele;
 - Musikinstrumente;
 - Geräte und Zubehör für Laienspiele;
 - Malgeräte, Schnitzwerkzeug, Werkzeug für Holz- und Metallarbeiten, Teppichknüpfgeräte usw.

- e) Kultgegenstände.

- f) Teile, Ersatzteile und Zubehör von Betreuungsgut.

*Anhang III***Erläuternde Liste**

Waren, wie

1. Kostüme und Bühnenausstattungen, die an Schauspielgesellschaften oder Theater unentgeltlich verliehen werden.
2. Partituren, die an Konzerthäuser oder Orchester unentgeltlich verliehen werden.

Anlage B.6.

Anlage über persönliche Gebrauchsgegenstände der Reisenden und zu Sportzwecken eingeführte Waren

Kapitel I Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Im Sinne dieser Anlage bedeutet

- a) «Reisender»
jede Person, die das Gebiet einer Vertragspartei, in dem sie nicht ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat, als Tourist, zu sportlichen oder geschäftlichen Zwecken, zum Besuch von Fachtagungen, aus gesundheitlichen Gründen, zu Studienzwecken usw. vorübergehend aufsucht;
- b) «persönliche Gebrauchsgegenstände»
alle neuen oder gebrauchten Gegenstände, die ein Reisender unter Berücksichtigung aller Umstände seiner Reise in angemessenem Umfang zum persönlichen Gebrauch benötigt, jedoch ohne die zu Handelszwecken eingeführten Waren. Eine erläuternde Liste der persönlichen Gebrauchsgegenstände ist im Anhang I dieser Anlage enthalten;
- c) «zu Sportzwecken eingeführte Waren»
Sportartikel und andere Artikel, die die Reisenden bei sportlichen Wettkämpfen oder Darbietungen sowie zum Training im Gebiet der vorübergehenden Verwendung benötigen. Eine erläuternde Liste dieser Waren ist im Anhang II dieser Anlage enthalten.

Kapitel II Geltungsbereich

Artikel 2

Persönliche Gebrauchsgegenstände und zu Sportzwecken eingeführte Waren werden nach Artikel 2 des Übereinkommens zur vorübergehenden Verwendung zugelassen.

Kapitel III Verschiedene Bestimmungen

Artikel 3

Um die in dieser Anlage genannten Erleichterungen in Anspruch nehmen zu können,

- a) müssen die persönlichen Gebrauchsgegenstände vom Reisenden persönlich oder in seinem (mitgeführten oder nicht mitgeführten) Gepäck eingeführt werden;

- b) müssen die zu Sportzwecken eingeführten Waren einer Person mit Wohnsitz oder Sitz ausserhalb des Gebietes der vorübergehenden Verwendung gehören und in Mengen eingeführt werden, die der beabsichtigten Verwendung angemessen sind.

Artikel 4

(1) Persönliche Gebrauchsgegenstände werden zur vorübergehenden Verwendung zugelassen, ohne dass die Vorlage eines Zollpapiers oder die Leistung einer Sicherheit verlangt wird. Jedoch können für Gegenstände, die hohen Eingangsabgaben unterliegen, ein Zollpapier und eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

(2) Für Waren, die zu Sportzwecken eingeführt werden, können nach Möglichkeit ein Verzeichnis sowie eine schriftliche Wiederausfuhrverpflichtung anstelle eines Zollpapiers und einer Sicherheitsleistung anerkannt werden.

Artikel 5

(1) Persönliche Gebrauchsgegenstände sind spätestens dann wiederauszuführen, wenn die Person, die sie eingeführt hat, das Gebiet der vorübergehenden Verwendung verlässt.

(2) Die Wiederausfuhrfrist für die zu Sportzwecken eingeführten Waren beträgt mindestens zwölf Monate ab dem Tag der Überführung in die vorübergehende Verwendung.

Artikel 6

Die Anhänge dieser Anlage sind Bestandteil dieser Anlage.

Artikel 7

Diese Anlage setzt mit ihrem Inkrafttreten nach Artikel 27 des Übereinkommens die Artikel 2 und 5 des Abkommens über die Zollerleichterungen im Reiseverkehr, New York, 4. Juni 1954, in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien, die diese Anlage angenommen haben und Vertragsparteien des genannten Abkommens sind, ausser Kraft und tritt an deren Stelle.

Erläuternde Liste

1. Kleidung.
2. Toilettenartikel.
3. Persönlicher Schmuck.
4. Photoapparate und Filmkameras mit einer angemessenen Anzahl von Filmen und Zubehör.
5. Tragbare Vorführgeräte für Diapositive und Filme und deren Zubehör sowie eine angemessene Anzahl von Diapositiven oder Filmen.
6. Videokameras und tragbare Videoaufnahmegeräte mit einer angemessenen Anzahl von Bändern.
7. Tragbare Musikinstrumente.
8. Tragbare Plattenspieler mit Schallplatten.
9. Tragbare Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte (einschliesslich Diktiergeräte) mit Bändern.
10. Tragbare Rundfunkempfangsgeräte.
11. Tragbare Fernsehgeräte.
12. Tragbare Schreibmaschinen.
13. Tragbare Rechenmaschinen.
14. Tragbare Personal Computer.
15. Ferngläser.
16. Kinderwagen.
17. Rollstühle für Behinderte.
18. Sportausrüstung wie Zelte und andere Campingausrüstung, Angelgerät, Bergsteigerausrüstung, Taucherausrüstung, Sportfeuerwaffen mit Munition, Fahrräder ohne Motor, Kanus oder Kajaks von weniger als 5,5 m Länge, Skier, Tennisschläger, Surfbretter, Windsurfer, Golfausrüstung, Flugdrachen, Paraglitter.
19. Tragbare Dialysegeräte und ähnliche medizinische Apparate sowie Einwegzubehör.
20. Andere offensichtlich persönliche Gegenstände.

*Anhang II***Erläuternde Liste****A. Ausrüstungsgegenstände für Leichtathletik, wie**

- Hürden;
- Speere, Diskusse, Stäbe, Gewichte, Hämmer.

B. Ausrüstungsgegenstände für Ballspiele, wie

- Bälle aller Art,
- Tennisschläger, Schlaghölzer, Keulen, Stöcke und ähnliches;
- Netze aller Art;
- Torpfosten.

C. Ausrüstungsgegenstände für Wintersport, wie

- Skier und Stöcke;
- Schlittschuhe;
- Rodelschlitten und Rennschlitten;
- Eisstockausrüstung («Curling»).

D. Sportkleidung, Sportschuhe, Sporthandschuhe, Kopfbedeckungen für den Sport usw. aller Art.**E. Ausrüstungsgegenstände für Wassersport, wie**

- Kanus und Kajaks;
- Segel- und Ruderboote, Segel, Ruder, Paddel;
- Surfbretter und Segel.

F. Motorfahrzeuge, wie

- Kraftfahrzeuge;
- Motorräder;
- Motorboote.

G. Ausrüstungsgegenstände für verschiedene Veranstaltungen, wie

- Sportwaffen und Munition;
- Fahrräder ohne Motor;
- Pfeile und Bogen;
- Fechtausrüstung;
- Gymnastikausrüstung;
- Kompass;
- Sportmatten und Tatami-Matten;
- Ausrüstung für Gewichtheben;
- Reitausrüstung und Sulkies;
- Paragleiter, Flugdrachen, Windsurfer;
- Bergsteigerausrüstung;
- Musikkassetten für Veranstaltungen.

H. Hilfsausrüstungsgegenstände, wie

- Mess- und Anzeigeräte;
- Apparate für Blut- und Urinuntersuchungen.

*Anlage B.7.***Anlage über Werbematerial für den Fremdenverkehr****Kapitel I
Begriffsbestimmung****Artikel 1**

Im Sinne dieser Anlage bedeutet

«Werbematerial für den Fremdenverkehr»

Waren, die eingeführt werden, um die Öffentlichkeit anzuregen, fremde Länder zu besuchen, insbesondere, um dort an kulturellen, religiösen, touristischen, sportlichen oder beruflichen Treffen oder Veranstaltungen teilzunehmen. Eine erläuternde Liste ist im Anhang zu dieser Anlage enthalten.

**Kapitel II
Geltungsbereich****Artikel 2**

Werbematerial für den Fremdenverkehr wird nach Artikel 2 des Übereinkommens zur vorübergehenden Verwendung zugelassen; ausgenommen hiervon ist jedoch das in Artikel 5 dieser Anlage bezeichnete Material, für das Befreiung von den Eingangsabgaben gewährt wird.

**Kapitel III
Verschiedene Bestimmungen****Artikel 3**

Um die in dieser Anlage genannten Erleichterungen in Anspruch nehmen zu können, muss das Werbematerial für den Fremdenverkehr einer Person mit Sitz ausserhalb des Gebietes der vorübergehenden Verwendung gehören und in Mengen eingeführt werden, die seiner Zweckbestimmung angemessen sind.

Artikel 4

Die Wiederausfahrfrist für das Werbematerial für den Fremdenverkehr beträgt mindestens zwölf Monate ab dem Tag der Überführung in die vorübergehende Verwendung.

Artikel 5

Für nachstehendes Werbematerial wird Befreiung von den Eingangsabgaben gewährt:

- a) Papiere (Faltblätter, Broschüren, Bücher, Zeitschriften, Reiseführer, Plakate mit oder ohne Rahmen, nicht eingerahmte Photographien und photographische

- Vergrößerungen, Landkarten mit oder ohne Abbildungen, bedruckte Fenstertransparente), die zur unentgeltlichen Verteilung bestimmt sind; Voraussetzung dafür ist, dass diese Papiere nicht mehr als 25 vom Hundert Geschäftsreklame enthalten und dass ihr allgemeiner Werbezweck offensichtlich ist;
- b) Listen und Jahrbücher ausländischer Hotels, die von den offiziellen Fremdenverkehrsorganisationen oder auf ihre Veranlassung veröffentlicht werden, sowie Fahrpläne im Ausland tätiger Verkehrsunternehmen, wenn diese Papiere zur unentgeltlichen Verteilung bestimmt sind und nicht mehr als 25 vom Hundert Geschäftsreklame enthalten;
 - c) Technisches Material, das den von den nationalen offiziellen Fremdenverkehrsorganisationen anerkannten Vertretern oder bezeichneten Korrespondenten übersandt wird und das nicht zur Verteilung bestimmt ist, wie Jahrbücher, Telefonverzeichnisse, Hotellisten, Messekataloge, handwerkliche Muster von geringem Wert, Prospekte über Museen, Universitäten, Bäder und ähnliche Einrichtungen.

Artikel 6

Der Anhang dieser Anlage ist Bestandteil dieser Anlage.

Artikel 7

Diese Anlage setzt mit ihrem Inkrafttreten gemäss Artikel 27 des Übereinkommens das Zusatzprotokoll zum Abkommen über die Zollerleichterungen im Reiseverkehr betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr, New York, 4. Juni 1954, in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien, die diese Anlage angenommen haben und Vertragsparteien des genannten Protokolls sind, ausser Kraft und tritt an dessen Stelle.

*Anhang***Erläuternde Liste**

1. Gegenstände, die zur Ausstellung in den Geschäftsstellen der von den nationalen offiziellen Fremdenverkehrs-Organisationen anerkannten Vertreter oder bezeichneten Korrespondenten oder an anderen von den Zollbehörden des Gebietes der vorübergehenden Verwendung zugelassenen Stellen bestimmt sind: Bilder und Zeichnungen, eingerahmte Fotografien und fotografische Vergrößerungen, Kunstbücher, Malereien, Kunststiche und Lithographien, Bildhauer- und Tapissierarbeiten und andere ähnliche künstlerische Erzeugnisse.
2. Gegenstände für Schaufenster (Schaukästen, Gestelle und dergleichen) einschliesslich der zu ihrem Betrieb erforderlichen elektrischen und technischen Ausrüstung.
3. Dokumentarfilme, Schallplatten, bespielte Tonbänder und andere Tonaufnahmen zur unentgeltlichen Vorführung, mit Ausnahme solcher, die als Geschäftsreklame verwendet werden können, und solcher, die allgemein im Gebiet der vorübergehenden Verwendung verkauft werden.
4. Fahnen in angemessener Anzahl.
5. Dioramen, Modelle, Diapositive, Klischees und fotografische Negative.
6. Muster von Gegenständen des einheimischen Handwerks, Volkstrachten und ähnlichen Gegenständen der Volkskunst in angemessener Anzahl.

Anlage über Waren, die im Grenzverkehr eingeführt werden

Kapitel I Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Im Sinne dieser Anlage bedeutet

- a) «Waren, die im Grenzverkehr eingeführt werden»
 - Waren, die die Grenzbewohner in Ausübung ihres Handwerks oder ihres Berufes (Handwerker, Ärzte usw.) mit sich führen;
 - persönliche Habe oder Haushaltsartikel, die von Grenzbewohnern zur Instandsetzung, Be- oder Verarbeitung eingeführt werden;
 - Geräte zur Nutzung von Grundstücken in der Grenzzone des Gebietes der vorübergehenden Verwendung;
 - im Zusammenhang mit einem Rettungseinsatz (Feuer, Überschwemmungen usw.) eingeführtes Gerät, das einer amtlichen Einrichtung gehört;
- b) «Grenzzone»
den Teil des Zollgebiets entlang der Landgrenze, dessen Ausdehnung von den nationalen Rechtsvorschriften bestimmt wird und dessen Abgrenzung zur Unterscheidung des Grenzverkehrs von anderen Verkehrsformen dient;
- c) «Grenzbewohner»
Personen, die ihren Sitz oder Wohnsitz in einer Grenzzone haben;
- d) «Grenzverkehr»
Einführen der Grenzbewohner zwischen zwei gegenüberliegenden Grenzonen.

Kapitel II Geltungsbereich

Artikel 2

Im Grenzverkehr eingeführte Waren werden nach Artikel 2 des Übereinkommens zur vorübergehenden Verwendung zugelassen.

Kapitel III Verschiedene Bestimmungen

Artikel 3

Um die in dieser Anlage genannten Erleichterungen in Anspruch nehmen zu können,

- a) müssen im Grenzverkehr eingeführte Waren einem Bewohner der Grenzzone gehören, die der Grenzzone gegenüberliegt, in der die Waren vorübergehend verwendet werden;

- b) müssen Geräte zur Nutzung von Grundstücken von Bewohnern der Grenzzone, die der Grenzzone gegenüberliegt, in der die Geräte vorübergehend verwendet werden, für Arbeiten auf Grundstücken benutzt werden, die in der letztgenannten Grenzzone liegen. Die Geräte müssen für landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Arbeiten wie das Abladen oder die Beförderung von Holz oder für die Fischzucht benutzt werden;
- c) darf der Grenzverkehr zur Instandsetzung, Be- oder Verarbeitung keinesfalls gewerblicher Natur sein.

Artikel 4

- (1) Für die vorübergehende Verwendung von im Grenzverkehr eingeführten Waren wird weder die Vorlage eines Zollpapiers noch eine Sicherheitsleistung verlangt.
- (2) Jede Vertragspartei kann die vorübergehende Verwendung der im Grenzverkehr eingeführten Waren von der Hinterlegung eines Verzeichnisses und einer schriftlichen Wiederausfuhrverpflichtung abhängig machen.
- (3) Die vorübergehende Verwendung kann auch lediglich aufgrund einer Eintragung in ein von der Zollstelle geführtes Register gestattet werden.

Artikel 5

- (1) Die Wiederausfuhrfrist für im Grenzverkehr eingeführte Waren beträgt mindestens zwölf Monate ab dem Tag der Überführung in die vorübergehende Verwendung.
- (2) Jedoch sind die zur Nutzung von Grundstücken eingeführten Geräte wieder auszuführen, sobald die Arbeiten beendet sind.

Anlage über Waren, die für humanitäre Zwecke eingeführt werden

Kapitel I Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Im Sinne dieser Anlage bedeutet

- a) «Waren, die für humanitäre Zwecke eingeführt werden»
medizinisch-chirurgisches Material und Labormaterial und Hilfssendungen;
- b) «Hilfssendungen»
alle Waren, wie Fahrzeuge und andere Beförderungsmittel, Decken, Zelte, Häuser in Fertigbauweise oder andere dringend notwendige Waren, die befördert werden, um den Opfern von Naturkatastrophen oder ähnlichen Unglücken zu helfen.

Kapitel II Geltungsbereich

Artikel 2

Für humanitäre Zwecke eingeführte Waren werden nach Artikel 2 des Übereinkommens zur vorübergehenden Verwendung zugelassen.

Kapitel III Verschiedene Bestimmungen

Artikel 3

Um die in dieser Anlage genannten Erleichterungen in Anspruch nehmen zu können,

- a) müssen die für humanitäre Zwecke eingeführten Waren einer Person gehören, die ihren Sitz ausserhalb des Gebietes der vorübergehenden Verwendung hat und unentgeltlich ausgeliehen werden;
- b) muss das medizinisch-chirurgische Material und Labormaterial für Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen bestimmt sein, die es in Notfällen dringend benötigen, vorausgesetzt, dass dieses Material im Gebiet der vorübergehenden Verwendung nicht in ausreichender Menge vorhanden ist;
- c) müssen Hilfssendungen für von den zuständigen Behörden des Gebietes der vorübergehenden Verwendung zugelassene Personen bestimmt sein.

Artikel 4

(1) Statt Vorlage eines Zollpapiers und anstelle einer Sicherheitsleistung kann für das medizinisch-chirurgische Material und Labormaterial so weit wie möglich ein Warenverzeichnis zusammen mit einer schriftlichen Wiederausfuhrverpflichtung anerkannt werden.

(2) Für die vorübergehende Verwendung von Hilfssendungen wird weder die Vorlage eines Zollpapiers noch eine Sicherheitsleistung verlangt. Die Zollbehörden können jedoch die Vorlage eines Warenverzeichnisses zusammen mit einer schriftlichen Wiederausfuhrverpflichtung verlangen.

Artikel 5

(1) Die Wiederausfuhrfrist für medizinisch-chirurgisches Material und Labormaterial richtet sich nach dem Bedarf.

(2) Die Wiederausfuhrfrist für Hilfssendungen beträgt mindestens zwölf Monate ab dem Tag der Überführung in die vorübergehende Verwendung.

Anlage über Beförderungsmittel

Kapitel I Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Im Sinne dieser Anlage bedeutet

- a) «Beförderungsmittel»
alle Schiffe (einschliesslich Leichter, kleine Binnenfrachtschiffe – auch an Bord eines Schiffes beförderte – und Tragflügelboote), Luftkissenboote, Flugzeuge, Strassenkraftfahrzeuge (einschliesslich Fahrräder mit Motor, Anhänger, Sattelanhänger und Lastzüge) sowie rollendes Eisenbahnmaterial – auch im Beförderungsmittel befindliche gewöhnliche Ersatzteile, Zubehör und Ausrüstung (einschliesslich Spezialausrüstung für das Beladen, Entladen, das Umschlagen und die Sicherung der Waren);
- b) «gewerbliche Verwendung»
die Beförderung von Personen gegen Entgelt oder die gewerbliche Beförderung von Waren gegen oder ohne Entgelt;
- c) «eigener Gebrauch»
die Beförderung durch den Beteiligten ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch mit Ausnahme der gewerblichen Verwendung;
- d) «Binnenverkehr»
die Beförderung von Personen oder Waren, die im Gebiet der vorübergehenden Verwendung aufgenommen oder eingeladen und auch innerhalb dieses Gebietes wieder abgesetzt oder ausgeladen werden;
- e) «gewöhnliche Kraftstoffbehälter»
die vom Hersteller vorgesehenen Behälter für alle Beförderungsmittel der gleichen Art wie die in Frage stehenden, deren dauerhafte Anbringung die unmittelbare Verwendung eines bestimmten Kraftstoffs für den Antrieb und gegebenenfalls für den Betrieb von Kühl- und anderen Systemen während der Beförderung ermöglicht. An Beförderungsmitteln angebrachte Behälter, die für die unmittelbare Verwendung von Kraftstoff anderer Art vorgesehen sind, und Behälter, die an den anderen Systemen angebracht sind, mit denen das Beförderungsmittel gegebenenfalls ausgestattet ist, gelten ebenfalls als gewöhnliche Kraftstoffbehälter.

Kapitel II Geltungsbereich

Artikel 2

Zur vorübergehenden Verwendung werden nach Artikel 2 des Übereinkommens zugelassen:

- a) Beförderungsmittel zur gewerblichen Verwendung oder zum eigenen Gebrauch;
- b) Ersatzteile und Ausrüstung, die zur Instandsetzung bereits vorübergehend eingeführter Beförderungsmittel dienen sollen. Für die ersetzten, nicht wieder ausgeführten Teile und Ausrüstungen sind die Eingangsabgaben zu entrichten, wenn sie nicht gemäss Artikel 14 des Übereinkommens behandelt werden.

Artikel 3

Regelmässige Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, die während der Fahrt in das Gebiet der vorübergehenden Verwendung oder innerhalb dieses Gebietes erforderlich sind und die während der Dauer der vorübergehenden Verwendung vorgenommen werden, lassen die Bestimmungen des Artikels 1 Buchstabe a) des Übereinkommens unberührt.

Artikel 4

(1) Der Kraftstoff, der sich in den gewöhnlichen Kraftstoffbehältern der vorübergehend eingeführten Beförderungsmittel befindet, und die Schmieröle für den normalen Gebrauch dieser Beförderungsmittel werden von Eingangsabgaben und von Einfuhrverboten und Einfuhrbeschränkungen befreit.

(2) Bei Strassenkraftfahrzeugen zur gewerblichen Verwendung ist jedoch jede Vertragspartei berechtigt, Höchstgrenzen für die in den gewöhnlichen Kraftstoffbehältern der vorübergehend eingeführten Fahrzeuge enthaltenen Kraftstoffmengen festzusetzen, die von Eingangsabgaben und von Einfuhrverboten und Einfuhrbeschränkungen für ihr Gebiet befreit werden.

Kapitel III Verschiedene Bestimmungen

Artikel 5

Um die in dieser Anlage genannten Erleichterungen in Anspruch nehmen zu können,

- a) müssen die Beförderungsmittel zur gewerblichen Verwendung in einem anderen als dem Gebiet der vorübergehenden Verwendung auf den Namen einer Person zum Verkehr zugelassen sein, die ihren Sitz oder Wohnsitz ausserhalb des Gebietes der vorübergehenden Verwendung hat, und von Personen eingeführt und verwendet werden, die von diesem Gebiet aus ihre Geschäftstätigkeit ausüben;
- b) müssen die Beförderungsmittel zum eigenen Gebrauch in einem anderen als dem Gebiet der vorübergehenden Verwendung auf den Namen einer Person zum Verkehr zugelassen sein, die ihren Sitz oder Wohnsitz ausserhalb des Gebietes der vorübergehenden Verwendung hat, und von Personen mit Wohnsitz in diesem Gebiet eingeführt und verwendet werden.

Artikel 6

Für die vorübergehende Verwendung von Beförderungsmitteln wird weder die Vorlage eines Zollpapiers noch eine Sicherheitsleistung verlangt.

Artikel 7

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 5 dieser Anlage

- a) können die Beförderungsmittel zur gewerblichen Verwendung von dritten Personen benutzt werden, wenn diese von der Person, der die vorübergehende Verwendung bewilligt worden ist, gehörig dazu ermächtigt sind und ihre Geschäftstätigkeit in deren Namen ausüben, auch wenn sie ihren Sitz oder Wohnsitz im Gebiet der vorübergehenden Verwendung haben;
- b) können die Beförderungsmittel zum eigenen Gebrauch von dritten Personen benutzt werden, wenn diese von der Person, der die vorübergehende Verwendung bewilligt worden ist, gehörig dazu ermächtigt sind. Jede Vertragspartei kann die Benutzung durch eine Person mit Wohnsitz in ihrem Gebiet gestatten, insbesondere dann, wenn das Beförderungsmittel für Rechnung und nach den Weisungen der Person benutzt wird, der die vorübergehende Verwendung bewilligt worden ist.

Artikel 8

Jede Vertragspartei ist berechtigt, in den folgenden Fällen die vorübergehende Verwendung zu versagen oder die Bewilligung zu widerrufen:

- a) für Beförderungsmittel zur gewerblichen Verwendung, die im Binnenverkehr benutzt werden;
- b) für Beförderungsmittel zum eigenen Gebrauch, die für eine gewerbliche Verwendung im Binnenverkehr benutzt werden;
- c) für Beförderungsmittel, die nach der Einfuhr vermietet werden oder die, wenn sie als Mietfahrzeuge eingeführt wurden, zu einem anderen Zweck als zur unmittelbaren Wiederausfuhr neu vermietet oder untervermietet werden.

Artikel 9

- (1) Beförderungsmittel zur gewerblichen Verwendung sind wiederauszuführen, sobald die Beförderung beendet ist, für die sie eingeführt worden sind.
- (2) Beförderungsmittel zum eigenen Gebrauch dürfen innerhalb eines Zeitraums von jeweils zwölf Monaten für die Dauer von sechs Monaten – auch mit Unterbrechungen – im Gebiet der vorübergehenden Verwendung verbleiben.

Artikel 10

Jede Vertragspartei kann nach Artikel 29 des Übereinkommens einen Vorbehalt zu

- a) Artikel 2 Buchstabe a) dieser Anlage in bezug auf die vorübergehende Verwendung von Strassenkraftfahrzeugen und rollendem Eisenbahnmateriale,
- b) Artikel 6 dieser Anlage in bezug auf Strassenkraftfahrzeuge zur gewerblichen Verwendung und Beförderungsmittel zum eigenen Gebrauch,
- c) Artikel 9 Absatz 2 dieser Anlage einlegen.

Artikel 11

Diese Anlage setzt mit ihrem Inkrafttreten gemäss Artikel 27 des Übereinkommens das Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr privater Strassenfahrzeuge, New York, 4. Juni 1954, das Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Strassenfahrzeuge, Genf, 18. Mai 1956 und das Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr von Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen zum eigenen Gebrauch, Genf, 18. Mai 1956, in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien, die diese Anlage angenommen haben und Vertragsparteien der genannten Zollabkommen sind, ausser Kraft und tritt an deren Stelle.

Anlage über Tiere

Kapitel I Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Im Sinne dieser Anlage bedeutet

- a) «Tiere»
lebende Tiere aller Art;
- b) «Grenzzone»
den Teil des Zollgebiets entlang der Landgrenze, dessen Ausdehnung von den nationalen Rechtsvorschriften bestimmt wird und dessen Abgrenzung zur Unterscheidung des Grenzverkehrs von anderen Verkehrsformen dient;
- c) «Grenzbewohner»
Personen, die ihren Sitz oder Wohnsitz in einer Grenzzone haben;
- d) «Grenzverkehr»
Einfuhren der Grenzbewohner zwischen zwei gegenüberliegenden Grenzonen.

Kapitel II Geltungsbereich

Artikel 2

Zur vorübergehenden Verwendung werden nach Artikel 2 des Übereinkommens Tiere zugelassen, die für die im Anhang zu dieser Anlage genannten Zwecke eingeführt werden.

Kapitel III Verschiedene Bestimmungen

Artikel 3

Um die in dieser Anlage genannten Erleichterungen in Anspruch nehmen zu können,

- a) müssen die Tiere einer Person gehören, die ihren Sitz oder Wohnsitz ausserhalb des Gebietes der vorübergehenden Verwendung hat;
- b) müssen Zugtiere, die zur Nutzung von Grundstücken in der Grenzzone der vorübergehenden Verwendung eingesetzt werden, von Bewohnern der gegenüberliegenden Grenzzone eingeführt werden.

Artikel 4

(1) Für die vorübergehende Verwendung der in Artikel 3 Buchstabe b) dieser Anlage genannten Zugtiere und der als Wanderherde oder zum Weiden auf Grund-

stücken in der Grenzzone eingeführten Tiere wird weder die Vorlage eines Zollpapiers noch eine Sicherheitsleistung verlangt.

(2) Jede Vertragspartei kann die vorübergehende Verwendung der in Absatz 1 genannten Tiere von der Hinterlegung eines Verzeichnisses und einer schriftlichen Wiederausfuhrverpflichtung abhängig machen.

Artikel 5

(1) Jede Vertragspartei kann nach Artikel 29 des Übereinkommens einen Vorbehalt zu Artikel 4 Absatz 1 dieser Anlage einlegen.

(2) Jede Vertragspartei kann nach Artikel 29 des Übereinkommens einen Vorbehalt auch zu den Nummern 12 und 13 des Anhangs dieser Anlage einlegen.

Artikel 6

Die Wiederausfuhrfrist für die Tiere beträgt mindestens zwölf Monate ab dem Tag der Überführung in die vorübergehende Verwendung.

Artikel 7

Der Anhang dieser Anlage ist Bestandteil dieser Anlage.

Liste nach Artikel 2

1. Dressur.
2. Training.
3. Zucht.
4. Beschlagen oder Wiegen.
5. tierärztliche Behandlung.
6. Prüfen (z. B. im Hinblick auf einen Kauf).
7. Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen, Ausstellungen, Wettkämpfen, Wettbewerben oder Vorführungen.
8. Vorstellungen (Zirkustiere usw.).
9. Reisen (Haustiere von Reisenden).
10. Ausübung einer Funktion (Polizeihunde oder Polizeipferde, Spürhunde, Blindenhunde usw.).
11. Rettungseinsätze.
12. Weiden, auch als Wanderherde.
13. Arbeitsleistung einschliesslich Beförderung.
14. medizinische Zwecke (Lieferung von Schlangengift usw.).

*Anlage E***Anlage über Waren, die unter teilweiser Befreiung von den
Eingangsabgaben eingeführt werden****Kapitel I
Begriffsbestimmungen****Artikel 1**

Im Sinne dieser Anlage bedeutet

- a) «Waren, die unter teilweiser Befreiung eingeführt werden»
Waren, die in den anderen Anlagen genannt sind, die aber nicht alle dort vorgesehenen Voraussetzungen für die vorübergehende Verwendung unter völliger Befreiung von den Eingangsabgaben erfüllen sowie Waren, die in den anderen Anlagen nicht genannt sind und die eingeführt werden, um zum Beispiel für Produktionszwecke oder die Ausführung von Arbeiten vorübergehend verwendet zu werden;
- b) «teilweise Befreiung»
die Befreiung von der Entrichtung eines Teils der Eingangsabgaben, die erhoben worden wären, wenn die Waren an dem Tag, an dem sie in die vorübergehende Verwendung übergeführt wurden, zum freien Verkehr übergeführt worden wären.

**Kapitel II
Geltungsbereich****Artikel 2**

Die in Artikel 1 Buchstabe a) dieser Anlage genannten Waren werden nach Artikel 2 des Übereinkommens zur vorübergehenden Verwendung unter teilweiser Befreiung zugelassen.

**Kapitel III
Verschiedene Bestimmungen****Artikel 3**

Um die in dieser Anlage genannten Erleichterungen in Anspruch nehmen zu können, müssen die unter teilweiser Befreiung eingeführten Waren einer Person gehören, die ihren Wohnsitz oder Sitz ausserhalb des Gebietes der vorübergehenden Verwendung hat.

Artikel 4

Jede Vertragspartei kann eine Liste der Waren erstellen, die für die vorübergehende Verwendung unter teilweiser Befreiung in Frage kommen oder davon aus-

genommen sind. Der Inhalt dieser Liste wird dem Verwahrer des Übereinkommens mitgeteilt.

Artikel 5

Die nach dieser Anlage zu erhebenden Eingangsabgaben dürfen je Monat oder angefangenen Monat, während dessen die Waren dem Verfahren der vorübergehenden Verwendung unter teilweiser Befreiung unterliegen, 5 vom Hundert der Eingangsabgaben nicht übersteigen, die für diese Waren erhoben worden wären, wenn sie an dem Tag, an dem sie in die vorübergehende Verwendung übergeführt wurden, zum freien Verkehr übergeführt worden wären.

Artikel 6

Die zu erhebenden Eingangsabgaben dürfen auf keinen Fall den Betrag übersteigen, der erhoben worden wäre, wenn die Waren an dem Tag, an dem sie in die vorübergehende Verwendung übergeführt wurden, zum freien Verkehr übergeführt worden wären.

Artikel 7

(1) Die nach dieser Anlage geschuldeten Eingangsabgaben werden von den zuständigen Behörden bei Beendigung des Verfahrens erhoben.

(2) Wenn das Verfahren der vorübergehenden Verwendung nach Artikel 13 des Übereinkommens durch die Überführung in den freien Verkehr beendet wird, sind die im Rahmen der teilweisen Befreiung gegebenenfalls erhobenen Eingangsabgaben von den für die Abfertigung zum freien Verkehr zu entrichtenden Eingangsabgaben abzuziehen.

Artikel 8

Die Wiederausfuhrfrist für die unter teilweiser Befreiung eingeführten Waren richtet sich nach den Bestimmungen der Artikel 5 und 6 dieser Anlage.

Artikel 9

Jede Vertragspartei kann nach Artikel 29 des Übereinkommens einen Vorbehalt zu Artikel 2 dieser Anlage in bezug auf die teilweise Befreiung von den Eingangsabgaben einlegen.